

der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968

Berliner Modell für
Coronenschutz und
Einsteinführung



**Gesundheit
Teil II**

4

Beantragen Sie
für Ihr Kind ein
Weihnachtsgeschenk!
Vollkommen kostenlos für Sie.



14

Neuvorstellung

Der **Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.** verleiht kostenlos Bücher, Filme und Musik-CDs!




In unserer Bibliothek finden Sie ein breites Angebot:

- ca 25.000 Medien zur Unterhaltung und Information
- Bücher, Filme, Musik-CDs, Hörbücher
- 23 Sachgruppen (z.B. Recht, Psychologie, Medizin)
- Sprachkurse und Texte in 40 Sprachen

28 **Interesse geweckt?**
Melden Sie sich, wir freuen uns!

Reso-Steinzeit



8



20

4 **Gastautorin**
Gesundheitsfürsorge Teil II
RAin Viktoria Reeb

28 **Strafvollzug**
Neuvorstellung
Redaktion

8 **Topthema**
Resozialisierung Weiß Blau
Elías Romaniuk

20 **Kriminalität**
Von der Zeil in den Knast
Elías Romaniuk

29 **Kunst**
Poster
Redaktion

14 **Strafvollzug**
Projekt Engelbaum
Redaktion

22 **Strafvollzug**
Ende Elektrodesaster?
Elías Romaniuk

33 **Buchvorstellung**
Grundrechte-Report 2020
Redaktion

16 **Strafvollzug**
Brand in der JVA Moabit
Elías Romaniuk

24 **Recht**
Aktuell
Redaktion

34 **Leserbrief**
JVA Werf
Ch. Twachtmann

Redaktionsschluss für Ausgabe 4 | 2020 ist d

Editorial



38

Strafvollzug

Systemkritik
RA Tronje Döhmer

52

GIV

JVA Tegel
Gesamtinteressenvertretung

53

Kleinanzeigen

Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

Die deutsche Justiz im Sommer 2020!

Auch in dieser Ausgabe gibt es eine Vielzahl von Themen, die sich mit den nicht enden wollenden Problemen im Deutschen Strafvollzug beschäftigen. Selbst im Jahre 2020 wird noch vehement versucht, das Grundrecht auf Resozialisierung zu vereiteln, in diesem Fall durch sämtliche Bayerische Justizorgane. Wir berichten in dieser Ausgabe ausführlich, mit welcher Vehemenz Telefonkontakte zwischen Mutter und Sohn in Bayern verhindert werden. Dabei spielen Überlegungen eine Rolle, die eine Einschränkung der Grundrechte aus finanziellen Erwägungen bejahen. Als letzte Hoffnung bleibt den Betroffenen nur noch das Bundesverfassungsgericht.

Wieder ist ein Brandopfer in den Berliner Justizvollzugsanstalten zu beklagen. Diesmal betrifft es die JVA Moabit, und wieder wird die gesamte Verantwortung für den Tod eines Menschen durch die Berliner Justizverwaltung verneint. Zu diesem Brandfall hat uns ein ausführlicher Zeugenbericht erreicht, den wir abdrucken.

Ein ganz besonderer Fall erreicht uns aus Hessen. Dort ermittelt tatsächlich ein erfahrener Korruptionsexperte als Leiter der Staatsschutzabteilung gegen einen anderen erfahrenen Korruptionsexperten, den Oberstaatsanwalt und Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft, wegen Korruption! Eine wirklich unglaubliche Geschichte, bei der es um Millionen und verschmähte Lebenspartner geht.

Als Gastautorin konnten wir in dieser Ausgabe Rechtsanwältin Reeb aus Düsseldorf gewinnen, die wieder einmal einen hervorragenden und interessanten Artikel diesmal über die Gesundheitsfürsorge im Maßregelvollzug beigesteuert hat. Absolut lesenswert.

Und natürlich gibt es wieder etwas Interessantes zum Berliner Elektrogerätedesaster zu berichten. Erstmals hat die Strafvollstreckungskammer der Berliner Justizverwaltung einen Schuß direkt vor den Bug verpasst. Auch ungeprüfte und nicht versiegelte Elektrogeräte finden erstmals ihren Weg in Berliner Hafträume. Eine abschließende Lösung liegt jedoch in weiter Ferne.

Ansonsten alles wie gehabt im Berliner Strafvollzug.

Wir wünschen auch diesmal viel Erstaunen beim Lesen.

Elias Romaniuk
(V.i.S.d.P.)
für die Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

er 05.11.2020

Gesundheitsfürsorge Teil II: Maßregelvollzug, §§ 63, 64 StGB

Nachdem in Teil 1 die Gesundheitsfürsorge in der Strafhaft sowie in der Sicherungsverwahrung dargestellt wurden, befasst sich dieser Artikel mit der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt.

Zunächst sei angemerkt, dass sich dieser Artikel mit der Gesundheitsfürsorge bei „sonstigen Erkrankungen“ und nicht im Hinblick auf Eure Anlasskrankheit (Krankheit, die den Anlass für Eure Unterbringung bildet) befasst. Zu den sonstigen Erkrankungen zählen Alltagsbeschwerden wie beispielsweise Zahnschmerzen, Kopfschmerzen, Erkältungen, Grippe, Verletzungen, Knochenbrüche, aber auch psychische Störungen und Suchterkrankungen, die mit der Anlasskrankheit nichts zu tun haben.

I. Art und Umfang der medizinischen Leistung

Die Art und der Umfang der medizinischen Versorgung richtet sich unabhängig davon, welche Konkretisierungen in den einzelnen Landesgesetzen getroffen wurden, nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Das bedeutet, dass Eure Ansprüche auf medizinische Leistung weitgehend den Ansprüchen von gesetzlich Krankenversicherten im öffentlichen Gesundheitswesen gleichgestellt sind.

Es gilt – ebenso wie im Strafvollzug – für die Art und den Umfang der medizinischen Versorgung das aus dem Sozialstaatsgebot abgeleitete Äquivalenzprinzip, so dass der Standard der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährleisten ist. Da die medizinische Versorgung im Maßregelvollzug quantitativ und qualitativ den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte im öffentlichen Gesundheitswesen entsprechen muss – Ihr folglich einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung habt – dürfen notwendige Behandlungen nicht aus Kostengründen abgelehnt werden.

Der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge bei sonstigen Erkrankungen umfasst angemessene Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen, die Krankenbehandlung sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln. In Abwei-

chung vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für Euch keine freie Arztwahl. Diese Thematik wird ausführlich unter Ziffer II. dieses Artikels erläutert.

Leistungen der Gesundheitsfürsorge bzw. Krankenbehandlung sind unmittelbar durch Eure Einrichtung zu gewähren. Insoweit sieht § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V das Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Dies gilt auch dann, wenn Ihr Euch in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befindet und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlt oder bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente der Krankenversicherungspflicht der Rentner unterliegt.

II. Krankenbehandlung

Der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge zur Behandlung sonstiger Erkrankungen wird zum einen in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt und leitet sich zum anderen aus der Fürsorgepflicht der Einrichtung, in der Ihr untergebracht seid, ab. Ebenso wie im Strafvollzug muss auch im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB Eure ärztliche Versorgung sichergestellt sein, da Ihr nicht in gleicher Weise wie in Freiheit in der Lage seid, Beeinträchtigungen Eurer Gesundheit zu begegnen.

Bei der ärztlichen Behandlung richtet sich der Leistungsumfang grundsätzlich nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass Ihr einen Anspruch auf Krankenbehandlung habt, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Euer Anspruch auf Krankenbehandlung nach §§ 27 SGB V umfasst insbesondere die ärztliche Behandlung, die zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung, Arbeitstherapie und Soziotherapie.

Eine Eigenbeteiligung an den Behandlungskosten habt Ihr nicht zu leisten. Die Aufwendungen für Gesundheitshilfen sind Kosten des Vollzuges. Im Einzelfall kann bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch ein Anspruch auf nach § 34 SGB V ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bestehen. Die Frage, ob die Kosten durch den Vollzug übernommen werden, richtet sich danach, ob Ihr bedürftig seid, was anhand der Einkommens- und Vermögensgrenzen des SGB XII festgestellt werden kann. Sofern Ihr über entsprechende Einkünfte oder Vermögen verfügen solltet, kann von Euch ein Zuschuss verlangt werden.

Die zahnärztliche Behandlung umfasst nach § 28 Abs. 2 S. 1 SGB V die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Bei einer notwendigen Behandlung habt Ihr einen Anspruch auf Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen. Die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz bestimmt sich nach den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch ist es möglich, dass bei der Versorgung mit Zahnersatz die Kosten ganz durch Eure Einrichtung übernommen werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn Ihr mittellos seid.

nach §§ 63, 64 StGB keinen Anspruch auf Behandlung durch einen Arzt oder Therapeuten Eurer Wahl. Die Auswahl der Euch behandelnden Ärzte bzw. Therapeuten steht im pflichtgemäßen Ermessen Eurer Einrichtung, wobei bei der Entscheidung auch Eure berechtigten Interessen zu beachten sind. Es sollte versucht werden, einen Arzt Eures Vertrauens hinzuzuziehen, sofern keine Gründe entgegenstehen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Behandlungsangebot bereits durch Vertragsärzte sichergestellt wird. Kann die Behandlung nicht in Eurer Einrichtung erfolgen bzw. sichergestellt werden, so seid Ihr in ein anderes Krankenhaus (allgemeines Krankenhaus, Justizkrankenhaus des Strafvollzuges), welches Euch behandeln kann, zu verlegen.

Während eines Urlaubs habt Ihr in einigen Bundesländern einen Anspruch auf Krankenbehandlung nur in den für Euch zuständigen Einrichtungen. In denjenigen Bundesländern, in denen diese Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, besteht nur ein Anspruch auf die Gesundheitshilfen, die Eure Einrichtung organisiert hat. Liegt allerdings ein akuter gesundheitlicher Notfall vor, könnt Ihr – sofern Euch eine Rückkehr in Eure Einrichtung nicht zugemutet werden kann – den nächsterreichbaren Arzt oder das nächsterreichbare Krankenhaus aufsuchen und Euch untersuchen und/oder behandeln lassen.

III. Zwangsbehandlung sonstiger Erkrankungen

Wie auch im Strafvollzug, habt Ihr auch im Maßregelvollzug Die Frage, ob Zwangsbehandlungen bei sonstigen Erkran-

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



▶ Strafrechtliche Verteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
 (auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!



GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

kungen zulässig sind, wird in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Einige Bundesländer sehen die Zwangsbehandlung sonstiger Erkrankungen bei Lebensgefahr oder der Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung vor. In anderen Bundesländern finden sich keine Regelungen in den jeweiligen Landesgesetzen. Wieder andere Bundesländer stellen Zwangsbehandlungen der Anlasserkrankung und sonstiger Erkrankungen unter gleiche Voraussetzungen (Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr für Euch oder Dritte). Auch werden in einigen Bundesländern Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und damit verbundene Untersuchungen geduldet.

Zur Behandlung sonstiger Erkrankungen bedarf es Eurer Einwilligung bzw. einer betreuungsrechtlichen Grundlage. Sollte somit für Euch ein Betreuer bestellt worden sein, kann dieser grundsätzlich die Einwilligung zur Zwangsbehandlung erteilen. Bei gefährlichen Behandlungsmaßnahmen ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

IV. Ärztliche Schweigepflicht

Jede Behandlung im Maßregelvollzug begründet ein besonders geschütztes Verhältnis zwischen Ärzten, Psychologen, dem therapeutischen Personal der Einrichtung und deren Patienten. Sowohl die Euch behandelnden Ärzte und Psychologen als auch das therapeutische Personal haben eine Schweigepflicht aus § 203 StGB sowie ein prozessuales Aussageverweigerungsrecht aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 3, 53 a, 76 StPO.

Durch die Strafvorschrift des § 203 Abs. 1 StGB wird Euer Geheimhaltungsinteresse und Euer Recht auf informatio-

nelle Selbstbestimmung gesichert. Der Schweigepflicht unterfallen verschiedene Berufsgruppen, ihm Rahmen einer Unterbringung insbesondere Ärzte und ähnliche Heilberufe, Berufspsychologen sowie deren berufsmäßig tätigen Gehilfen (therapeutisches Personal). Diese müssen über Geheimnisse, die ihnen in ihrer jeweiligen Funktion anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, schweigen, sofern sie nicht durch Eure wirksame Einwilligung von der Schweigepflicht entbunden wurden oder aber entsprechende Rechtfertigungsgründe – bei Notfällen (Notstand, Nothilfe und Notwehr) – vorliegen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO erstreckt sich auf alle Tatsachen, die Euren Behandlern im Rahmen ihrer ärztlichen Tätigkeit – Untersuchung und/oder Behandlung – bekannt geworden sind und entfällt nur dann, wenn Ihr das therapeutische Personal wirksam von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden habt, wobei die Entbindung auf bestimmte Sachkomplexe beschränkt werden kann. Voraussetzung für eine wirksame Entbindung ist Eure allgemeine Handlungsfähigkeit, nicht aber Eure Geschäftsfähigkeit, was bedeutet, dass eine natürliche Willensfähigkeit vorliegen muss und eine hinreichende Vorstellung von der Bedeutung des Rechts.

V. Recht auf Auskunft und auf Akteneinsicht

Euer grundrechtlich verankertes Selbstbestimmungsrecht räumt Euch – bezogen auf den Zugang zu Euren Krankenakten – gegenüber Eurem Arzt und Eurer Einrichtung sowohl einen Auskunftsanspruch zu den Unterlagen der Gesundheitsfürsorge als auch einen Anspruch auf Einsicht in die Euch betreffenden Krankenunterlagen ein.

Insoweit wurde durch das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 20.12.2016 (2 BvR 1541/15) klargestellt, dass der grundrechtlich verankerte Anspruch gerade auch dann besteht, wenn der Patient im Strafvollzug oder im Maßregelvollzug untergebracht ist, weil hier das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in stärkerem Maße gefährdet ist als bei privatrechtlichen Behandlungsverhältnissen. Dies gelte insbesondere mit Blick auf das Vertrauensverhältnis zu dem behandelnden Arzt und der fehlenden Möglichkeit, ein Behandlungsverhältnis – beispielsweise bei mangelndem Vertrauen in den behandelnden Arzt oder bei einer Zerrüttung des Arzt-Patienten-Verhältnisses – zu beenden.

Da der Inhalt der Krankenunterlagen wegen seines sehr privaten Charakters in besonderem Maße grundrechtsrelevant ist und Ihr Euch ohne Akteneinsicht nicht vergewissern könnt, ob die Aktenführung den grundrechtlichen Anforderungen entspricht, sind Euch alle relevanten Informationen über Euren Gesundheitszustand, den Behandlungsverlauf und die verordneten Medikamente zur Verfügung zu stellen.

ANZEIGE

Haben Sie heute schon Post bekommen?

Wir meinen nicht die Post vom Anwalt, vom Gericht oder vom Gläubiger. Wir meinen richtige Post. Von einem Menschen persönlich an Sie gerichtet. Und vor allem lesenswert.

Wir vermitteln Briefkontakte

Schreiben Sie uns, worüber Sie sich gern mit einem Brieffartner austauschen möchten. Je mehr Sie uns über sich und Ihre Interessen mitteilen, desto größer ist die Chance, dass wir schon bald einen Brieffartner für Sie finden.

Nur eine Einschränkung gibt's: Wir vermitteln KEINE Partnerschafts-gesuche. Unsere Ehrenamtlichen wollen sich nicht verlieben oder gar heiraten. Sie bieten nur die Möglichkeit zum unvoreingenommenen Brieffkontakt – und das ist sehr viel!

Briefkontakte mit Ehrenamtlichen vermittelt:

Kreis 74 e.V.
Straffälligenhilfe Bielefeld
Teutoburger Straße 106
33607 Bielefeld



Dieses Einsichtsrecht wird allerdings nicht ohne Einschränkungen gewährleistet und muss dann zurücktreten, wenn diesem gewichtige Gründe entgegenstehen. Sollte es im Hinblick auf bestimmte Aktenteile hinreichend gewichtige Gründe für die Ablehnung der Akteneinsicht geben, besteht indes die Möglichkeit der Aussonderung oder Schwärzung dieser Aktenteile mit der Folge der Einsicht in die so „zensierte“ Krankenakte.

Sofern Ihr ausschließlich eine Auskunft über die Euch betreffenden Daten erhalten möchtet, müsst Ihr gegenüber Eurer Einrichtung einen entsprechenden mündlichen oder schriftlichen Antrag stellen.

Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht – so wie ggf. auf Ablichtung und/oder auf Ausdruck einzelner Dokumente – ist ein entsprechender (schriftlicher) Antrag gegenüber Eurer Einrichtung. Sowohl das Auskunfts- als auch das Akteneinsichtsrecht kann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich nicht nur durch Euch als Betroffene, sondern auch durch Euren Verteidiger geltend gemacht werden. Dazu bedarf es einer ärztlichen Schweigepflicht-entbindungserklärung, was bedeutet, dass Ihr den Euch behandelnden Arzt gegenüber Eurem Anwalt von seiner Schweigepflicht befreien müsst.

VI. Rechtsschutz

Ebenso wie im Strafvollzug gelangen auch im Maßregelvollzug die §§ 109 ff. StVollzG zur Anwendung,

wenn Ihr gerichtlich gegen Maßnahmen Eurer Einrichtung vorgehen wollt. Therapeutische Maßnahmen in Gestalt der allgemeinen medizinischen Behandlung sind rechtlich ebenso zu überprüfen wie ärztliche Behandlungen im Strafvollzug. Antragsgegnerin ist immer Eure Einrichtung – psychiatrisches Krankenhaus bzw. Entziehungsanstalt – und nicht der Euch behandelnde Arzt.

Da der Euch behandelnde Arzt bzw. das therapeutische Personal berechtigt sind, im gerichtlichen Verfahren nach § 109 StVollzG Auskünfte zu verweigern und zu schweigen, müsst Ihr Euren Arzt/das therapeutische Personal wirksam von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbinden.

Hinsichtlich der weiteren Antragsvoraussetzungen sowie der verschiedenen Antragsarten nebst Musterformulierungen verweise ich auf meine beiden lichtblick-Artikel „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung Teil 1: der 109er“ sowie „Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung Teil 2: der 114er.“ ■

Gift in den Händen eines Weisen ist ein Heilmittel. Ein Heilmittel in den Händen des Toren ist Gift. -Giacomo Casanova-

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>
<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ Künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	<p>UNSERE ANGEBOTE</p> <p>Beratungsstelle <small>Für Straffällige und deren Angehörige</small></p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit <small>Im und nach dem Justizvollzug</small></p> <p>Outsider-Kunst-Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>

www.freiehilfe-berlin.de
kontakt@freiehilfe.de

Resozialisierung Weiß Blau

Ein Mensch in Deutschland begeht eine Straftat und wird zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Nahezu immer führt diese Verurteilung zu einer erheblichen Beeinträchtigung seiner bisherigen sozialen Kontakte. Freunde und Bekannte wenden sich ab, sehr häufig brechen sogar die engsten Familienangehörigen den Kontakt vollständig ab, der Verurteilte vereinsamt und findet sich in einer Isolation wider. Aber auch bei weit geringeren Haftstrafen führt die Inhaftierung sehr häufig zu einer unmittelbaren Reduzierung der Außenkontakte.

Man kann sich leicht ausmalen, was dieser plötzliche Verlust der bisherigen sozialen Kontakte mit einem Menschen in der Haft macht. Der betroffene Mensch fühlt sich einsam, macht sich Sorgen um seine engsten Angehörigen, wie geht es seinen Kindern, seinem Partner, seinen Eltern, der Gefangene möchte sich erklären, er möchte weiterhin am Leben seiner Familie und seiner Freunde Teilhabe haben. Um dieses Defizit auszugleichen, wenden sich viele Betroffene an andere Mitinhaftierte. Nicht

selten entstehen Knastfreundschaften und –bekauntschaften mit anderen Mitinhaftierten, die sich durch die Inhaftierung in einer ähnlichen Situation wiederfinden. Der betroffene Mensch verschiebt seinen Mittelpunkt von draußen nach drinnen in das Gefängnis, er kommt dadurch immer intensiver mit dem Milieu im Gefängnis in Kontakt, er wird unausweichlich ein Teil davon. Umso wichtiger ist es für die Resozialisierung der Betroffenen, jeglichen möglichen Kontakt mit seinem bisherigen familiären Umfeld nicht abbrechen zu lassen und auch möglichst über die gesamte Haftdauer nicht abbrechen zu lassen. Es ist für eine auch nur irgendwie geartete Resozialisierung vollkommen unerlässlich, den Kontakt des Inhaftierten mit seiner Familie aufrecht zu erhalten und diesen Kontakt von Seiten der Verantwortlichen im Strafvollzug intensivst zu fördern.

Man kann sich im Jahre 2020 nun die Frage stellen, wie soll dieser so wichtige Kontakt von Inhaftierten mit ihren

Kindern, Partnern, Eltern oder anderen Familienangehörigen aufrechterhalten werden. Im Berliner Strafvollzug gibt es nun eine Vielzahl von Möglichkeiten, diesen Kontakt nicht abbrechen zu lassen. Es fängt damit an, daß man jede Woche durch Angehörige besucht werden kann. Auch wird monatlich für einen Teil der Insassen ein Langzeitsprecher angeboten. Darüber hinaus können Inhaftierte praktisch jederzeit und zeitlich unbegrenzt ihre Liebsten telefonisch erreichen. Man kann es täglich beobachten, wie sie mit ihrer Familie telefonieren und alles nur Erdenkliche wissen und erfahren möchten. Geht es den Kindern gut, gibt es akute Probleme, was gibt es neues im Gefängnis, die Vielzahl der täglichen Veränderungen ist unbeschreiblich vielfältig. Im Zuge der Corona Pandemie wurde nun auch die Möglichkeit eingeführt, über Skype zu telefonieren, für einen Teil der Inhaftierten wurden sogar Einfachsthandys angeschafft, mit denen diese während des gesamten Tages mit ihren Angehörigen telefonieren können und jetzt sogar

ganztägig von diesen angerufen werden. Auch die Möglichkeiten, für die Gefangenen die Kontaktaufnahme per Email zu schaffen, werden diskutiert und sind bereits vereinzelt umgesetzt worden, wie z.B. in der JVA Heidering in einem Pilotversuch. Man kann zusammenfassend konstatieren, dass der immer schneller stattfindende Fortschritt in der Telekommunikation auch vor den Gefängnismauern nicht Halt macht, es sei denn, der Betroffene verbüßt seine Haftstrafe im Freistaat Bayern, von wo uns folgende unglaubliche Geschichte erreicht.

Im August 2019 beantragte ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Insasse der JVA Straubing, seine Mutter monatlich für 20 Minuten anrufen zu dürfen. Hintergrund dieses Antrages war, daß sowohl seiner Mutter wie auch sein Bruder seit August 2016 nach Baden-Württemberg umgezogen waren, und daher zumindest die Mutter aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage war, ihren

Für alle bayerischen Richter zur Erinnerung an unser Grundgesetz (GG) Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sohn in Straubing besuchen zu können. Natürlich ist die eigene Mutter eine der wichtigsten Bezugspersonen im Leben eines Menschen, das gilt im ganz besonderen Maße bei einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, oft verbleibt dem Betroffenen in dieser Lage nur noch die eigene Mutter als letzte und wichtigste Bezugsperson. Daher ist der regelmäßige Kontakt zu ihr von entscheidender Bedeutung, ganz besonders im Hinblick auf den so wichtigen Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug.

Wir alle kennen die Bilder von Inhaftierten, die nach der Verbüßung von oft langjährigen Haftstrafen nur mit einem blauen Müllsack versehen auf die Straße entlassen werden, ohne Wohnung, ohne Arbeit, ohne soziale Kontakte, und es handelt sich hierbei nun wirklich nicht nur um einen Mythos, diese Fälle gibt es tatsächlich auch heute noch. Wie gut wäre es dann für das weitere Leben in Freiheit, wenn der Betroffene besonders nach der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Mutter hätte, bei der er zunächst unterkommen könnte, die sich kümmern würde, die während der gesamten Haftdauer an seiner Seite war. Und auch müsste allen bewusst sein, daß es so eine Mutter oder jede andere soziale Bindung zur Außenwelt nur geben kann, wenn dem Straftäter der Kontakt zu dieser Person ermöglicht oder sogar noch besser, wenn dieser Kontakt von Seiten der Justiz möglichst auch gefördert würde, um eben ein straffreies Leben nach der Entlassung wahrscheinlicher werden zu lassen.

Und genau so dachte der Betroffene bei der Beantragung seiner Telefonzeit in der JVA Straubing. Da meine Mutter jedoch meine wichtigste Bezugsperson ist und meinen sozialen Empfangsraum nach meiner Entlassung darstellt, ist der regelmäßige Kontakt zu ihr von entscheidender Bedeutung. Eine vollkommen nachvollziehbare und bei einer beantragten Telefonzeit von monatlich 20 Minuten nun wirklich bescheidene Forderung. Und eigentlich müsste der für die Gewährung der Telefonkontakte in der JVA Straubing

zuständige Oberregierungsrat W. glücklich darüber sein, dass ein Schutzbefehlener der JVA Straubing eine Mutter hat, die trotz einer Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe, den Kontakt zu ihrem Sohn aufrecht erhalten möchte und ihm bei einer zukünftigen Entlassung zur Seite stehen könnte.

Auch gibt es hierzu einschlägige Beschlüsse. Das LG Fulda verfügte zum Beispiel in einem Beschluss vom 16.07.2007 (Az.: 5 StVK 214/07), daß nach dem Willen des Gesetzgebers sowie von Verfassungswegen zugunsten jedes Gefangenen das herausragende Ziel seiner Resozialisierung zu berücksichtigen ist. Dabei ist insbesondere zu bedenken, daß sowohl nach dem Angleichungsgrundsatz als auch aus der Förderungspflicht der Anstalt Telefonkontakte der Aufrechterhaltung und Pflege sozialer Beziehungen dienen und die damit gegebenen direkten Kontaktmöglichkeiten dem Gefangenen die Chance geben, Beziehungen zu erhalten, sich trotz Inhaftierung einzubringen und am Leben der Angehörigen oder ähnlich nahestehender Personen teilnehmen zu können. Auch wurde in diesem Beschluss unmissverständlich festgestellt, daß die monatliche Telefonzeit zwei Drittel der Mindestbesuchsdauer gemäß §24 I 2 StVollzG nicht unterschreiten darf.

Somit spricht eigentlich nichts dagegen, daß der Betroffene während seiner lebenslangen Haftstrafe einmal im Monat auf eigene Kosten 20 Minuten lang mit seiner Mutter telefoniert. Auch kann man bei größten Bedenken einen Missbrauch ausschließen. Die Sicherheit und Ordnung in der JVA Straubing wird wohl in keinsten Weise durch diese Telefonate gefährdet werden. Zumal sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung aus dem bisherigen Haftverlauf des Betroffenen auch nicht herleiten lassen. Mit größter Wahrscheinlichkeit kann man auch davon ausgehen, daß gerade diese Telefonkontakte mit der eigenen Mutter das Vollzugsziel nicht gefährden werden, vielmehr ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß die beantragten Telefonkontakte zwischen Mutter und Sohn das entscheidende Ziel der Resozialisierung geradezu befördern werden. Auch die so gerne von der bundesdeutschen Justiz

ANZEIGE

Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im

- Strafvollzugsrecht
- Strafvollstreckungsrecht
- Strafrecht

– Wahl- und
Pflichtverteidigung –



Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de



vorgebrachte abstrakte Gefährdung lässt sich in diesem Fall auch mit der allergrößten Phantasie der Verantwortlichen nun wirklich nicht belegen. Es geht in diesem konkreten Fall ganz banal um einen zwanzigminütigen Telefonkontakt zwischen einer Mutter und ihrem in der JVA Straubing inhaftierten Sohn, um sonst gar nichts.

Doch der Betroffene hat die Rechnung ohne die JVA Straubing, das Landgericht Regensburg, vertreten durch die auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Straubing, das Bayerische Oberste Landesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft München gemacht. Die geballte bayerische Justizmacht hat dieses zwanzigminütige Telefonat zwischen Mutter und Sohn bisher eindrucksvoll verhindern können.

Zunächst lehnte die JVA Straubing die monatlich beantragten

Telefonkontakte von 20 Minuten ab. Nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 BayStVollzG können Telefonate nur in dringenden Fällen gestattet werden. Das Vorliegen eines dringenden Grundes ist zwingende Voraussetzung für die Gestattung von Telefonaten. Ein vorausgesetzter dringender Fall ist dann anzunehmen, wenn eine den Gefangenen betreffende Angelegenheit durch Absendung eines Schreibens oder gar ein Zuwarten bis zum nächsten Besuchstermin nur mit erheblicher Verzögerung erörtert und deshalb nicht mehr adäquat geregelt werden kann. Diese Verzögerung muss für den Gefangenen mit ernststen Nachteilen verbunden sein, z.B. in persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten. Im Klartext bedeutet das für den zu lebenslanger Haftstrafe verurteilten Betroffenen, bis zu seiner Entlassung darf er seiner Mutter nur Briefe schreiben und eventuell Besuchsüberstellungen beantragen, ansonsten lässt das bayerische Justizsystem im

Jahre 2020 keinerlei weitere Kontakte zwischen Mutter und Sohn zu. Da diese bayerische Regelung aber vermutlich auch in den Augen der JVA Straubing dermaßen eklatant gegen weit wichtigere Gesetze als das Bayerische Strafvollzugsgesetz verstößt, wie zum Beispiel gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, gibt es laut der JVA Straubing eine großzügigere Regelung im Verhältnis zu den gesetzlichen Vorgaben. Gefangenen, die in der Justizvollzugsanstalt Straubing nicht regelmäßig Privatbesuch empfangen, wird trotz des Ausnahmecharakters der Norm die Möglichkeit eingeräumt, alle zwei Monate ein Telefonat mit Außenkontakten zu führen. Daß dadurch die effektive Zeit, in der mit Angehörigen gesprochen werden kann, gegebenenfalls wesentlich geringer ist als bei regelmäßigen Besuchen, liegt zum einen auf der Hand. Somit werden dem Antragsteller bereits regelmäßige Telefonate mit seiner Mutter im Abstand von zwei Monaten genehmigt, obwohl dieser Besuch von Bekannten erhält.

Zusammenfassend bedeutet das für Inhaftierte, obwohl das Bayerische Strafvollzugsgesetz im Grunde keinerlei Telefonkontakte vorsieht, können die Inhaftierten der JVA Straubing, die keinen Besuch empfangen, alle zwei Monate zwanzig Minuten lang telefonieren. Man kann diese Großzügigkeit der JVA Straubing kaum fassen. Das ist aber noch nicht alles der Großzügigkeit. Der hier Betroffene darf sogar seine Mutter alle zwei

ANZEIGE

Strafverteidigung - bundesweit -



Unsere Kanzlei ist seit vielen Jahren bundesweit ausschließlich auf dem Gebiet des Strafrechts tätig.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte:

- ▶ Tötungsdelikte
- ▶ BtM-Straftaten
- ▶ Raub/Erpressung/Geiselnahme
- ▶ Körperverletzungsdelikte
- ▶ Betrug/Diebstahl/Unterschlagung
- ▶ Untersuchungshaft
- ▶ Strafvollstreckungsrecht (2/3; Halbstrafe etc.)
- ▶ Maßregelvollzug
- ▶ Bewährungswiderruf
- ▶ **Pflichtverteidigungen willkommen**

Rechtsanwalt Carsten Marx
Fachanwalt für Strafrecht

Wilhelmstraße 19
35392 Gießen
Tel.: 0641 - 98 444 888 0
Fax.: 0641 - 98 444 888 5
www.rechtsanwalt-marx.com

Monate zwanzig Minuten lang anrufen, obwohl er Besuch von Bekannten erhält. Im Grunde kann sich der Inhaftierte wie über einen Sechser im Lotto freuen, er darf Besuch von Bekannten erhalten und noch zusätzlich seine Mutter alle zwei Monate anrufen. Gebe es diese Großzügigkeit der JVA Straubing nicht, müsste er zwischen den Besuchen durch Bekannte oder Anrufen zu seiner Mutter wählen. Die JVA Straubing weist in ihrer Ablehnung ausdrücklich darauf hin, die Gewährung von Telefonaten ist unter strenger Berücksichtigung des Gesetzes ausdrücklich auf dringende Fälle beschränkt und keinesfalls der Regelfall. Wie diese Gedankenwelt mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist, erschließt sich vermutlich nur der Bayerischen Justiz.

Nach der JVA Straubing befasste sich das Landgericht Regensburg mit dem Fall. Und natürlich sah auch der Richter beim Landgericht Regensburg keine Veranlassung, monatliche Telefonate von 20 Minuten zu gewähren. Vielmehr beruft sich das Landgericht Regensburg auf eine fast vierzig Jahre alte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2 BvR 1608/83), wonach ein Gefangener keinen Rechtsanspruch hat, Telefongespräche zu führen. Das Landgericht Regensburg geht weiterhin von einer uneingeschränkten Aktualität der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus. Daher sieht das Gericht aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Veranlassung, die Rechtmäßigkeit des Art.35 BayStVollzG in Zweifel zu ziehen. So hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich entschieden zum Zugang zu Computern für Strafgefangene:

„Der generelle Vortrag des Beschwerdeführers, daß angesichts des prägenden Charakters, den die elektronische Datenverarbeitung im modernen gesellschaftlichen Leben hat, aus dem Angleichungsgrundsatz, aber auch aus Resozialisierungsgesichtspunkten ein erhebliches (und stetig stei-

gendes) Interesse an einem Zugang von Strafgefangenen zu Computern besteht, ist zwar bedenkenswert. Diese Gesichtspunkte sind aber für sich genommen nicht geeignet, unter Ausklammerung legitimer Sicherheitsbedenken einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf den Zugang zu neuen Medien im Strafvollzug zu vermitteln.“

Dabei vermengt die Kammer zwei voneinander unabhängige Gesichtspunkte, denn im genannten Bundesverfassungsgerichtsbeschluss geht es um den Zugang zu einem Computer und der allgemeinen Einbringung von neuen Medien ins Strafvollzugssystem. Das Telefon ist kein neues Medium und darf von dem Landgericht Regensburg nicht mit Computern gleichgestellt werden, zumal die beiden Medien gänzlich unterschiedliche Tragweiten und Möglichkeiten der Kommunikation aufweisen. Auch lässt sich an der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erkennen, daß auch der zuvor genannte fast vierzig Jahre alte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr aktuell sein kann, da das Bundesverfassungsgericht aus dem Angleichungsgrundsatz aber auch aus Resozialisierungsgesichtspunkten ein erhebliches und stetig steigendes Interesse an einem Zugang von Strafgefangenen zu Computern für bedenkenswert hält und nicht den Zugang zu Telefonen. In allen anderen Bundesländern sei es gängige Praxis, den Gefangenen den Zugang zu Telefonen zu gewähren. Es ist nicht nachvollziehbar weshalb nur bayerische Gefangene einer Restriktion bei Telefonaten unterliegen während das System des freien Zugangs andernorts funktioniere und es dort zu keinen nennenswerten Vorfällen komme. Es ist daher an der Zeit, erneut das Bundesverfassungsgericht mit dieser Frage zu befassen.

Als weitere Instanz hat sich die Generalstaatsanwaltschaft München mit dem Fall befassen müssen. Oder auch nicht.

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Denn von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft München heißt es ganz lapidar, eine monatliche Zulassung von Telefonaten des Strafgefangenen mit seiner Mutter ist auch unter Berücksichtigung des Strafgefangenen auf Resozialisierung nicht geboten. Was bitte ist denn dann bei der Berücksichtigung der Resozialisierung eines Strafgefangenen geboten, wenn noch nicht einmal der Telefonkontakt zwischen Mutter und Sohn? Man kann den Eindruck gewinnen, der Resozialisierungsgedanke im Strafvollzug ist bei der Generalstaatsanwaltschaft München noch nicht sehr weit verbreitet, denn eine tatsächliche inhaltliche Befassung findet nicht statt. Welche Erwägungen der Generalstaatsanwaltschaft sprechen gegen monatliche Telefonkontakte, welche anderen Maßnahmen der Resozialisierung sind geboten? Hat der Betroffene, der ein nachvollziehbares Anliegen beantragt nicht zumindest den Anspruch auf eine inhaltliche Befassung mit seinem Anliegen. Augenscheinlich nicht bei der Generalstaatsanwaltschaft München.

Als zunächst letzte Instanz hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht mit dem Fall beschäftigt. Die Richter des Bayerischen Obersten Landesgerichts gehen davon aus, daß die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Telefongesprächen grundsätzlich im Ermessen des Anstaltsleiters liegt, und die rechtliche Überprüfung durch den Senat ergeben hat, daß die Justizvollzugsanstalt Straubing ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Daraus folgt, keine monatlichen Telefonate von 20 Minuten zwischen Mutter und Sohn. Weiter führen die Richter aus, der Antragssteller verkennt,

daß der erhöhte personelle Aufwand für die Überwachung von Telefongesprächen sehr wohl ein Grund für die Einschränkung von Grundrechten des Gefangenen sein kann, Art. 35 BayStVollzG stellt die Erteilung einer Telefonerlaubnis in das Ermessen der Anstalt und daß diese nicht grundsätzlich gehindert ist, bei ihrer Entscheidung Gesichtspunkte des personellen Aufwandes für die Gewährleistung der notwendigen Sicherheit zu berücksichtigen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis wird in Abs. 1 geregelt, daß den Gefangenen nur in dringenden Fällen gestattet werden kann, Telefongespräche zu führen. Außenkontakte sind für die Erfüllung des Behandlungsauftrags wichtig, weil sie der Wiedereingliederung der Gefangenen dienen, bedürfen aber einer gewissen Kontrolle. Nicht nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, sondern auch aus behandlerischen Gründen muss die Anstalt wissen, wann und mit welchen Personen die Gefangenen Kontakt haben. Eine unkontrollierte Kommunikation mit Außenstehenden kann daher nicht zugelassen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Telefongespräche, da es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, daß Gefangene versuchen, das Gespräch zu unerlaubten Geschäften zu missbrauchen. Eine Kontrolle der Telefongespräche in größerem Umfang wäre personell nicht leistbar. Sie werden daher auf dringende Fälle beschränkt.

Auch nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gilt, unter Berücksichtigung des Span-

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

**SOZIALE BERATUNG
FÜR INHAFTIERTE**

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des
Strafvollzugs

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private
Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.



nungsverhältnisses zwischen den im Rahmen der Resozialisierung wichtigen Außenkontakten einerseits und der bei Telefongesprächen bestehenden Gefahr, daß Kontakte gepflegt werden, die mit dem Behandlungsauftrag oder den Sicherheitsinteressen der Anstalt oder der Allgemeinheit nicht zu vereinbaren sind, andererseits, sei eine intensive Überwachung erforderlich. Anders als bei einem Besuch bestehe beispielsweise die Möglichkeit, daß der Gefangene mit einem anderen als dem angegebenen Telefonpartner spricht oder daß der eigentliche Partner das Gespräch an einen Dritten weiterreicht. In diesem Zusammenhang habe es dem Normgeber freigestanden, Gesichtspunkte des personellen Aufwands für die Gewährleistung der notwendigen Sicherheit in die Überlegungen einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund sei es nicht zu beanstanden, daß der Gesetzgeber Telefongespräche mit dem Argument, eine Kontrolle in größerem Umfang wäre personell nicht zu leisten, nur in dringenden Fällen gestattet. Er habe im Übrigen dem für den Schutz der Allgemeinheit und für die Anstaltsordnung eminent wichtigen Sicherheitsaspekt den Vorrang einräumen dürfen. Dem Resozialisierungsgedanken könne auch in anderer Weise hinreichend Rechnung getragen werden.

Auch kann der Antragsteller nach Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts kein Recht auf häufigere Telefonate daraus herleiten, daß die Justizvollzugsanstalt Straubing von ihrer gängigen Verwaltungspraxis, Gefangenen, die keinen Besuch erhalten, ein Telefonat im Abstand von zwei Monaten zu genehmigen, zu seinen Gunsten insoweit abweicht, als ihm diese Telefonate genehmigt werden, obwohl er Besuch erhält. Eine bislang großzügigere Handhabung gegenüber dem Antragsteller schließt es nicht aus, daß sich die Justizvollzugsanstalt gegenüber einem noch weitergehenden Begehren des Antragstellers auf die in Art. 35 Abs. 1 BayStVollzG normierten Einschränkungen berufen kann.

Das Bayerische Oberste Landesgerichts stellt mit seinem

Beschluss den Anspruch des Inhaftierten auf telefonischen Kontakt mit seiner Mutter, seinen Anspruch auf Resozialisierung, hinter die finanziellen Interessen der JVA Straubing. Es wird allen Ernstes vorgetragen, daß ein zwanzigminütiges Telefonat einmal monatlich zwischen Mutter und Sohn die Gefahr eines Missbrauchs zu unerlaubten Geschäften birgt, und daher dieses Telefonat grundsätzlich überwacht werden müsste, ohne auch nur den kleinsten Anhaltspunkt dafür zu nennen, welche unerlaubten Geschäfte denn zu befürchten wären. Und selbst wenn unerlaubte Geschäfte am Telefon abgesprochen werden sollten, können diese unerlaubten Geschäfte nicht genauso bei einem Besuchstermin in der Haftanstalt zwischen Mutter und Sohn abgesprochen werden. Wie abstrakt muß man nur denken, um ein solches Szenario zu unterstellen. Ist es nicht vielmehr viel wahrscheinlicher, daß ein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Mensch einfach Sehnsucht nach seiner Mutter hat, daß er sich einsam fühlt und mit seiner Mutter einfach nur über für die Sicherheit und Ordnung der JVA Straubing völlig unbedenkliche Dinge sprechen möchte. Wie weit muß man sich vom Menschsein nur entfernt haben, um derart abstrakt zu argumentieren. Und natürlich sind finanzielle Bedenken völlig belanglos bei der Durchsetzung von Grundrechten eines Menschen. Wo kämen wir als Gesellschaft nur hin, wenn eine völlig abstrakte Unterstellung von unerlaubten Geschäften zwischen Mutter und Sohn dazu führt, daß Mutter und Sohn keinen direkten Kontakt haben können, weil die Kosten für die Unterbindung dieser abstrakten unerlaubten Geschäfte von der Justiz nicht zu tragen sind.

Ende Mai diesen Jahres hat der Betroffene eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingereicht. Wir können alle nur hoffen, daß sich das Bundesverfassungsgericht nicht dieser bayerischen Verweigerung jeglicher Achtung der Menschenwürde anschließt, damit Menschen nicht die Minuten zählen müssen, die ihnen für Kontakte zu ihren Liebsten von Seiten der bayerischen Justiz zugestanden werden.

Bitte schnellstmöglich zurücksenden.

Die Gelder für dieses Projekt sind begrenzt. Reagieren Sie daher bitte frühzeitig. So sind Sie sicher, dass Ihre Kinder vor allen anderen auf jeden Fall dabei sind.

Bitte leserlich in **DRUCKSCHRIFT** ausfüllen!

JVA	
Name + Vorname	
Straße	Nr.
PLZ	Ort
ENGELBAUMCODE <small>(Bitte hier lassen)</small>	

So bekommen Ihre Kinder daheim kostenlose Weihnachtsgeschenke.

- 1 Ihre JVA-Adresse ausfüllen
- 2 Haftbescheinigung besorgen
- 3 alles in Briefumschlag stecken
- 4 Marke drauf und ab die Post an:

Kinderarmut in Deutschland e.V. · Postfach 30 · 57580 Gebhardshain

Kinderarmut in Deutschland e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der benachteiligten Kindern in Deutschland seit 1989 aktiv hilft. Über unser Weihnachtsprojekt Engelbaum® können inhaftierte Mitbürger für ihre Kinder ein schönes Weihnachtsgeschenk beantragen.

Hierzu benötigen Sie einen Geschenk-Code, den Sie mit diesem Flyer beim Verein anfordern und per Post zugeschickt bekommen. Nach Erhalt des Geschenk-Codes nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Familie auf und übermitteln Ihren Geschenk-Code an Ihre Familie. Mit diesem Geschenk-Code registriert sich die Mutter online und beantragt die kostenlosen Weihnachtsgeschenke für Ihre Kinder.

(Teilnahmeberechtigt: sind Kinder bis 15 Jahre, die in Deutschland wohnen)

Auch dieses Jahr wird das tolle Projekt Engelbaum, von Kinderarmut in Deutschland e. V., für bedürftige Kinder fortgeführt!

Einfach den Coupon ausschneiden und ausfüllen, eine Haftbescheinigung besorgen, alles in einen Briefumschlag stecken und an:

Kinderarmut in Deutschland e. V. Postfach 30, 57580 Gebhardshain schicken.

Weihnachtsgeschenke für Kinder daheim trotz Inhaftierung von Papa oder Mama, das ist seit über 30 Jahren das Anliegen des Engelbaum Weihnachtsprojekts.

Die übrigen Familienmitglieder sind durch die Haftstrafe meistens mitbestraft und leiden ebenfalls. Deshalb ist es eine praktische Gelegenheit, die Beziehung zwischen Vater/Mutter mit ihrem Kind daheim aufrecht zu erhalten, zumal die finanziellen Möglichkeiten oft beschränkt sind.

Bis jetzt erreicht Kinderarmut in Deutschland e.V. mit seinen Projekten (z.B. Indianercamps) über 2700 Kinder in Not.

Viele benachteiligte Kinder erleben jedes Jahr interessante Abenteuerferien. Hunderte dieser Kinder in Deutschland wird jedes Jahr zu Weihnachten ein individuelles kostenloses Weihnachtsgeschenk überreicht.

Die Inhaftierten stellen sich natürlich die Frage, wie kann das Verhältnis zu meinem Kind während der Haft aufrecht

erhalten oder verbessert werden, denn der Umgang mit der Vater-/Mutterrolle im Gefängnis ist schwierig genug.

Projekt Engelbaum reduziert mit den Hilfen die Kinderarmut und kommt hundertprozentig bei den Kindern an.

Durch erlebte Wertschätzung dürfen die Kinder spüren, dass es Menschen in Deutschland gibt, die ihre Not mittragen. So kommen Männer/Frauen, die in den Justizanstalten sitzen zu einem kostenlosen Geschenk für ihre Kinder.

Mit dem ausgeschnittenen Coupon könnt Ihr den Geschenk-Gutschein anfordern. Alles weitere, z.B. wer teilnahmeberechtigt ist findet Ihr auf dem Coupon. Wer kann teilnehmen? Kinder bis 15 Jahre mit Wohnsitz in Deutschland.

Weitere Fragen zu Engelbaum im Gefängnis unter:
Kinderarmut in Deutschland e.V.
Oberhombach 1, 57537 Wissen, oder
office@kinderarmut-in-deutschland.de

**Beantragen Sie
für Ihr Kind ein
Weihnachtsgeschenk!
Vollkommen kostenlos für Sie.**



ENGELBAUM

Ein Projekt von Kinderarmut in Deutschland e.V.



Licht in Sicht? Kommst Du bald raus?

ANZEIGE

Für die Fortsetzung meines Films über die "Resozialisierung" nach Haft-Entlassung suche ich Mitwirkende - übrigens gerne auch weibliche Personen!

Als Teenager musste ich selbst erfahren, wie es ist, den Vater im Knast zu besuchen. Deshalb liegt mir das Thema sehr am Herzen. Und nach vielen Monaten und einigen Fehlschlägen habe ich schon spannende Entlassungen mit der Kamera begleitet. Schliesslich habe ich wie erhofft auch einen Tv-Sender gefunden, der mich unterstützt. Zunächst entsteht ein sog. „Pilot“, aber schon jetzt suche ich Mitwirkende für den nächsten Teil.

Es geht um Gefangene, die ich auf ihrem Weg zurück ins Leben begleite - manche haben Familie, andere sind ganz alleine. Einige bekommen Unterstützung, andere nicht. Wie auch immer - es geht darum, die Gesellschaft grundsätzlich für dieses Thema überhaupt mal zu sensibilisieren.

Das Thema Knast, Haft und Resozialisierung ist ja oft ein Tabu, keiner spricht darüber. Zwar habe ich eine Entlassung gefilmt, bei der ein Gefangener von seiner Familie empfangen wird, jedoch durfte die Kamera nicht mit in deren Wohnung. So fehlt mir zum Beispiel dieser private Teil und das zeigt, wie sehr die Angehörigen Angst haben, erkannt zu werden. Dennoch respektiere ich natürlich die Persönlichkeitsrechte und anonymisiere die Angehörigen, sofern dies gewünscht ist.

Nach wie vor geht es um echte und authentische Gesichter und Lebensgeschichten von Haftentlassenen und die vielen ersten Male nach einer langen Zeit im Knast. Die erste Mahlzeit, das erste Telefonat, das erste Treffen, der erste Flirt, die erste Nacht, das erste Bier... das sind sehr spannende und emotionale Tage, die den Zuschauer fesseln.

Du kommst also bald raus? Dann möchte ich Dich ab dem Moment Deiner Entlassung mit der Kamera begleiten - erst für einige Tage, sobald sich alles eingependelt hat werden meine Besuche bei Dir seltener - je nachdem wie sich Dein Leben draussen entwickelt.

Ich arbeite „reportagig“, begleite Dich und stelle Dir Fragen - wir setzen uns also nicht hin und filmen stundenlange Interviews. Das schaut sich heutzutage keiner mehr an. Dynamisch wird es werden und situativ - ich bin dabei, was auch immer Du erlebst. Natürlich gehst Du alleine aufs Klo - aber auch Dein privates Umfeld ist relevant, um Deine ganz persönliche Geschichte nachvollziehbar zu erzählen.

Bitte melde Dich bei mir - am besten direkt mit Entlassungstermin, Deiner Geschichte inkl. Infos über Delikt, Haftdauer und Perspektiven nach Haftende und natürlich gerne auch mit Foto:

Steffen Müller, Schleissheimer Str. 6 in 80333 München

Ich freue mich auf Deine Rückmeldung! Ganz herzliche Grüße und lass Dich nicht unterkriegen,
Steffen

Brand in der JVA Moabit. Keine Rettung vorgesehen!?

Die Serie von Brandopfern in den Berliner Justizvollzugsanstalten reißt nicht ab. Diesmal gab es in der Nacht vom 23. Juli 2020 auf den 24. Juli 2020 einen toten Menschen zu beklagen. Todesursache in diesem Fall war wiederum ein Haftraumbrand, nur diesmal in der JVA Moabit. Der letzte Haftraumbrand lag erst wenige Wochen zurück. Am 27. März kam in der JVA Tegel ein Mensch bei einem Brand ums Leben. Wie kann es nur sein, daß immer wieder Menschen in den Berliner Justizvollzugsanstalten bei Bränden ums Leben kommen, könnte es vielleicht an Defiziten seitens der Berliner Justizverwaltung liegen, gibt es im Berliner Strafvollzug strukturelle Probleme.

Wir haben bereits in unserer letzten Ausgabe ausführlich über den Brand vom 27. März 2020 in der JVA Tegel berichtet, und jetzt ein weiterer Brand. Auch bei diesem Brand ist ein Mensch betroffen, der sich in der Haft nicht zurechtfinden konnte, der über Probleme klagte und um Hilfe bat.

Der Algerier M. war 38 Jahre alt, als er sich nach einer nur 23 Tage dauernden U-Haft das Leben nahm. Natürlich hat der Betroffene seine Zelle selbst angezündet, auch war ihm sicherlich bewußt, daß das in Brand setzen seines Haftraums seinen Tod bedeuten kann. Aber wieso fragen sich die Verantwortlichen in der JVA Moabit und in der Berliner Justizverwaltung nicht, was hat zu dieser Verzweiflungstat geführt, bei der einem Menschen sogar das eigene Leben unbedeutend wurde. Ist es nicht der falsche Ansatz, die vielen Brandtoten in den Berliner Justizvollzugsanstalten einfach nur mit deren persönlichen Problemen der Betroffenen zu erklären, und am Ende einfach zu behaupten, man wisse nicht, was der tatsächliche Grund ist und so wirklich wolle man es auch gar nicht wissen.

Die Verantwortlichen verkennen jedoch einen entscheidenden Unterschied, es handelt sich um Schutzbefohlene, deren Gesundheit und deren Wohlbefinden sehr wohl von Interesse sein müssen. Es kann doch nicht sein, das Menschen, die mit der Haftsituation und mit ihren persönlichen Schwierigkeiten und Problemen nicht zurechtkommen, und vielleicht sogar um Hilfe bitten, einfach mit ihnen alleine gelassen werden.

Viele Menschen können sich nicht vorstellen, um was für einen Ort es sich bei der JVA Moabit handelt. Die Bausubstanz erweckt bei vielen Inhaftierten das Gefühl eines Verlassens- und Vergessenseins. Es gibt viele Inhaftierte, die von der Trostlosigkeit, Kälte und Dunkelheit einfach erdrückt werden. Hinzu kommen die Gedanken, wie geht es mit einem Weiter, was muß beachtet werden, wie kann ich mit der Außenwelt in Kontakt treten, wie geht es meiner Familie. Natürlich muß die Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden, aber genauso muß die Menschlichkeit und der Respekt vor dem Leben aufrechterhalten werden. Es ist eben nicht egal, wenn ein Inhaftierter bei einem Haftprüfungstermin schildert, daß es ihm wirklich schlecht geht, daß er Depressionen hat, daß

er sich aus Verzweiflung selbst Schnittwunden an seinem Bauch zugeführt hat, und das 3 Tage vor der Brandlegung und seiner Selbsttötung. Wie kann es sein, daß diese Informationen nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden, weil es am Ende vielleicht niemanden wirklich interessiert. Diesen Eindruck kann man durchaus gewinnen. Besonders wenn man weiß, daß M. über ärztlich attestierte Rippenbrüche klagte, wie kann es sein, daß die Verantwortlichen nicht hinterfragten wo diese Rippenbrüche herkamen. Kann es nicht doch so gewesen sein, daß M. für zwei Tage im Bunker isoliert wurde, weil er im Streit mit Beamten diese beleidigte und die Rippenbrüche eine Folge dieser Auseinandersetzung waren. Das alles sind Fragen, die sich in der JVA Moabit am Ende niemand stellte oder stellen wollte. Sind Hilfsangebote und Strukturen, um solche Problemfälle zu erkennen, in der JVA Moabit in ausreichendem Maße vorhanden. Gibt es ausreichend Hilfestellungen um zu verhindern, daß Menschen in einen solchen Zustand geraten, in dem das eigene Weiterleben unwichtig wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Rettung von Menschenleben ist die in allen Berliner Justizvollzugsanstalten vorherrschende Regelung, daß brennende Hafträume durch die vor Ort anwesenden Beamten grundsätzlich nicht zu öffnen sind. Die Gefahr einer Öffnung der Zelle wird so hoch eingeschätzt, daß die betroffenen Beamten selbst entscheiden können, ob Sie den Haftraum öffnen oder die Feuerwehr verständigen und der Haftraum erst durch die eintreffenden Feuerwehrleute geöffnet wird. Diese Regelung bedeutet für den Inhaftierten in den allermeisten Fällen seinen Tod. Bis die verständigte Feuerwehr eintrifft und die brennende Zelle öffnet, ist die Überlebenschance für den Inhaftierten gleich null. Ist es nicht angebrachter, möglichst eine Zellenöffnung und damit die wahrscheinliche Rettung des Inhaftierten vorrangig zu regeln. Natürlich kann eine Zellentür bei einem Brand geöffnet werden, ohne daß die Beamten in Gefahr geraten, und sei es nur dadurch, daß das Zellschloß aufgeschlossen wird und der Riegel aufgeschoben wird, damit sich der Inhaftierte dann zumindest selbst befreien kann.

Dass dieses Vorgehen durchaus Erfolgt hat, zeigt ein weiterer Brand in der JVA Moabit, der sich nur kurze Zeit später er-

eignete. Der Brand wurde durch Mitarbeiter Firma Massak frühzeitig bemerkt, so daß der Brand durch Bedienstete sogar selbst gelöscht werden konnte und der Inhaftierte überlebte. Auch der am 27. März diesen Jahres durch einen Haftraumbrand in der JVA Tegel verstorbene Inhaftierte, überlebte einen vorherigen Haftraumbrand nur durch das beherzte und lobenswerte Verhalten der damals auf der Station A4 des Haus 2 tätigen Beamten. Natürlich sollen sich Beamte nicht selbst gefährden, zumal oftmals ein Suizid Ursache des Brandes ist, aber andererseits ist das Leben eines Menschen auch in Haft ein Gut, was geschützt werden muß.

Ein Inhaftierter der JVA Moabit hat uns einen ausführlichen Zeugenbericht zu dem Brandgeschehen in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli 2020 in der JVA Moabit zukommen lassen, den wir im Anschluß an diesen Artikel abdrucken. Wenn die dort gemachten Angaben zutreffen, wovon auszugehen ist, hätte der Betroffene M. durchaus gerettet werden können, wenn ein frühzeitiges Öffnen der Zellentür direkt nach der Feststellung des Brandes durch Bedienstete erfolgt wäre. Nur leider scheint das Organisieren der Rettungsmaßnahmen wichtiger zu sein, als die tatsächliche Rettung von Leben.

Auch der Sprecher der Senatsverwaltung der Justiz sieht keinerlei Anhaltspunkte für ein Versagen des Justizsystems. Die gesamten Ursachen und die gesamte Schuld an dem Tod werden auf den Inhaftierten geschoben. Es zeigt sich auch hier sehr deutlich, daß es auch aus dem Umfeld des Senators kein wirkliches Interesse daran gibt, durch Veränderungen den Menschen in Haft zu helfen, die mit der gesamten Haftsituation überfordert sind und sogar bereit sind, ihr Leben zu opfern, um den in den Berliner Haftanstalten tatsächlich vorherrschenden Zuständen zu entfliehen.

Wie kann es nur sein, daß ein Inhaftierter nach 20 Tagen U-Haft mitteilt, daß er unter Depressionen leidet, daß er Hilfe benötigt, daß es ihm sogar so schlecht geht, daß er sich selbst verletzt, bei dem durch einen Arzt Rippenbrüche festgestellt werden, der 2 Tage in Isolationshaft kommt, weil es zu Konflikten mit Beamten gekommen sei, seine Zelle in Brand setzen kann, und dann keinerlei Fehler von Seiten der Justiz eingeräumt werden. Hier der endgültige Bericht vom Brand in der JVA Moabit.

Leserbrief

Es ist Freitag der 24.07.2020 und auf Station blickt man in leere, traurige und verstörte Gesichter. Es gab einen Brandtoten in der Nacht von Donnerstag auf Freitag. Gegen 21.50 Uhr telefonierte ich mit meiner Freundin, wie ich sie über alles liebe und vermisse. Wir telefonierten bis 22.20 Uhr laut Verbindungsnachweis. Wir sagten uns gute Nacht und legten auf. Ich legte mich aufs Bett bei weit geöffneten Fenster und entdeckte noch einen guten Film. Er lief nach auffinden noch gute 40 bis 45 Minuten. Ich kenne den Film in und auswendig. Es war SWAT auf VOX mit Samuel I Jackson. Draußen unterhielten sich wie jeden Abend der Zellenblock B und der Zellenblock C der Teilanstalt 1 Moabit. Einer der Insassen sagte plötzlich: „Ist das Rauch?“ Ich sprang auf stellte mich

auf den Stuhl am Fenster und lauschte dem Gespräch. Der C-Block kann auf den B-Block gucken und der B-Block auf den C-Block. Bei C sah ich keinen Rauch oder Qualm. Einer aus den C-Block sagte es ist im B-Block. Einer aus dem B-Block sagte auf B2 rieche ich nichts, es muss B3 oder B4 sein. Es wurde lautstark gerätselt wo im B-Block. Einer aus dem C-Block sagte da oben aus dem Dach kommt Qualm. Die Dächer der Teilanstalt 1 Moabit haben in Abständen Glasaufbauten zur Belüftung der jeweiligen Flügel(n). (Block) Der Qualm muss wohl da abgezogen sein. Ich ging an meine Tür nahm ein Handtuch und machte dies nass und legte es zwischen Tür und Schwelle meiner Suite. Der Artikel aus dem Lichtblick vom Brand in der JVA Tegel schoss mir durch den Kopf. Da hat sich eine Schluse wegen Rauch von der Station verpisst. Alle Insassen der betroffenen Station mussten den Rauch auf ihren Suiten einatmen und aushalten unter Todesangst. Lichtblick Februar 2020 Seite 14 bis Seite 19 Brand in der JVA Tegel. Dies wollte ich natürlich nicht. Bin wieder ans Fenster um es weiter zu verfolgen.

Dann kam aus einer Tür auf dem Hof eine Schluse (Vollzugsbeamter). Er wurde vom C-Block angebrüllt: „Meister im B-Flügel ist Rauch, es ist bestimmt dritte oder vierte Etage“. Es dauerte gute zwei Minuten bis die Schluse ihre Funke nahm und etwas rein sprach. Ich ging wieder an meine Tür nahm ein Glas dreht dies um und lauschte. Gelernt in Physik zur Verstärkung der Lautstärke. Ich nahm ein Klopfen, eher wummern an einer Zellentür wahr. Es rief einer
FEUER;HILFE;FEUER.

Ich ahnte es ist auf meiner Station, Teilanstalt 1 B4. Wer das war, keine Ahnung. Es ging gute 5 Minuten so, klopfen Hilferufe. Danach verstummte es. In der ersten Phase welche in der Regel bis zu vier Minuten andauert entsteht ein Initial- oder Schwelbrand. In der zweiten Phase, in der Zeit von der vierten Minute bis zur neunten Minute entwickelt sich ein lokaler Brand, der die Luft im Raum immer mehr aufheizt. Die Gaskonzentration erreicht Werte die die Handlungsfähigkeit von Menschen beschränken und ab der fünften Minute Werte die für Menschen lebensbedrohlich sind.

Wenn die Rauchgasentwicklung bereits zu diesem Zeitpunkt so immens fort geschritten war, woher nahm dann das verstorbene Opfer die Luft um sich mit Klopfen und Hilferufen bemerkbar zu machen? Bei einer Feuer- und Rauchgasentwicklung lässt sich ein Freude strahlender Gefangene schwer vorstellen. Dann hörte ich wie eine Schluse angerannt kam. Er hielt sich nicht bei uns auf Station auf. Er schloss das Gatter auf zur Station B4. Er musste also von woanders her gekommen sein. Bestimmt wieder von der Zentrale TA1 und wurde durch einen Funkspruch beim YouTube Filmchen gucken gestört. Er rannte los, die Schritte waren zu hören, sehr gut sogar. Auf meiner Höhe sagte die Schluse: „Scheiße du Wischer“. Nach ca. zwei Minuten kam er wieder und rannte von Station. Wiederum etwas später kamen jetzt mehrere Schlusen im Gleichschritt. Mittlerweile ist das Klopfen und Hilfe rufen verstummt. Es verstummte kurz darauf, als die Schluse kam, guckte wohl was los sei und verschwand wieder. Gegen

23.33 Uhr laut Verbindungsnachweis rief ich meine Freundin an und schilderte ihr, das es auf der B4 brennt, das ich sie liebe und auf mich aufpassen werde. Wir telefonierten ca. zwei bis drei Minuten. Ich lauschte wieder mit dem Glas an der Tür. Ich hörte Badeschlappen der Insassen, es knallte an der Tür- es war ein Insasse er sagte: „Kay es brennt dahinten, da ist noch einer in der Zelle, mach mal was“. Ich sagte bis gleich. Ich zog mich schnell an um nicht im Schlafanzug aus der Zelle raus gerissen zu werden. Es waren viele Schritte zu hören von Schlusen und Insassen vorbei an meiner Zelle. Dann war es ruhig hier oben. Ich ging ans Fenster und roch das es brennt. Draußen auf der Straße sah und hörte ich Polizeiwagen, LHF's (Löschhilfefeistungsfahrzeug) RTW's und NEF. Es gibt Unterschiede beim Martinshorn der Fahrzeuge, unterschiedliche Abrollgeräusche der Fahrzeugreifen.

Ich habe 2014 eine feuerwehrtechnische Ausbildung bei der Berliner Feuerwehr absolviert und war Jahre in der Einsatzabteilung. Feuerwehrmann mit Leib und Seele. Daher das Erkennen der Geräusche. Ich ging wieder an meine Tür und lauschte. Es verging etwas Zeit, ich hörte wie die Feuerwehr unter PA und angeschlossen ihre Arbeit nach gingen.(PA ist Pressluftatmer , also heißt die Maske und die Umgebungsluft hinten auf dem Rücken in der Kompositflasche) Es knallten Schlauchkupplungen auf den Boden und wurden angeschlossen. Ich gehe davon aus an die Steigleitung der B4. Es kamen immer mehr Feuerwehrmänner hoch, das hörte ich am klimpern. Die PBI (Einsatzkleidung) besitzt an der Hose

zwei Seitentaschen, dort ist ein persönliches Rettungsmesser, Dreikant und Kupplungsschlüssel um die Verbindung der gekuppelten Schläuche quasi nachzuziehen. Quasi der Newtonmeterschlüssel für Radbolzen nach ziehen. Das ging sehr schnell, kurz darauf Ansage der Feuerwehr unter PA - Wasser marsch. Das Geräusch von Schläuchen die mit Wasser befüllt werden, ein unverkennbares Geräusch. Es begann die Löscharbeit und die Tür wurde das erste Mal geöffnet und schlug gegen die Flurwand. So heiß kann es in der Zelle nicht gewesen sein, da beim Öffnen der Zelle es zu keiner Rauchgasdurchzündung kam. Es hätte tierisch geschneppert. Ich hörte wie das Löschwasser des Strahlrohrs oder des Mach3 in die Zelle schoss. Ich bemerkte noch wie ein Feuerwehrmann sagte „Menschenrettung“. Ich ging an mein Fenster und hörte das typische Geräusch der Pumpe des Löschfahrzeuges. Also musste die Steigleitung in der TA1 eine sogenannte trockene Steigleitung sein. Ich rauchte eine Zigarette und danach hörte ich wie die Rea (Reanimation) eingeleitet wurde. Das typische Geräusch der Medprodukte und piepen der Rettungsgeräte waren mir bekannt.Es ging gute 30 Minuten, maximal. Dann bin ich doch eingeschlafen, sorry. Bin seit 2014 Rettungssanitäter und arbeite im Rettungsdienst und in der Notfallrettung. Dort lernte ich alle gängigen Medprodukte kennen. Am Freitag auf der ersten Freistunde war es Thema Nummer eins. Unsere Zellen gingen gegen 7.15 Uhr auf, ich schaute nach rechts den Gang runter und sah dort zwei Hausarbeiter Wände und Boden schrubben ohne Schutzausrüstung. Sind ja nur böse Insassen. Der eine war sehr blass

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:
Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:
Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt
FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreiköniggasse 18 | 89073 Ulm



Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

im Gesicht und sah echt Scheiße aus, anders als sonst. Auf dem Flur bzw. auf der Seite wo es gebrannt hatte floss etwas Putzwasser, es war schwarz und etwas rötlich verfärbt. Die Schluse die die Türen zur Freistunde aufschließen musste ging den Flur bzw. die Seite entlang wo das Wasser war. Er sagte: „So eine Scheiße hier, na toll“. Seine Schuhe sollten wohl nicht schmutzig werden. Das war die gehässige Schluse die damals bei Massak angerufen hatte und wollte dort meinen Einkauf stornieren, da ich im Hungerstreik war. Klappte aber nicht, haha. Wie ich ihn hasse.

Wir gingen alle auf die Freistunde, einer fehlte aber. Ich unterhielt mich mit Insassen von der Station B4 mit erschreckenden Erkenntnissen. Mein jetziger Zellennachbar sagte mir, das er und das Brandopfer zusammen auf der B2 TA1 in einer Begegnungszelle waren für gute paar Wochen. Im Juni wurde er wohl laut Aussage in seiner Zelle von fünf bis sechs Schlusen verprügelt, ohne Grund. Es gab weder kurz davor noch danach Stress mit ihm. Auch gab es keinen Alarm wegen ihm. Dann später veränderte er sich vom Wesen her, er fing an sich mit einer Rasierklinge zu entstellen. Beide wurden verlegt, der Brandtote auf der B4 418 und sein Exnachbar auf die B4, also neben mir. Es soll dann Tabletten bekommen haben, welche es waren- ist uns nicht bekannt. Er soll Ende 30 gewesen sein und kam wohl aus Marokko. Ich kannte ihn nur flüchtig vom Hof. Gegen 10/10.30 Uhr kam die Sozialarbeiterin Frau G. und fragte ob es uns gut geht.

Ich sagte, mir ja ich kenne solche Ereignisse von Arbeit aber mein Nachbar benötigt Hilfe. Er saß den ganzen Tag auf einem Stuhl und starrte ins Leere. Die Sozialtante schickte einen Psychologen vorbei mit einem Dolmetscher deutsch/arabisch. Damit will ich sie mal loben. Sie kommt ihrer Arbeit nach und kümmert sich um Anliegen der Insassen. Nicht so wie andere Sozis. Ich erfuhr von anderen Insassen der TA1 B4 Moabit folgendes, sie hörten wie es aus der Brandzelle Hilferufe gab und lautstarkes wummern gegen die Zellentür. Alle die es gehört haben sagten es war gute fünf Minuten lang. Ein Insasse sah durch ein Loch seiner Zellentür wie zwei Schlusen im Gang standen und nichts unternahmen, obwohl er noch leise um Hilfe schrie FEUER, bis es verstummte. Ein anderer hörte das Gleiche und wie sich die Schlusen berieten, aber nicht eingriffen. Die Schlusen standen vor seiner Zelle und wurden von ihm belauscht. Ein anderer Insasse hörte auch das Klopfen und Hilfe Feuer, gute fünf Minuten lang. Es wurde NICHTS unternommen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Schlusen, Ursache des Notfalls feststellen und sofort jegliche Verantwortung und Beteiligung leugnen. Rettungskräfte alarmieren, Löschen von komprimierten Bild und Tonaufzeichnungen. Das ist so, als Joke's - wie hier in Moabit vorgegangen wird im Notfall. Mal zum Spaß. Das ist der wahre Evakuierungsplan der JVA Moabit. Laut der befragten Insassen wurden ca. 13-17 Häftlinge aus den Zellen gegen 23.30/23.35 Uhr evakuiert. Sie wurden eine Stunde in der "Kirche" (Kapelle) TA 1 eingesperrt. Alle befragten Insassen sagten, dass die Tür der Brandzelle zu diesem Zeitpunkt zu und geschlossen war. Es war keine Feuer-

wehr anwesend und die Schlusen unternahmen nichts. Auch war kein Löschwasser und Löschschaum im Gang auf dem Flur zu sehen. Die hauseigenen Schläuche der B4, jeweils am Anfang und Ende der Station waren auch nicht zu sehen. Sie waren noch im versiegeltem Behälter der Einrichtungen. Es stand auch kein Feuerlöscher am Brandort. Die B4 wurde bis zur Dusche geräumt, gute vier bis sechs Hafträume waren noch belegt. Viele Insassen sagten aus, das sie nicht wegen dem Brandes evakuiert wurden, sondern sie sollten so wenig wie möglich mit bekommen, das deckungsgleiche Absprachen der Schlusen stimmig sind und zurecht gedreht werden können, dies ist nicht nur in der JVA Moabit gang und gebe. Auch wurde kein Anstaltsalarm ausgelöst, wie es sonst der Fall ist wenn etwas in der TA 1 passiert. Still und heimlich sollte dies geschehen.

Vor ein paar Wochen gab es auch mitten in der Nacht ein Alarm wo es Abends Probleme gab. Die Insassen wurden dann auf die Isolierstation (Korona) geparkt. Zuvor waren diese in der Kirche, mitten in der Nacht ging es für die Insassen zurück. 6.20 Uhr wecken, gegen 6.40 Uhr sollte ein Insasse von denen zum Deutschkurs. Er hat gerade mal drei Stunden „geschlafen“ (geschlafen nach der krassen Nacht). Er sagte er sei müde und will schlafen, die Schluse sagte: „Wenn du dich weigerst zu gehen gibt es Disziplinarmaßnahmen“. Er ging und versemelte natürlich den Deutschtst der voll bewertet wurde. Er ging als einer der Ersten Freitag früh an der Brandseite entlang. Es roch nach verbranntem Fleisch und überall war Blut. Erst gegen 7.00 Uhr am Freitag wurde dort durch die Hausarbeiter geputzt. Für mich ist die ganze Aktion der Justiz ein „Tötungsdelikt“. Die Justiz und die JVA Moabit sowie Teletext des RBB am Freitag gehen vom Suizid aus. Ich wage es stark zu bezweifeln, dass einer der Suizid begehen will, sich dann noch lautstark bemerkbar macht und um Hilfe schreit. Das passt nicht. Was ist, wenn er in seiner Zelle gekocht hatte und es gab einen Unfall und er es nicht löschen konnte oder ein technischer Defekt vorlag und die Schlusen dies als Suizid eingestuft haben und dadurch nichts unternommen haben. Oder es tatsächlich Suizid war und nun von der Justiz und Leitung Moabit verharmlost wird, damit es für die Presse und Öffentlichkeit eben nicht nach Suizid aussieht, wirft ja auch ein schlechtes Bild auf die Anstalt. Mir hat im Mai 2020 ein Pfleger des Justizvollzugkrankenhauses Station APP gesagt, die JVA steht unter Beobachtung der Öffentlichkeit. Es sollen so wenig wie möglich Suizide nach draußen gelangen, das sagt doch schon alles aus, ODER? Rechtsverdrehen und Blender! In der 30. Kalenderwoche 2020 war es ja kein Einzelfall. Im Haus 2 der JVA Moabit erhängte sich ein Insasse in seiner Zelle auf über Nacht. Er sollte zurück nach Tegel, wo ihn Schläge etc. erwarten würden. Er wollte nicht zurück und sah keinen anderen Ausweg. Dies machte bei uns am Anfang der 30 Kalenderwoche 2020 die Runde aus zuverlässiger Quelle.

Laut Presse gab die Justiz an, dass er morgens tot im Bett vorgefunden wurde und es keine Anzeichen eines Suizides gebe. Gelogen und schön gedreht der JVA Moabit, fehlt nur noch das es irgendwann heißt, er hatte einen Herzinfarkt. ■

Von der Zeil 42 in die U-Haft!

Seit vermutlich 15 Jahren läuft in der hessischen Justiz ein gewaltiger Betrugsfall. Oberstaatsanwalt Alexander B. bis zu seiner Inhaftierung sogar Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt spielt in diesem Justizkrimi die entscheidende Rolle. Es geht um zweistellige Millionenbeträge und um eine enttäuschte Ex-Partnerin. Zeil 42 in Frankfurt am Main, hier residierte Alexander B. bis zu seiner Verhaftung im Juli 2020 als Hessens oberster Korruptionsbekämpfer und Vorzeigjurist, jetzt muß er jedoch mit einem JVA Haftplatz vorlieb nehmen.

Alles fing im Jahre 2005 an. Alexander B. war für den Sumpf im deutschen Gesundheitswesen zuständig. Jährlich entstehen den gesetzlichen Krankenkassen Milliarden Schäden durch Abrechnungsbetrug von Kassenärzten und Krankenhäusern. Alexander B. war ein ausgewiesener Experte auf diesem Gebiet, ein Vorzeigjurist, jemand der durchgreift und kein Blatt vor den Mund nimmt. Alexander B. war sogar Dozent an der Deutschen Richterakademie, es gab unter seinem Namen eine Vielzahl von Veröffentlichungen zum Medizinstrafrecht, als ausgewiesener Fachmann war er auf Fachkonferenzen und als Interviewpartner ein gern gesehener Gast, fast schon zu schön, um wahr zu sein.

Und um genau diesen Abrechnungsbetrug nachzuweisen, bediente sich die hessische Justiz der Hilfe von außerhalb. Es geht um eine Auswertung von tausenden von Datensätzen, eine äußerst kleinteilige Arbeit, verbunden mit einem enormen Arbeitsaufwand und anschließender Erstellung eines Gutachtens. Wir können nur vermuten, aber vielleicht war diese Fleißarbeit den hessischen Beamten einfach zu schön, um sich damit beschäftigen zu müssen. Oder gab es vielleicht einen viel profaneren Grund, um diese Arbeiten im Umfang von über 12 Millionen Euro innerhalb der letzten 10 Jahre an eine ganz bestimmte Firma aus Mörfelden-Walldorf auszulagern. Bereits im Jahre 2007 war eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erfolglos, die eine Auslagerung der Ermittlungsarbeit an private Hände für rechtswidrig hielt. Wie sich jetzt zeigt, war diese Einschätzung vielleicht doch gar nicht so falsch. Diese kriminellen Auswüchse wären wohl kaum möglich gewesen, wenn die Justizbehörden ihre ureigene Aufgabe, nämlich die Ermittlungsarbeit und damit verbunden die Auswertung von Beweismaterial, selbst wahrgenommen hätten.

Aber mit solch unbedeutenden Überlegungen befasst sich kein Alexander B., als Oberstaatsanwalt muß er das große Ganze im Auge behalten, und dazu gehört für Alexan-

der B. unbestritten sein eigener Kontostand. Wir können nur vermuten, aber vielleicht musste er bei seiner Arbeit für die hessische Justiz tagtäglich mit ansehen, wie sich Ärzte und andere Beteiligte des deutschen Gesundheitswesens die eigenen Taschen kräftig füllten, da konnte doch ein deutscher Oberstaatsanwalt nicht außen vor bleiben.

Jedenfalls gründete Alexander B. im Jahre 2005 mit Hilfe eines Schulfreundes die besagte Firma aus Mörfelden-Walldorf. Haupttätigkeitsfeld dieser Firma war die Erstellung von Gutachten im Rahmen von Strafverfahren gegen alle möglichen Beteiligten aus dem Bereich der Medizinindustrie. Und natürlich war der besagte Schulfreund vermutlich nur ein sogenannter Strohmännchen, denn tatsächlich wurde Oberstaatsanwalt Alexander B. als eigentlicher Verantwortlicher der Firma wahrgenommen.

Da sich Oberstaatsanwalt Alexander B. vermutlich auch als guter Kaufmann neben seiner Tätigkeit als Staatsanwalt fühlte, hat die private Firma kein Fachpersonal eingestellt, sondern mit sogenannten Subunternehmern zusammengearbeitet. Die Gutachten und damit verbunden die gesamte Auswertung der Beweismittel wurden vorwiegend von selbständigen gelernten Arzthelferinnen erstellt. Ein wenig verwundert in diesem Zusammenhang, daß aktuell noch immer gelernte Arzthelferinnen auf der Website der Mörfeldener Firma gesucht werden. Auch hier funktionierte das System im Sinne der Gewinnmaximierung hervorragend, wenn man sich seiner finanziellen Verpflichtungen durch Subunternehmer entledigen kann. Das zeigt doch wieder einmal, über was für effiziente Mitarbeiter die hessische Justiz verfügt.

Aber selbst dieses Ausmaß der Schattenwirtschaft war Alexander B. nicht genug. Auch seine damalige Lebensgefährtin war als selbständige Gutachterin für die Firma des Schulfreundes tätig. Es wäre doch schade, wenn nicht familiennahe Mitglieder die Vergütung für die Gutachten erhielten, dieses Gebaren erinnert doch ein wenig an organisierte Strukturen. Und das alles seit so vielen Jahren im Zentrum des Justizapparates. Man mag es als Außenstehender kaum glauben. Aber die jetzigen Ermittlungsergebnisse sprechen dafür.

Natürlich haben wir das Wichtigste dieser hessischen Justizposse bisher unerwähnt gelassen. Oberstaatsanwalt Alexander B., als Topjäger der hessischen Justiz gegen Korruption und Betrug im Gesundheitswesen, hat dafür gesorgt, daß in Medizinstrafsachen nahezu immer die Firma aus

Mörfelden-Walldorf zum Zuge kam. Das bedeutet in Zahlen, die Justiz hat die private Firma alleine in den letzten 10 Jahren mit Aufträgen von mehr als 12,5 Millionen Euro versorgt. Nach Erkenntnissen seiner ehemaligen Kollegen, die natürlich vollkommen unvoreingenommen und konsequent gegen Oberstaatsanwalt Alexander B. ermitteln, sind im Zeitraum von August 2015 bis Juli 2020 direkte Zahlungen von mindestens 240.000,00 Euro an ihn zurück geflossen, und wurden, wie es sich für einen Oberstaatsanwalt gehört, versteuert, oder auch nicht, wie es bei kriminellen Betrügern üblich ist. Eine steuerliche Erfassung dieser Einnahmen ist bis heute nicht bekannt.

Man kann von einem wahren Meisterstück sprechen. Alexander B. war über jeden Zweifel an seiner Person erhaben. Alleine schon sein Erscheinungsbild als perfekt erscheinender Oberstaatsanwalt in Nadelstreifen sorgte dafür. Er als Sprecher der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt und ausgewiesener Experte für Abrechnungsbetrug und Bestechlichkeit in der Gesundheitsindustrie sorgte dafür, daß die Gesellschaft von diesen Mißständen erfuhr.

Tatsächlich war dieser Oberstaatsanwalt keinen Deut besser als die Kriminellen, gegen die er ermittelte. Vielmehr war er ein wahrer Meister seines kriminellen Systems. Wurde etwa gegen einen Arzt wegen Abrechnungsbetrug ermittelt, erteilte Alexander B. als ermittelnder Staatsanwalt ohne jegliche Nachprüfung oder Kontrolle den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens an seine vermutlich eigene Firma aus Mörfelden-Walldorf. Dabei war es vollkommen unerheblich wie hoch der Schaden aus dem Abrechnungsbetrug war, im Einzelfall wurden durch die Firma weit über 50.000,00 Euro für die Erstellung des Gutachtens abgerechnet. Auch steht diese gewaltige Summe in keinerlei Verhältnis zu der geringen Vergütung der gelernten Arzthelferinnen, die das Gutachten tatsächlich erstellt haben. Am Ende mußte der Arzt, oder falls es zu keiner Verurteilung kam, der Steuerzahler, diese gewaltige Summe in die Taschen des Oberstaatsanwalts stecken. Das perfekte Betrugssystem.

Jetzt kam auch heraus, daß ihm die Zahlungen der Firma aus Mörfelden-Walldorf seit 2014 vermutlich nicht mehr ausreichten, kein Wunder bei generierten Umsätzen von lediglich 12,5 Millionen in den letzten 10 Jahren. Jedenfalls wurde seit 2014 eine weitere Firma durch Alexander B. engagiert, die ebenfalls Rückzahlungen der von der Justiz bezahlten Rechnungen an ihn veranlasste. Das von Oberstaatsanwalt Alexander B. organisierte Geschmiere ging bis Juli 2020 munter weiter, und das obwohl bereits im Jahre 2019 seine Ex-Partnerin Anzeige gegen ihn erstattete.

Aber bei dem Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensschäden und Korruption im Gesundheitswesen, der doppelt abrechende Apotheker, Ober- und Chefärzte vor Gericht brachte, der mal eben ohne jegliche Schwierigkeiten über Jahre hinweg Aufträge über mehr als 12,5 Millionen Euro an nur eine Firma, vermutlich sogar an seine eigene, vergeben konnte, bewirkt eine Anzeige ei-

ner vermutlich verschmähten Ex-Partnerin erst einmal gar nichts. Dabei spielt es anscheinend auch keine Rolle, daß diese Lebensgefährtin Gutachten für die Firma aus Mörfelden-Walldorf erstellte, auch scheint es keine Rolle zu spielen, daß die Gesellschafterin der zweiten im Jahre 2014 in das Betrugsspiel eingestiegenen Firma bis ins Jahr 2013 hinein Geschäftsführerin der ersten Firma aus Mörfelden-Walldorf war, alles keine Gründe für die hessische Justiz, eine Anzeige ernst zu nehmen und schnell zu Ermittlungsergebnissen zu gelangen.

Daher wurde auf den erfahrenen Korruptionsexperten Alexander B. seitens der hessischen Justiz der ebenso erfahrene Korruptionsexperte Michael Loer, als Leiter der Staatsschutzabteilung, angesetzt. Zunächst ohne jegliche Folgen für Alexander B.. Dieser konnte einfach munter weitermachen. So ermittelte er weiterhin gegen Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen, ebenso wurde die zweite private Firma weiterhin direkt von ihm beauftragt, die sichergestellten Daten aufzuarbeiten, während die erste Firma aus Mörfelden-Walldorf Gutachten über den Umfang des Betrages erstellte. So konnte das Geld bis einschließlich Juli 2020 direkt aus der Staatskasse über den Umweg der beiden von ihm beauftragten Privatfirmen in seine Taschen fließen. Obwohl es eine Anzeige gab und obwohl der Leiter der Staatsschutzabteilung der Frankfurter Staatsanwaltschaft als erfahrener Korruptionsexperte gegen ihn ermittelte.

Erst eine weitere Anzeige aus dem Umfeld der zweiten Firma führte zu weiteren Ermittlungen, die schließlich zu zehn Hausdurchsuchungen und zwei Festnahmen führten. Seitdem sitzt der so talentierte Oberstaatsanwalt Alexander B. zusammen mit seinem Schulfreund in Untersuchungshaft.

Sollten sich die gemachten Beschuldigungen abschließend bestätigen, liegt ein Totalversagen der hessischen Justiz vor. Man kann dann von einem völligen Fehlen von jeglicher Art von Kontrollmechanismen innerhalb der hessischen Justiz ausgehen. Jeder kann über Jahre hinweg machen was er will, solange er Oberstaatsanwalt ist.

Es zeigt sich an diesem Fall aber auch sehr anschaulich, daß es ein strukturelles Problem bei der deutschen Justiz gibt. In keinem Bereich ist es üblich, über Jahre hinweg Aufträge ohne Ausschreibungen und unter Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs einfach nach Lust und Laune zu vergeben, besonders nicht, wenn es um Millionen geht. Wie kann es sein, daß Richter und Staatsanwälte in Deutschland nach Belieben Aufträge an Gutachter und Sachverständige vergeben, ohne Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder der Qualität.

Dieser Fall in Hessen zeigt sehr deutlich, daß es auch innerhalb der Justiz kriminelle Betrugsstrukturen gibt, die freies Spiel haben. Es ist Aufgabe der Politik, auch bei der Justiz solche Kontrollmechanismen zu installieren, die einen Betrug erschweren oder bestenfalls unmöglich machen. Alleine schon, um das Vertrauen der Bevölkerung in die deutsche Justiz nicht weiter zu enttäuschen. ■

Hat das Elektrodesaster endlich ein Ende?

Vielen Inhaftierten ist die Elektrofirma Krüger über viele Jahre hinweg ein Begriff gewesen. Sämtliche Elektrogeräte, die über einen Netzstecker verfügen, müssen vor der Einbringung in die Berliner Justizvollzugsanstalten überprüft werden, und genau diese Überprüfung wurde bis zum Juni 2019 durch die Elektrofirma Krüger durchgeführt. Vielen Betroffenen erschienen die Kosten der Überprüfung schon damals als viel zu hoch, doch alles in allem konnte man mit der Firma Krüger irgendwie leben.

Wieso der Firma Krüger laut Schreiben der JVA Heidering vom 10. Februar 2020 seitens der Berliner Justizverwaltung gekündigt wurde, erschließt sich vermutlich nur der Berliner Justizverwaltung, denn eine Nachfolgefirma gab es zunächst nicht. Zwischen Juni 2019 und Januar 2020 gab es für Inhaftierte somit in Berlin keine Möglichkeit, jegliche Elektrogeräte in ihre Hafträume einzubringen. Lediglich die Bestellung von wenigen Elektrogeräten über den Gefangeneneinkauf war möglich, jedoch zu sehr hohen Preisen.

Dann endlich gab es ab Mitte Januar eine neue Elektrofirma. Die TMC-TEC Reparaturservice, allerdings nur für die JVA Tegel. Alle anderen Inhaftierten der übrigen Berliner Justizvollzugsanstalten gingen nach wie vor leer aus. Lange wehrte die Freude über die neue Elektrofirma TMC-TEC Reparaturservice leider auch in Tegel nicht. Nach bereits 6 Monaten stellte auch diese Firma ihren Dienst ein.

Wie kann es sein, daß die Berliner Justizverwaltung seit über 1 Jahr nicht in der Lage ist, einen Nachfolger für die Firma Krüger zu beauftragen, der die Elektrogeräte der Inhaftierten überprüft und siegelt, damit nichts Verbotenes die Berliner Haftanstalten erreicht.

Irgendwann war es auch der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin zu viel. Bereits am 9. April 2020 erging der Beschluss, dem Inhaftierten seine ungeprüften und nicht versiegelten Elektrogeräte auszuhändigen, da ein weiteres Zuwarten durch den Antragsteller diesem nicht mehr zugemutet werden kann.

Auch legte die Berliner Justizverwaltung keine Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin ein, so daß dieser nunmehr rechtskräftig ist. Der inhaftierte Antragsteller M. schrieb uns dann bereits im Juli 2020 einen netten Brief. In diesem heißt es, die Hauskammer der JVA Heidering hat ihm auf sämtliche Elektrogeräte (Bartschneider, Fernseher, Blue-Ray Player, Leselampe,

Radiowecker und CD Radio) einen kleinen weißen Aufkleber geklebt und sämtliche Geräte ausgehändigt. Es geht doch. Auch bei einem weiteren Inhaftierten der JVA Heidering wurde die Aushändigung eines CD Radios zunächst mit der Begründung der fehlenden Möglichkeit einer Überprüfung und Siegelung abgelehnt, erst nachdem dieser Betroffene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG stellte, ging alles ganz schnell. Plötzlich wurde ihm sein Elektrogerät ebenfalls mit einem kleinen weißen Aufkleber versehen durch die JVA Heidering ausgehändigt.

In diesen beiden Fällen muß jedoch berücksichtigt werden, daß beide Inhaftierte aus dem Offenen Vollzug kamen und daher die Einbringung der genannten Elektrogeräte durch die Justizvollzugsanstalten des Offenen Vollzugs bereits genehmigt worden war, wie im Offenen Vollzug üblich ohne Überprüfung und Siegelung, daher ging es in diesen beiden Fällen nur um die Aushändigung von bereits nach § 50 des Berliner Strafvollzugsgesetzes zur Einbringung genehmigten Gegenständen und nicht um die erstmalige Einbringungsgenehmigung und anschließende Aushändigung.

Jedoch kann es am Ende keine unterschiedlichen Entscheidungen zwischen Elektrogeräten geben, deren Einbringung bereits genehmigt worden ist und solchen, deren Einbringung erst beantragt wird, da in beiden Fällen eine Überprüfung und Siegelung nicht erfolgt, und nur darum geht es.

Die beste Lösung für alle Beteiligten wäre aber bestimmt die schnelle und preiswerte Überprüfung und Siegelung aller Elektrogeräte, nur leider schafft es die Berliner Justizverwaltung seit über 1 Jahr nicht, eine entsprechende Dienstleistung den Inhaftierten anzubieten. Wenn es schon an so kleinen Dingen scheitert, den Strafvollzug in Berlin effizient und human zu organisieren, dann kann man sich leicht ausmalen wie es ansonsten um den Strafvollzug im Land Berlin bestellt ist.

Hätte der betroffene Inhaftierte seine Geräte über die Firma TMC-TEC Reparaturservice überprüfen und siegeln lassen müssen, hätte er dafür nach deren Preisliste mindestens 178,50 Euro zahlen müssen, somit können die Inhaftierten über das nur sehr kurze Gastspiel der TMC-TEC Reparaturservice eigentlich glücklich sein. Man muß sich nur fragen, was eigentlich in den Köpfen der Personen vorgeht, die dieser Firma zu diesen Preisen den Auftrag in der JVA Tegel erteilt haben, wissen diese Personen überhaupt

in welcher finanziellen Situation sich die Inhaftierten zum größten Teil befinden, anscheinend nicht. Somit alles wie bisher im Berliner Strafvollzug, doch lesen Sie das Urteil selbst.

ein schriftlicher Antrag auf Herausgabe der Geräte gegenüber der JVA nicht gestellt wurde. Weder das Begehren des Antragsstellers noch dessen Ablehnung wurden jedoch in Abrede gestellt.

LG Berlin 553 StVK 17/20 Vollz Aushändigung v. Elektrogeräten

In der Strafvollzugssache des XXXXXXXX, XXXXXXXX

z. Zt. Justizvollzugsanstalt Heidering

hat das Landgericht Berlin 53. Strafkammer durch die Richterinnen am Landgericht Dr. Watzenberg als Einzelrichterin am 9. April 2020 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antrag des Antragsstellers unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des Gerichts neu zu bescheiden. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsstellers trägt die Landeskasse.
3. Der Streitwert wird auf 400 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragssteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen Diebstahls in der JVA Heidering (Antragsgegnerin). Mit seinem gerichtlichen Antrag vom 21. Januar 2020 begehrt er,

die Antragsstellerin zu verpflichten, ihm seine aus dem offenen Vollzug mitgebrachten Elektrogeräte (Bartschneider, Fernseher, Blu-ray-Player, Leselampe, Radiowecker und CD Radio) auszuhändigen.

Er beruft sich sinngemäß auch darauf, dass es nicht zu seinen Lasten gehen könne, dass eine Sicherheitsüberprüfung der Geräte derzeit nicht durchgeführt werden könne.

Die JVA Heidering beantragte mit Schriftsatz vom 10. Februar 2020 zunächst,

das anhängige Verfahren auf eine durch die Kammer auferlegte Frist gern. § 113 Abs. 2 StVollzG auszusetzen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass im Juni 2019 der die Kontrollen der Elektrogeräte durchführende Firma Krüger gekündigt wurde und seitdem keine Kontrollen mehr durchgeführt werden könnten.

Mit Schriftsatz vom 3. März 2020 beantragte die Antragsgegnerin die Frist bis zum 30. März 2020 zu verlängern.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2020 teilte die JVA Heidering der Kammer mit, dass nunmehr ein Vertragsentwurf der Firma TMC-TEC Reparaturservice zugesandt wurde.

Die Antragsgegnerin wies zudem mehrfach darauf hin, dass

II.

Der Antrag ist zulässig und aus dem im Tenor ersichtlichen Teil stattzugeben. Nach § 52 Absatz 1 StVollzG Bln hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, seinen Haftraum mit einem nach § 50 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Bln genehmigt eingebrachten Gegenstand auszustatten. Seit Juni 2019 hält die JVA Heidering nach eigenen Angaben keine Möglichkeit der technischen Kontrolle von Elektronikgeräten vor. Die Justizvollzugsanstalt ist jedoch zur Wahrung der Rechte der Inhaftierten verpflichtet und somit nunmehr zur unverzüglichen Prüfung, ob die vom Antragssteller benannten Geräte nach § 50 StVollzG Bln seitens der Anstalt zustimmungspflichtig sind. Ein weiteres Zuwarten durch den Antragsteller kann diesem nunmehr nicht mehr zugemutet werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gem. §§ 121 StVollzG, 464 StPO. Eine Kostenquotelung zu Lasten des Inhaftierten ist in Anbetracht der hiesigen Sachlage nicht angebracht. Der Streitwert ist gemäß den §§ 52, 60 und 65 GKG nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. ■

ANZEIGE

Angebot in den Berliner JVAen und Maßregelvollzug

Beratung, Begleitung, Hilfe

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung etc.
- Begleitung nach Entlassung

Sprachen: Deutsch, Englisch. Bei Bedarf und Voranmeldung besteht die Möglichkeit einer russischen Sprachmittlung - aktuell in den JVAen Tegel, Moabit, Lichtenberg, JVK.

Kontakt: per Vormelder über Stationen, GBZ, Zentralen in den Vollzügen Plötzensee, Heidering, Lichtenberg und Moabit oder per Post oder Telefon an die jeweilige Ansprechpartnerin

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Heidering, JVK und Plötzensee ist:
Anna Gliffe Telefon: 030 / 88 56 40-84

Ihre Ansprechpartnerin für die JVA Tegel, Moabit, JVK, Lichtenberg und Maßregelvollzug ist:
Daniela Staack Telefon: 030 / 88 56 40-41

Berliner Aids-Hilfe e.V.
Kurfürstenstr. 130 | 10785 Berlin
Telefon 030 / 88 56 40-0



Berliner
Aids-Hilfe e.V.

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt.

§ 2

Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet mit Ausnahme von § 11 dieses Gesetzes und unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts

oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.

(3) Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen, insbesondere für sämtliche Frauenförderungsmaßnahmen und gleichstellungspolitische Programme des Landes Berlin.

Abschnitt 2

Formen der Diskriminierung; Maßregelungsverbot

§ 4

Formen der Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach § 5 gerechtfertigt ist. Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt ebenfalls vor, wenn die Person, die die Diskriminierung begeht, das Vorliegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe nur annimmt. Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein



RECHT

KURZ GESPROCHEN

unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

(5) Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

§ 5

Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen; positive Maßnahmen

(1) Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf Grund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Eine Ungleichbehandlung ist auch gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

§ 6

Maßregelungsverbot

(1) Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstößende Anweisung auszuführen, sind verboten. Gleiches gilt für die Benachteiligung einer Person, die eine andere Person hierbei unterstützt oder als Zeugin oder Zeuge aussagt.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender

Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Rechtsschutz; Verbandsklage

§ 7

Vermutungsregelung

Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.

§ 8

Schadensersatzpflicht; Rechtsweg

(1) Bei einem Verstoß gegen § 2 oder § 6 ist die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, verpflichtet, der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Verwirklicht sich durch eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist, ein Schaden bei einer Person, die in einem engen persönlichen Näheverhältnis zu einer Person steht, der ein oder mehrere der in § 2 genannten Merkmale zugeschrieben werden, so ist erstere berechtigt, ihren Schaden nach den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

RECHT

KURZ GESPROCHEN



§ 9

Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage

(1) Ein nach § 10 berechtigter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben und geltend machen, dass Verwaltungsakte, Allgemeinverfügungen oder sonstiges Verwaltungshandeln gegen § 2 oder § 6 verstoßen, sofern eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung vorliegt.

(2) Eine Verbandsklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der nach § 10 berechnigte Verband einen Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle beanstandet hat. Die Klage darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Beanstandung erhoben werden. Sie ist unzulässig, wenn die öffentliche Stelle Abhilfe geschaffen hat. Die öffentliche Stelle unterrichtet die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens.

(3) Mit der Behauptung eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 kann anstelle der klagebefugten Person und mit ihrem Einvernehmen ein nach § 10 berechtigter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, gerichtlichen Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die klagebefugte Person selbst vorliegen. Das Einvernehmen nach Satz 1 ist erstmals bei Klageerhebung und sodann jährlich auf gerichtliche Anforderung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die klagebefugte Person zu erklären. Wird das Einvernehmen nicht innerhalb gerichtlich gesetzter Frist erklärt, entfällt die Klagebefugnis des nach § 10 berechtigten Verbandes.

(4) Eine Verbandsklage ist nicht statthaft, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

§ 10

Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe erfahren. Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Berlin haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Landes Berlin umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes tätig gewesen sind,
3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sach-

gerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen und
4. wegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Alternative 1 oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Mit Anerkennung stehen ihnen die Befugnisse des § 9 zu. Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen, der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt (Dachverband), kann dieser als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes Berlin.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Rechtsbehelfe haben in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme und ihr Widerruf erfolgt durch die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung. Soweit durch Satz 1 die Zuständigkeiten anderer Senatsverwaltungen berührt werden, ist mit diesen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Einvernehmen herzustellen.

Abschnitt 4

Diversity- Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

§ 11

Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

(1) Die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt sind als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

(2) Die öffentlichen Stellen beziehen bei Untersuchungen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation sowie ihrer Geschäftsprozesse auch die Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen mit ein und implementieren geeignete Gegenmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

(3) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung einbezogen werden.

(4) Der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-Kompe-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

tenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sollen für alle Dienstkräfte insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Die Diversity-Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Dienstkräfte berücksichtigt werden.

(5) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

(1) Der Senat von Berlin ergreift landesweite Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt in der Berliner Verwaltung und entwickelt diese stetig fort.

(2) Ein Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen ist dem Abgeordnetenhaus mindestens alle fünf Jahre zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Strategien und Programme zur Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die in der Zuständigkeit einzelner Senatsverwaltungen liegen, werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

Abschnitt 5

Zuständigkeit; Ombudsstelle

§ 13

Zuständige Senatsverwaltung

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, soweit durch die Geschäftsverteilung des Senats nichts anderes bestimmt ist, der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung. Sie wirkt auf die Umsetzung der Ziele des Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und Vorschläge für Präventionsmaßnahmen erarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden aufnimmt, weitervermittelt und erforderlichenfalls Stellungnahmen einfordert,
4. eine bedarfsgerechte und effiziente Beratungsinfrastruktur fördert,
5. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt sowie
6. die öffentlichen Stellen bei der Erreichung der in § 11 formulierten Ziele unterstützt.

§ 14

Ombudsstelle

(1) Die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung errichtet eine Ombudsstelle, die in dieser Funktion mit den für die jeweiligen Merkmale zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zusammenarbeitet.

(2) Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann sie daraufhin wirken, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Ombudsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Der Ombudsstelle ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.

(4) Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen § 2 oder § 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der öffentlichen Stelle und fordert diese zur Abhilfe auf.

(5) Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(24) Aufgaben nach § 10 Absatz 4, § 13 und § 14 des Landesanti-diskriminierungsgesetzes.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller





der lichtblick





der richtblich

Der **Kunst- und Literaturverein für Gefangene e.V.** verleiht kostenlos Bücher, Filme und Musik-CDs!

Wir stellen vor:



In unserer Bibliothek finden Sie ein breites Angebot:

- ca 25.000 Medien zur Unterhaltung und Information
- Bücher, Filme, Musik-CDs, Hörbücher
- 23 Sachgruppen (z.B. Recht, Psychologie, Medizin)
- Sprachkurse und Texte in 40 Sprachen

Interesse geweckt?
Melden Sie sich, wir freuen uns!

**Kunst- und Literaturverein
für Gefangene e.V.**
Evinger Platz 11
44339 Dortmund



Telefon: 0231/448111
E-Mail: info@klvg.org

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
jeweils 13 bis 17 Uhr

Grundrechte-Report 2020 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland

Seit 1997 erscheint rund um den Verfassungstag am 23. Mai der Grundrechte-Report: Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. Am Dienstag, den 2. Juni 2020, haben zehn deutsche Bürger- und Menschenrechtsorganisationen in Berlin und online der Öffentlichkeit die neue Ausgabe des „Alternativen Verfassungsschutzberichts“ vorgestellt. Die 39 Einzelbeiträge des Reports widmen sich aktuellen Gefährdungen der Grundrechte und zentraler Verfassungsprinzipien, aber auch einzelnen grundrechtlichen Fortschritten, anhand konkreter Fälle aus dem vergangenen Jahr. Untersucht werden Entscheidungen von Parlamenten, Behörden und Gerichten, aber auch von Privatunternehmen.

Die Autor*innen des diesjährigen Reports analysieren so unterschiedliche Themen wie die Einführung der erweiterten DNA-Analyse im Strafprozessrecht, die Gefährdung von Umwelt und Gesundheit durch die Nitratbelastung des Grundwassers, den Einsatz von Elektroschockwaffen im Polizeistreifenendienst oder die Ausweitung der Abschiebehaft.

Der Pianist Igor Levit, der auch für sein menschenrechtliches Engagement etwa gegen Rassismus und Antisemitismus bekannt ist, präsentierte in diesem Jahr den Grundrechte-Report. Für Levit steht die Gesellschaft vor bislang unbekanntem Herausforderungen: „Die Verteidigung und der Ausbau der Grund- und Bürgerrechte und die darauf aufbauende Gestaltung einer solidarischen Gemeinschaft müssen deshalb oberste Priorität von uns allen sein. Die Fragen nach Solidarität, Miteinander, Füreinander – sie sind aktueller denn je.“

Ein Schwerpunkt der diesjährigen Ausgabe des Grundrechte-Reports sind grundrechtliche Auseinandersetzungen rund um das Grundbedürfnis Wohnen, von „Mietpreisbremse“ und Berliner „Mietendeckel“ über die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) in Geflüchtetenunterkünften bis zur viel diskutierten Sozialisierung von Wohnraum. Ingrid Hoffmann, Mieterin bei der Deutsche Wohnen und Vertreterin der Berliner Kampagne „Deutsche Wohnen und Co. Enteignen!“, erklärte: „Wir wollen Immobilienunternehmen mit mehr als 3.000 Wohnungen nach Artikel 15 Grundgesetz vergesellschaften. Wohnraum ist am besten aufgehoben als demokratisch verwaltetes Gemeingut, nicht als spekulatives Anlageobjekt.“

Zwei Beiträge im Grundrechte-Report 2020 widmen sich der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, für ein tragfähiges Gesundheitssystem zu sorgen. Dazu gab Krankenpflegerin Ulla Hedemann Auskunft, die auf einer Berliner Kinderintensivstation arbeitet. Sie berichtete, welche verheerenden Auswirkungen der Pflegenotstand und das aktuelle Abrechnungssystem für die Beschäftigten und für das Grundrecht auf Gesundheit hat:

"Das Fallpauschalen-System ist nicht auf den Menschen, sondern nur auf Profite ausgelegt. Dadurch setzt es falsche Anreize, die uns und unsere Patient*innen gefährden." Ihre Ausführungen verband sie mit der Forderung an die Politik, ein "neues patientenorientiertes System einzuführen". ■

Leoni Michal Armbruster / Bellinda Bartolucci /
Rolf Gössner / Julia Heesen / Martin Heiming /
Hans-Jörg Kreowski / John Philipp Thurn /
Rosemarie Will / Michèle Winkler /
Christine Zedler (Hrsg.)

Grundrechte- Report 2020

Zur Lage der Bürger- und
Menschenrechte in Deutschland

Ein Projekt des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen,
des Forums InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche
Verantwortung, der Gesellschaft für Freiheitsrechte,
der Humanistischen Union, der Internationalen Liga für
Menschenrechte, des Komitees für Grundrechte und
Demokratie, der Neuen Richtervereinigung, von PRO ASYL,
des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins und
der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

FISCHER Taschenbuch

**Grundrechte-Report 2020 – Zur Lage der Bürger- und
Menschenrechte in Deutschland.**

Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M.

ISBN 978-3-596-70545-0

240 Seiten, 12,00 Euro.

Was heißt eigentlich Widerstand (Art. 20 GG)? Die JVA Werl als Staat im Staate und rechtsfreier Raum—für Gefangene und Verwahrte—!

NOGOAREA Gefängnis, wie Justizvollzugsanstalten gemeinschaftlich mit den Strafvollstreckungsbehörden, Rechtspflegern am Amtsgericht, den Oberlandesgerichten und Ministerien oder Senaten der Justiz systematisch die Rechte und Grundrechte der Inhaftierten und Verwahrten aushöhlen und dafür keine Verantwortung tragen müssen, weil sie sich gegenseitig schützen!

Nach jetzt vielen Jahren Haft und einigen Jahren der Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Bedingungen in der JVA Werl und den mir - eigentlich - durch Gesetz und Grundgesetz zustehenden Rechten, wurde offensichtlich, dass - Recht haben und Recht bekommen - in der hiesigen Anstalt im Sinne des "Werler Landrechts" ein täglich gelebtes Motto ist und man dieses nur noch als Frage betrachten kann.

Dabei ist es der Justiz und mitverantwortlichen Politik sehr nützlich, dass wir Inhaftierten und Verwahrten keine Lobby haben, welche in den Parlamenten mit Einladungen, (kleinen) Geschenken oder als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter mit vielen Arbeitsplätzen oder Druck ausüben.

Alleine sind wir mit der Situation allerdings nicht, gehen doch Sozial-, Paritäts- und Wohlfahrtsverbände, wie auch vergleichbare Nichtregierungsorganisationen, deutlich seltener bei den Volksvertretern und Gesetzgebern ein und aus, als Wirtschaft und Industrie. Mit sozial Schwachen kann aber auch kein Staat und auch kein Parlament finanziert werden!

Dennoch haben alle diese Lobbyisten und Verbände einen wesentlichen Vorteil gegenüber Inhaftierten und Verwahrten, nämlich freien Zugang zum Internet. Um sich beispielsweise durch die sozialen Medien zu organisieren und Interessengemeinschaften oder Netzwerke zu bilden, auf jeden Fall aber sich sehr gut zu informieren.

Und was wäre die Menschheit ohne Kommunikation?

Besonders die Meinungsfreiheit hat nur einen sehr geringen Wert, wenn es nicht möglich ist, diese auch mitzuteilen und dann auf die bei der Thematik "Strafvollzug und Sicherungs-

ungsverwahrung" besonders folgenden, wohl überwiegend negativen, aber eben auch positiven Kommentare reagieren zu können.

Ein weiterer Nutzen für die Justiz, weil so nur sehr wenige Informationen aus den Haftanstalten an die Öffentlichkeit gelangen. Gerade deshalb obliegt der Legislative eine ganz besondere Verantwortung für die Zustände in den Justizvollzugsanstalten. Die Pflicht genau für Inhaftierte und Verwahrte konkrete Gesetze nach demokratisch-sozialen Aspekten zu formulieren, zu verabschieden und dann auch gegen die, durch die föderalistische Kleinstaaterei und meist aus Kostengründen bestehenden Widerstände, sowie parteipolitischen Einzelinteressen der Landesvertretungen im Bundesrat durchzusetzen, läuft fast immer fehl.

Was die schon lange überfällige Erhöhung der Gefangenenentlohnung bei Pflichtarbeit seit Jahrzehnten und die Einbeziehung der arbeitenden Inhaftierten in das Rentensystem, trotz vielfacher Unterstützung von Vereinen und Verbänden, sehr gut veranschaulichen.

Noch viel bedenklicher ist jedoch, dass der Petitionsausschuss des Landtags, so NRW, entgegen der eigenen Gesetzgebung rechtswidriges Handeln der JVA Werl zum Schriftverkehr (§21 i.V.m. §22 Abs. 1 StVollzG NRW) mit den Aussagen „Postkontrollen seien geboten“, „Verzögerungen hinzunehmen“ und es gäbe „kein Organisationsverschulden der Anstalt“ unzulässig legitimiert (Präsident des Landtags NRW v. 06.02.2020 zur Eingabe der Insassenvertretung vom 13.06.2019). Wenn dann das Ministerium der Justiz in NRW auch den speziell eingesetzten Justizvollzugsbeauftragten des Landes verbietet Jahresberichte über den Strafvollzug zu erstellen, ist dies Zeichen genug.

Die Inhaftierten und Verwahrten haben schon so in den wenigsten Fällen Rechtskenntnisse und auch keine finanziellen Mittel für einen Anwalt in Vollzugs- und Vollstreckungsangelegenheiten, was häufig schon in der Untersuchungshaft ein Problem wird. Eine Pflichtverteidigung in diesen Bereichen ist schon auf Grund der unangemessen geringen Kostenerstattung unattraktiv, dazu geht es oftmals um Details

mit aufwändiger Auseinandersetzung mit Akteneinsicht und Einarbeitung. Es betrifft zusätzlich vielfach die verschiedenen Rechtsgebiete mit einer Unzahl an Gesetzen und Verordnungen, was zum Beispiel bei Ausländern in Haft schon mal sehr kompliziert werden kann.

Damit macht der Staat es den Betroffenen, soweit diese durch die JVA überhaupt auf eine kostenlose Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe bei Bedürftigkeit hingewiesen wurden, sehr schwer ihre Rechte überhaupt erst wahrnehmen oder dann auch verteidigen lassen zu können. Nicht zu vergessen die sich ständig verändernde rechtsprechung, sowohl des Europäischen Gerichtshofes, als auch der Bundes- und Oberlandesgerichte, der vielen Fachgerichte und die der örtlich und sachlich zuständigen Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten. Einen mit dieser Vielfalt umfassenden und auch aktuell informierten Anwalt zu finden, der dann auch noch individuell engagiert ist, da er seine Leistung nur selten honoriert bekommt, stellt eine weitere große Hürde dar. Aber auch bei wirklich guter anwaltlicher Vertretung sind die Chancen oftmals schlecht, dass einem eigentlich zustehende Recht bei den Gerichten zu bekommen.

Ob es nun daran liegt, dass besonders die Strafvollstreckungskammern für Vollzugssachen bei den Landgerichten mit zumeist noch unerfahrenen oder überforderten Einzelrichter*innen besetzt werden, was auch zum Nachteil der Rechte der betroffenen Inhaftierten und Verwahrten geht, oder bei den etablierten Richterinnen und Richter auf die Angaben der Anstalten abgestellt wird und den Inhaftierten und Verwahrten soweit ihnen überhaupt gefolgt wird eine Glaubwürdigkeit abgesprochen wird, kann in vielen Fällen erst garnicht nachvollzogen werden. Jedoch lässt sich bei genauer Betrachtung der meisten Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 109 StVollzG) und den anschließenden Stellungnahmen im daraus folgenden Beschluss der Kammern dann doch eine deutlich anstaltskonforme Tendenz der Richterinnen und Richter erkennen. Leider trifft dies auch auf die Verfahren zur Frage der Aussetzung des Straffestes (§ 57 StGB) zu, was bedenkliche Ausmaße angenommen hat.

Dabei trifft zunächst die JVA eine Verantwortung, da sie meist schon auf eine oberflächliche und negierte Dokumentation abstellt. Nur selten liegen den Gerichten zur Entscheidung sachlich und fachlich beanstandungsfreie Vorträge und Stellungnahmen vor, aus denen eine tatsächlich neutrale Auseinandersetzung und Abwägung der sacherheblichen und allen notwendigen Details zu entnehmen ist. Üblich ist es hierbei auf alte Auffälligkeiten einzugehen, Interpretationen vorheriger Stellungnahmen nochmals zu interpretieren, wesentliche Angaben wegzulassen, markieren, kopieren und einfügen, um allein den formellen Bedarf als Verwaltungsakt gerecht zu werden. Die Persönlichkeit und auf welche konkreten Grundlagen diese Wertungen gestützt sind, lässt sich nur sehr selten erkennen.

Die Strafvollstreckungskammer hätte dann die Pflicht entsprechend ihrer prozessualen Fürsorgepflicht und Beach-

tung der Verfahrensgrundsätze neutrales Recht nach Gesetzen zu sprechen. Dem kommt das Gericht zum Nachteil der Betroffenen überwiegend nicht nach. Im Einzelfall ist diese Systematik nicht zu erkennen, bei der Betrachtung mehrerer Verfahren wird diese jedoch mehr als deutlich.

Auf Grund der aufwendigen Rechtsbeschwerde, für die nur 1 Monat Frist gegeben ist, sind die Chancen in der nächsten Instanz ebenfalls gering sein Recht zu bekommen. Zumal die Rechtsbeschwerde wie die Revision im Strafverfahren aufgebaut ist und hierbei eine Menge beachtet werden muss, wie die oben bereits benannten Verfahrensgrundsätze, an welche sich die Kammer zu halten hat und welche Voraussetzungen bei der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde sind, wenn man die Verstöße dagegen geltend machen möchte. Diese Aufwendigkeit bedingt auch, dass für das Rechtsbeschwerdeverfahren ein Anwalt oder die Inanspruchnahme eines Rechtspflegers beim Amtsgericht notwendig ist. Wegen der Komplikationen geben an dieser Stelle die meisten Betroffenen auf und nehmen trotz der offensichtlich fehlerhaften Beschlüsse die Nachteile in Kauf.

Darauf setzen auch die Vollzugsanstalten und Gerichte !

Hier kommen wir wieder zur JVA Werl, in der sogar damit geworben wird – dann schreiben Sie doch einen 109er – wohlwissend, dass die Kammer den Ansprüchen der JVA zumeist eher gerecht wird als die Rechtsverletzungen zum Nachteil der Betroffenen zu beseitigen.

seit den 2000er-Jahren hat sich auch der Zusammenhalt der Inhaftierten in der Form gewandelt, als eher der Egoismus und die eigenen Vorteile zählen. Die JVA Werl hat zudem einen großen Anteil an Kurzstrafern unter 5 Jahren bekommen, dieser Teil der Inhaftierten stellt oftmals mit der Aussicht auf baldige Endstrafe auf Verwahrvollzug ab. Hinzu kommen die Insassen mit Migrationshintergrund und der immer mehr gestiegene Anteil an ausländischen Gefangenen, welche sich dem internen System so weit wie möglich anpassen, auch weil sie vom Tag der Ankunft in der Anstalt an nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. So werden die vielen Rechtsverletzungen und Nachteile hingenommen und um den, mit der Abhängigkeit über Entscheidungen zuständigen Bediensteten nicht negativ aufzufallen, auch fast nie Beschwerden geäußert. Eine demokratische Beschwerdekultur und funktionsfähige Insassenvertretung oder Gefangenenmitverantwortung gibt es nicht mehr. Hingegen sind die Bediensteten mit dem Betriebs- bzw. Personalrat und durch die kollegialen Verbindungen sehr gut organisiert. In der JVA Werl bestehen dazu noch viele familiäre Strukturen, die sich über die Jahrzehnte entwickelt haben und auch bis in die Gerichte und andere Institutionen der Umgebung reichen. Diese verfügen, wie schon anfangs bereits erwähnt über alle Kommunikationsmöglichkeiten, um ihre Belange durchzusetzen.

Mit Sicht auf die geduldeten Rechtsverletzungen sind den Beamten und Bediensteten dabei neben dem dienstlich-kol-

legalen Zwang auch auf Grund des Selbstschutzes die Augen verbunden, haben diese doch ihre Lebensmodelle auf den "Dienst auf Lebenszeit" und alle damit verbundenen Vorteile und gewisse Nachteile ausgerichtet. Dieses Lebensmodell setzt man für einen Kriminellen nicht aufs Spiel.

Was auch ein Grund dafür ist, dass es, wie bei der Polizei und der Bundeswehr, nur wenige Kritiker gibt, die an die Öffentlichkeit gehen. Die Justiz toleriert, wie eben die anderen Staatseinrichtungen keine Verräter und Whistleblower. Bei Wegfall des Rückhalts des Systems Justiz geht eben dann das ganze Lebensmodell den Bach runter. Also eine Vielzahl an Gründen, warum die Rechtsverletzungen übersehen, toleriert oder sogar offiziell unterstützt werden. Fehlereinsicht darf daher schon wegen der dann selbst zu tragenden Verantwortung nicht erfolgen.

Weil nicht sein kann, was nicht sein darf hat auch die politische Führung am Besten erst gar nicht davon Kenntnis zu erhalten, um später nicht die Verantwortung übernehmen zu müssen. Dafür müssen dann die entsprechenden persönlichen Referenten oder Büroleiter erhalten, manchmal auch ein Staatssekretär oder Abteilungsleiter, der Minister wusste auf jeden Fall nichts. Zur Not löscht man auch die Mobiltelefone oder lässt Akten vernichten.

Es werden nur, die für die nützliche Polemik, Propaganda und politischen Rechtfertigung und für eine verbesserte Darstellung brauchbaren, Leuchtturmprojekte und Tätigkeiten medial und viral ausgeschlachtet. Auch hierbei wird offensichtlich, dass negative Vorfälle und schlimme Vorkommnisse schnellst möglich und nur oberflächlich abgefertigt werden. Dazu nutzt man auch die Generalausrede Inhaftierter, Krimineller und Sicherungsverwahrter, um bei der Gesellschaft die Schuld und Verantwortung jeweils auf die eigentlich benachteiligten Insassen abzugeben. Die Gesellschaft kann es ja nicht überprüfen und glaubt deshalb der Politik. Dabei sollte sich die Gesellschaft damit auseinandersetzen, ob sie den nicht resozialisierten Straftäter, der eben auch entlassen wird, als neuen Nachbarn neben sich wohnen haben möchte. Und ob ein demokratischer und sozialer Staat den Menschen, die gerade vor der begangenen Straftat keine Hilfe und Zuwendung bekommen haben und überwiegend keinem guten Beispiel folgen konnten, gerade in einem System, welches Vorbild sein sollte, die durch Steuergelder finanzierte und auf das Grundgesetz ausgelegte Resozialisierung ausschließlich formell und eben nicht tatsächlich anbieten sollte.

Gute Beispiele dafür gibt es in verschiedenen europäischen Nachbarländern. Es ist also möglich Straftäter auch menschlich zu behandeln und ohne den Blick auf Kostenersparnis oder parteipolitischer Unterschiede als Teil der Gesellschaft zu betrachten.

So wie es derzeit in der JVA Werl läuft, lernen die Inhaftierten und Verwahrten, dass was sie zuvor bereits kannten, nämlich das man sich nicht an Recht und Gesetz halten muss

und das der Staat als Stärkerer gewinnt. Die Resozialisierung ist in der JVA Werl ein formell den Anschein wahrender Begriff. In Wirklichkeit handelt es sich nur um einen Arbeitsplatz für Beamte und Bedienstete. Die Inhaftierten und Verwahrten sind da nur störendes Beiwerk. Wir werden nach dem "Werler Landrecht" verwaltet. Und die Behörde "JVA Werl" bestraft jeden, der es wagt sich zu beschweren mit vollzuglichen Nachteilen wie der Ablehnung oder Versagung von Langzeitbesuchen, Ausführungen, Arbeitseinsätzen oder auch konstruierte Disziplinarverstöße. Inhaftierte und Verwahrte werden gegeneinander ausgespielt und für Intrigen zwischen den Insassen genutzt um einen negativen Eindruck darzustellen, worauf dann argumentiert werden kann, dass eben die Gefangenen das Problem sind. Die Aufklärung ist für die Betroffenen fast nie möglich. Dieses sind keine Einzelfälle sondern etabliertes System. Jedoch wird der Einzelfall jeweils zu Lasten des Insassen gehen, denn der hat ja ohnehin schon Schuld.

Erst bei der Betrachtung einer Vielzahl von Fällen wird die Systematik "Werler Landrecht" offensichtlich. Der Rechtsschutz ist dann auch noch dadurch eingeschränkt das die Anstalt oberflächlich, falsch oder sogar vorsätzlich wahrheitswidrige Stellungnahmen an das Gericht schickt, die Strafvollstreckungskammer allein dem Vorbringen der Anstalt folgt und nur Fehler der JVA kompensiert und den Betroffenen als lästigen Beschwerdeführer behandelt, der sich den Handlungen, auch wenn diese nach dem Gesetz tatsächlich rechtswidrig waren, auf jeden Fall zu unterwerfen hat. Eine neutrale Aufklärung findet nur sehr selten statt. Selbst bei gelegentlich für die Insassen ergangenen Beschlüssen weigert sich die JVA Werl einfach diese umzusetzen und zwingt zu weiteren Rechtsmitteln, die dann natürlich – kollegial – beeinflusst werden und folgende Entscheidungen der Kammer negativ ausfallen. Bei durch die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss festgelegter Ermessensreduzierung auf Null stellt sich die JVA Werl einfach selbst wieder neues her.

Rechtsbeschwerden zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts werden in den verschiedenen Formen verhindert. Entweder wird schon der Antrag für einen Termin verzögert bearbeitet und dann mitgeteilt, man müsse selbst schriftlich auf dem Postweg einen Termin machen und hat dann Probleme mit der Frist oder nach Protokoll wird die sehr gut vorbereitete Rechtsbeschwerde handschriftlich im Original vorsätzlich durch den Rechtspfleger an das Oberlandesgericht geschickt, was zur Unzulässigkeit führt.

Durch die JVA Werl werden in allen Bereichen und auf allen Ebenen Rechtsverletzungen vorgenommen, geduldet oder auch trotz Kenntnis gefördert.

Egal ob Kurz- oder Landstrafen, Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte, mit einigen von den Verantwortlichen besonders geförderten – Vorzeigausnahmen – sind alle Insassen der JVA Werl von der Erpressungs-, Nötigungs- und Provokationskultur der Anstalt im Sinne des "Werler

Landrechts" betroffen. Die Strafvollstreckungskammer am Landgericht Arnberg zeigt nur selten neutrale Rechtsprechung und verteidigt überwiegend, ohne Prüfung nach Recht und Gesetz, die rechtswidrigen Entscheidungen der JVA Werl. Die Zusammenarbeit von Judikative und Exekutive nennt man Gewaltenteilung, was hier ganz klar vorliegt und einen systematischen Verstoß gegen Art. 20 GG darstellt.

Anscheinend gilt das Grundgesetz für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nur bei der Freiheitsentziehung!

Und wenn dann etwas passiert ist der Gefangene schuld, die tatsächlich wahre Vorgeschichte wird nicht erwähnt, Bedienstete tragen keine Verantwortung und der Anstaltsleiter hat ja wie immer nichts gewusst. Wofür werden die bezahlt und welchen Eid haben diese geleistet. Der Schutz der Allgemeinheit funktioniert nicht ohne Resozialisierung, die auch tatsächlich und ehrlich versucht wird. In dieser Form ist der Strafvollzug und die Sicherungsverwahrung in der JVA Werl jedenfalls nicht nur in großen Teilen rechtswidrig sondern verfassungswidrig.

Da nützen auch alle Ausreden und die Standardargumente nichts, die Justiz und politische Führung nutzen die Schwäche der Betroffenen schamlos aus und handeln dabei gegen jeglichen demokratischen und sozialstaatlichen Grundgedanken. Es bedarf einem großen Eingriff und den auch wirksamen Wechsel der gesamten Strukturen, welche sich entgegen der Resozialisierung und Vollzugsgrundsätzen über

die Jahre, besonders in den gehobenen und höheren Diensten etabliert hat.

Werl, 25.05.2020

Christian Twachtmann

lichtblick Kommentar

Wir veröffentlichen diesen Leserbrief in ungekürzter und unveränderter Form, weil der Verfasser mit seinen Worten die von Betroffenen in vielen Knästen, Sicherungsverwahranstalten und Maßregelkliniken gefühlte Ohnmacht gegen die ausgeübte Willkür und Rechtsbrüche zum Ausdruck bringen möchte. Tatsache ist, dass sich die erhobenen Anschuldigungen leider viel zu häufig in diesen Bereichen als zutreffend herausstellen. Dieser falschverstandene Korpsgeist zwischen den Institutionen führt, ebenso wie in der Gesellschaft, zum Vertrauensverlust in den Rechtsstaat. Am aktuellen Beispiel von betrügerischen Autobauern stellt sich die Frage: Welches Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied ist in Deutschland wegen Betruges verurteilt und inhaftiert worden? Antwort: Keiner! Oder aus der Vergangenheit: Wer von den Bankern der Finanzkrise 2008 ist in Deutschland wegen Anlagebetrug, Untreue, Steuerhinterziehung, vorsätzliche Falschberatung oder Beihilfe zu diesen Vorwürfen verurteilt und inhaftiert worden? Antwort: Keiner! Das konnte nur funktionieren, weil Politik, Strafverfolgungsbehörden und Justiz "eng" zusammengearbeitet haben. Das schwindende Unrechtsbewusstsein führt letztendlich zu solchen Zuständen wie aktuell in den USA.

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
Stiftung
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Tatsachenfeststellung durch Strafvollstreckung

von RA Tronje Döhmer, Gießen

Das materielle und formelle Maßregelvollzugsrecht wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Sie betreffen den Kernbereich der Rechtsordnung der BRD, weil es stets um schwere Grundrechtseingriffe geht.¹ Die Rechtsstaatlichkeit gebietet es, klare und transparent anwendbare Regeln zur Verfügung zu stellen, wenn es darum geht, mit Tatsachen umzugehen und solche festzustellen. Dies ist bzw. sollte Bestandteil eines bestimmten bzw. bestimmbar formellen Rechts sein, das umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Zusammenhang mit Verfahren über die Fortdauer von Freiheitsentziehungen im Maßregelvollzug das Gebot einer bestmöglichen Sachaufklärung hervorheben musste.² Nur auf der Grundlage einer umfassenden und bestmöglichen Aufklärung des Sachverhaltes können Tatsachen festgestellt werden. Dagegen bereitet es weniger Schwierigkeiten, auf einen sodann feststehenden Sachverhalt das materielle Recht anzuwenden. Soweit dürften Meinungsverschiedenheiten eher die Ausnahme sein.

(1) Ausgangslage

Es ist zu hinterfragen, ob im Zuge einer kritischen Betrachtung die rechtstheoretischen Grundlagen eindeutig genug sind und die Niederungen der alltäglichen Maßregelvollzugspraxis bisher nicht wahrgenommene rechtsstaatliche Defizite aufzeigen. Vereinfacht ausgedrückt geht es um das Problem, ob der Staat und seine Institutionen immer Recht haben, wie im besonderen Gerichte mit Tatsachenbehauptungen der Exekutive oder der dieser nahestehenden Personen umzugehen haben, insbesondere wie bei Vorliegen streitiger Tatsachen zu verfahren ist, wenn den staatlichen Institutionen – untergebrachte und nicht selten hilflose – Einzelpersonen, deren Freiheit von der Aufklärung der maßgeblichen Umstände abhängen kann, gegenüberstehen.

Dabei wird eine wertfreie, unbefangene und bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes mit fatalen Folgen maßgeblich durch die Vorgabe behindert, dass nach ständiger Rechtsprechung die Feststellungen in der Einweisungsentscheidung in Verfahren über den Vollzug der Maßregel – sozusagen für alle Ewigkeit - bindend sein sollen.³ Fehler, die sich im Sicherungsverfahren eingeschlichen haben, sind nach der Rechtskraft eines Einweisungsurteils damit kaum noch korrigierbar.

Eine Durchbrechung dieses Korsetts ist ausnahmsweise in den Fällen einer Fehleinweisung vorgesehen. Das sind die Konstellationen, in denen sich nach „Beginn der Vollstreckung“⁴ der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – also spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Sicherungsverfahrens - herausstellt, dass die Voraussetzungen der Maßregelverordnung von Anfang an nicht bestanden.⁵ Die Bindung an die rechtskräftigen im Einwei-

sungsurteil getroffenen Feststellungen wird in diesen Ausnahmefällen - quasi systemwidrig⁶ - durchbrochen. In der Praxis sind die Vorteile dieser Vorgabe für die im Maßregelvollzug langjährig untergebrachten Betroffenen eher bescheiden. Die Feststellung des Vorliegens einer Fehleinweisung fällt der in diesem Bereich tätigen Richterschaft vorsichtig ausgedrückt schwer. Es muss „festgestellt“ werden, dass die Fehleinweisung „auf einer fehlerhaften Begutachtung beruht“. Die Praxis lehrt, dass die Neigung der Strafvollstreckungskammern, solche Feststellungen zu treffen, selbst in eindeutigen Fällen eher nicht vorhanden ist.

Die nachhaltig stigmatisierenden und nach ihrer Rechtskraft kaum noch angreifbaren Feststellungen⁷ in der Einweisungsentscheidung haben für Untergebrachte und unter dem Schutz der UN-Behindertenrechtskonvention stehende Personen schwerwiegende Folgen. Selbst in den Fällen der Begehung nur einfacher Körperverletzungen verursachen sie einen Freiheitsentzug in einer forensisch-psychiatrischen Klinik mit einer durchschnittlichen Dauer von 8,5 Jahren.⁸

(2) Überprüfungsverfahren

Überprüfungsverfahren vor der Strafvollstreckungskammer nach dem Beginn des Vollzugs einer Maßregel (§§ 63, 64 StGB) sind obligatorisch.⁹ In diesen Verfahren entscheiden die Strafvollstreckungskammern nach den gesetzlichen Vorgaben über die Beendigung einer freiheitsentziehenden Maßregel (Aussetzung, Erklärung der Erledigung usw.). Auf der Grundlage einer bestmöglichen Aufklärung des Sachverhaltes müssen - sollen - Prognoseentscheidungen getroffen werden.

In der Praxis beruhen solche Entscheidungen entweder auf dem Inhalt der von den Verantwortlichen der Maßregelvollzugsanstalt abgegebenen prognostischen Stellungnahmen (§ 463 IV 1 StPO)¹⁰ oder auf Gutachten externer Sachverständiger (§ 463 IV 2 bis 5 StPO).

Die "gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung" enthält die Kundgabe einer Vielzahl von Tatsachen bzw. Anknüpfungstatsachen. Selbst wenn die Richtigkeit der in einer solchen Stellungnahme aufgestellten Tatsachenbehauptungen von den jeweils Betroffenen mit reichlich Argumenten in Abrede gestellt wird, stehen die behaupteten und strittigen Anknüpfungstatsachen dennoch jeweils zur Überzeugung der Strafvollstreckungskammern fest. Sämtliche Bemühungen, Strafvollstreckungskammern zu einer weitergehenden Aufklärung des Sachverhaltes - unter anderem durch die Stellung von ggf. umfangreichen Beweisanträgen - zu bewegen, sind regelmäßig erfolglos.

Der womöglich gute Wille des Gesetzgebers, die Einholung externer Gutachten vorzuschreiben, ändert an der fehlenden

Kammern in Überprüfungsverfahren

Bereitschaft von Strafvollstreckungskammern, den maßgeblichen Sachverhalt bestmöglich und umfassend aufzuklären, wenig. Das lehrt die Praxis.

Externe Sachverständige machen sich allenfalls und im Regelfall lediglich die Mühe, mit den Verantwortlichen der Maßregelvollzugseinrichtung zu sprechen. Von diesen bekundete Anknüpfungstatsachen werden ohne Prüfung und kritische Würdigung zur Grundlage der eigenen externen Begutachtung gemacht (Problem der Aktengutachten).¹¹ Die Strafvollstreckungskammern stört das - erfahrungsgemäß - nicht. Sie billigen regelmäßig solche Begutachtungspraktiken.¹²

So gehört es zu einer durchaus üblichen Arbeitsweise externer Sachverständiger, ihre externen Gutachten zu erstellen, ohne die in der Maßregelvollzugseinrichtung geführten Patientenakten (§ 463 IV 6 StPO) oder externe und verfügbare Krankenblattunterlagen auszuwerten. Die Führung fremdanamnester Gespräche mit nahen Angehörigen, Personen, zu denen die untergebrachte Person trotz des Freiheitsentzuges enge Sozialkontakte unterhält, und BetreuerInnen wird regelmäßig nicht einmal in Erwägung gezogen.¹³

(3) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt die Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung im Freibeweisverfahren. Es hat dazu folgendes ausgeführt:

"... Dabei verkennt er, dass die Überprüfung der Fortdauer einer Unterbringung im Freibeweisverfahren geschieht (§§ 463, 454 StPO) und ein Gebot, nach dem nur rechtskräftig festgestellte Taten des Betroffenen während des Vollzuges berücksichtigt werden könnten, nicht gilt. Der Beschwerdeführer hat den Vollstreckungsgerichten keinen Anlass gegeben, die zu den Akten gelangten Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln. Gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen hat der Beschwerdeführer weder im fachgerichtlichen Verfahren noch mit seiner Verfassungsbeschwerde unternommen. Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen hat er nicht aufgezeigt. Er hat nicht einmal selbst versichert, die von ihm selbst aufgezählten Taten nicht begangen zu haben, sondern nur pauschal darauf verwiesen, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. ..."¹⁴

Diese Entscheidung betrifft die Frage, ob im Überprüfungsverfahren nicht rechtskräftig festgestellte Taten berücksichtigt werden dürfen.

Außerdem werden folgende weitere Voraussetzungen genannt:

- Der Beschwerdeführer gab den Vollstreckungsgerichten keinen Anlass, die zu den Akten gelangten

Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln.

- Es müssen gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren unterlassen worden sein.
- Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen werden nicht aufgezeigt.
- Der Untergebrachte versichert nicht einmal selbst, die von ihm selbst aufgezählten Taten nicht begangen zu haben, sondern verweist nur pauschal darauf verwiesen, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden.¹⁵

¹ Art. 1 I, III, 2 I, II, 3 I, III 2, 11 I, 12 I bis III, 20 III, 103 I bis III, 104 I bis IV GG
² dazu http://www.kanzlei-doeher.de/Massregelvollzug_neuere_Rechtsprechung_BVerfG.pdf
³ Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 186; LG Marburg, Beschluss vom 09.08.2018 - 7 StVK 125/17
⁴ Umstritten ist ebenfalls, wann die Vollstreckung beginnt.
⁵ Fischer, StGB, 67. A., Rz. 23 zu § 67 d; Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 1152
⁶ Siehe §§ 359 ff StPO
⁷ Grundlage ist in sehr vielen und viel zu vielen Fällen eine festgestellte und formelhaft verwendete Standarddiagnose des Vorliegens einer paranoiden Schizophrenie.
⁸ Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 70; die Angabe des Verfassers beruht auf Äußerungen eines externen Sachverständigen in einem Überprüfungsverfahren vor dem Landgericht Koblenz wegen d. Einzelheiten siehe Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 123 ff
⁹ In Hessen werden sie als sogenannte forensisch-psychiatrische Prognose-Gutachten (Fortdauerstellungnahme) bezeichnet.
¹⁰ dazu ausführlich: Sponsel, Katalog der potentiellen forensischen Gutachtenfehler, Seiten 4, 13, 16 f, 37 - <https://www.sgipt.org/forpsy/NFPMRG/AbsF.htm> - Stand: 09.02.2016
¹¹ BGH, Beschluss vom 21.01.2020 – VI ZR 165/19 zu dieser Problematik der Gehörsverletzung, wenn der Sachverständige Angaben Dritter in seinem Gutachten lediglich zitiert.
¹² Weitere solche Unzulänglichkeiten sind: unterlassene oder viel zu kurz geführte Explorationsgespräche mit der untergebrachten Person, unzureichende Dokumentation über den Inhalt von Explorationsgesprächen, Verweigerung der Hinzuziehung einer Person des Vertrauens bei der Führung von Explorationsgesprächen, Verfälschung des Explorationsergebnisses durch unrichtige Wiedergabe von Angaben, keine Bereitschaft, das Gutachten auf der Grundlage einer alternativen Tatsachengrundlage zu erstellen, fehlendes Literaturverzeichnis usw.
¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03
¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03

Im Umkehrschluss ist nach Maßgabe dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts davon auszugehen, dass strengere Maßstäbe anzulegen sind, wenn

- der Beschwerdeführer den Vollstreckungsgerichten Anlass gegeben hat, die zu den Akten gelangten Feststellungen der Anstalt über sein Vollzugsverhalten zu bezweifeln,
- gezielte Angriffe gegen einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren erhoben worden sind,
- Widersprüche oder Lücken in den aktenkundigen Feststellungen aufgezeigt werden und
- der Untergebrachte versichert, die ihm zur Last gelegten Taten nicht begangen zu haben bzw. erklärt, dass die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen.¹⁶

Die vom Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebrachten Denkansätze unterliegen mehrfachen und durchaus beachtlichen Bedenken.

(4) Feststellungen der Anstalt

Die Vorgabe, es gehe um "Feststellungen der Anstalt", ist irreführend. In den Verfahren, die die Wiedererlangung der Freiheit von untergebrachten Personen zum Gegenstand haben, werden nach bislang nicht infrage gestellten rechtsstaatlichen Grundsätzen die erforderlichen Feststellungen von den dafür berufenen Gerichten getroffen.

Die "Anstalt" ist Bestandteil der Exekutive. Sie steht in Überprüfungsverfahren den Betroffenen als Partei gegenüber.

Der Maßregelvollzug wird unbestritten als staatliche Aufgabe angesehen. Es handelt sich um hoheitliche Eingriffsverwaltung.¹⁷ "Anstalten", forensisch-psychiatrische Kliniken werden als untere Vollzugsbehörden mit der Berechtigung zum Erlass von Verwaltungsakten eingerichtet.¹⁸ Die "Anstalt" muss ihren Entscheidungen jedenfalls einen richtig und vollständig ermittelten Sachverhalt zu Grunde legen. Sie trifft als Vollzugsbehörde die Aufklärungspflicht. Gegebenenfalls ist die Vollzugsbehörde sogar verpflichtet, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.¹⁹

Daraus folgt, dass es „Feststellungen der Anstalt“ nicht gibt. In der Realität existieren Angaben von MitarbeiterInnen einer staatlichen Vollzugsbehörde. Diese werden unter anderem in Dokumentationen über den Therapieverlauf schriftlich festgehalten. Ferner sind solche Angaben in prognostischen Stellungnahmen der „Anstalt“ enthalten. Diese Angaben bzw. Behauptungen können unbestritten oder streitig sein. Von der Vollzugsbehörde vorgebrachte streitige Tatsachen kann ein Gericht nicht ohne weitere Aufklärung zum Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung machen. Die dazu berufenen Strafvollstreckungskammern müssen darüber entscheiden, ob streitige Behauptungen als feststehend einer gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden können.²⁰

(5) Wahrnehmungen und Zeugenbeweis

Wahrnehmungen einer Vollzugsbehörde über das Vollzugsverhalten einer untergebrachten Person gibt es nicht. Das Vollzugsverhalten einer einzelnen Person kann nur von MitarbeiterInnen der Vollstreckungsbehörde wahrgenommen werden. Diese sind ebenso wie zum Beispiel PolizeibeamtInnen im Hinblick auf ihre persönlichen Wahrnehmungen im Ermittlungsverfahren ZeugInnen. In dieser Eigenschaft treffen sie keine Feststellungen. Ihre optischen und akustischen Wahrnehmungen mögen sie schriftlich niedergelegt haben. Feststellungen sind es dennoch nicht. Berichte über solche Wahrnehmungen sind allenfalls Hinweise darauf, was sie als ZeugInnen über wahrgenommenes Geschehen bekunden können.²¹

Wahrnehmungen unterscheiden sich von - gerichtlichen - Feststellungen wesentlich. Grundsätzlich ist jeder Mensch in der Lage, aufgrund eigener Wahrnehmungen Feststellungen zu treffen. Davon unterscheiden sich Feststellungen, die ein Gericht trifft. Feststellungen in Urteilen und/oder Beschlüssen von Gerichten sind solche über die als erwiesen erachteten Tatsachen (§ 267 I 1 StPO). Feststellungen in diesem Sinne sind das Ergebnis einer Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Die für erwiesen erachteten Tatsachen müssen dem Ergebnis einer Beweisaufnahme entsprechen. Dementsprechend müssen Urteile die als feststehend der Entscheidung zu Grunde liegenden Tatsachen enthalten. Nachfolgend ist darzulegen, welche Beweise erhoben worden sind und warum die Beweiswürdigung die Feststellung der Tatsachen rechtfertigt.²²

(6) Anlasstheorie

Bedenklich ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, es müsse ein Anlass bestehen, die Richtigkeit der Angaben der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Vollzugsbehörde zu bezweifeln. Eine Rechtfertigung für diese damit faktisch einhergehende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zulasten untergebrachter Personen liefert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dem Gericht obliegt die Aufarbeitung des entscheidungserheblichen Stoffes. Der Sachverhalt ist von Amts wegen in den durch die Anträge abgesteckten Rahmen aufzuklären. Der Beibringungsgrundsatz und die Beweislastverteilung aus dem Zivilrecht gelten nicht. Beweislastregeln sind den Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer fremd.²³ Folgerichtig gibt es keine Beweisregel des Inhalts, dass die gleich in welcher Art und Weise schriftlich festgehaltenen Angaben von MitarbeiterInnen einer Vollzugsbehörde sozusagen ohne weiteres der Wahrheit entsprechen und somit als feststehend behandelt sowie einer Entscheidung einer Strafvollstreckungskammer zu Grunde gelegt werden können.

(7) Wahrunterstellungen

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sind gezielte Angriffe gegen "einzelne Feststellungen im fachgerichtlichen Verfahren" erforderlich. Werden sie unterlassen, so schlussfolgert das Bundesverfassungsgericht zumindest stillschweigend, können die Angaben von MitarbeiterInnen der Vollzugsbehörde ungeprüft als wahr unterstellt einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu Grunde gelegt werden. Damit werden die Strafvollstreckungskammern einschließlich der Beschwerdegerichte ihrer Verpflichtung, den maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, quasi durch die Hintertür enthoben. Eine wie auch immer geartete Rechtfertigung für diese Wohltat zugunsten der Exekutive wird nicht geliefert. Das Gebot der Rechtsstaatlichkeit wird in solchen Fällen, in denen es um hochrangige Freiheitsgrundrechte geht, geradezu ad absurdum geführt.

(8) Substantiierungslasten

Welchen Erfordernissen "gezielte Angriffe" gegen die Angaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vollzugsbehörde, sie sollten korrekterweise als Behauptungen bezeichnet werden, zu genügen haben, zeigen die obersten RichterInnen der Bundesrepublik Deutschland nicht auf.

Die Praxis lehrt, dass selbst umfangreiche Einwendungen gegen die Behauptungen der Verantwortlichen der Vollzugsbehörde und/oder die einem externen Gutachten zu Grunde liegende Anknüpfungstatsachen Strafvollstreckungskammern und die zuständigen Beschwerdegerichte nicht dazu bewegen können, in eine bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes einzusteigen. Pauschal wird in unzähligen Beschlüssen ausgeführt, die Strafvollstreckungskammer sei von der Richtigkeit der Behauptungen der Verantwortlichen der Vollzugsbehörde bzw. der vom Sachverständigen angenommenen Anknüpfungstatsachen überzeugt. Ohne Überprüfung und kritische Würdigung werden selbst substantiiert und ausführlich bestrittene Tatsachen als feststehend behandelt.

Beweisanträge, mit denen die Wahrheit einzelner oder einer Vielzahl von Tatsachen „substantiiert“ angegriffen werden, unterliegen regelmäßig der Nichtbeachtung bzw. Zurückweisung, falls sie den überhaupt beschieden werden.

(9) Aufzeigepflichten

Warum es zu den Pflichten von untergebrachten Personen in Überprüfungsverfahren gehören soll, Widersprüche oder Lücken in den „aktenkundigen Feststellungen“ aufzuzeigen, erläutert das Bundesverfassungsgericht nicht. Abgesehen davon, dass es sich nicht um Feststellungen handelt, sind Widersprüche oder Lücken in den Akten entweder vorhanden oder nicht. Ob solche Widersprüche oder Lücken vorhanden sind, hat eine Strafvollstreckungskammer von Amts wegen zu überprüfen und aufzuklären.

Den von einem langjährigen Freiheitsentzug betroffenen Personen wird mit der „Aufzeigepflicht“ aufgebürdet und zugemutet, sich den regelmäßigen von ihnen in ihrer besonderen

Lage unmöglich erfüllbaren Substantiierungslasten, die für den Zivilprozess gelten, zu unterwerfen. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen hat das nichts mehr zu tun. Eine Begründung für solche Anforderungen, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen könnten, gibt es nicht.²⁴

(10) Schweigerecht und Unschuldsvermutung

Entsprechendes gilt, soweit das Bundesverfassungsgericht von einer untergebrachten Person fordert, er müsse selbst versichern, die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen zu haben. Es reiche nicht aus, wenn sie darauf verweise, es seien keine Ermittlungsverfahren durchgeführt worden.

Eine untergebrachte Person muss nach allgemeinen Regeln keine Angaben dazu machen, ob sie eine ihr zur Last gelegte Taten begangen hat. Er hat ein Schweigerecht.²⁵ Der Hinweis, dass es nicht einmal Ermittlungsverfahren gegeben hat, ist vollkommen ausreichend, zumal damit fest steht, dass die untergebrachte Person wegen der ihr zu Last gelegten Taten weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt wurde.

Mit der gegenteiligen Ansicht hebt das Bundesverfassungsgericht die auch für untergebrachte Personen geltende Unschuldsvermutung²⁶ aus. Das ist rechtlich nicht vertretbar.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 29.01.2004 – 2 BvR 1820/03

¹⁷ zutreffend: Kammeier/Pollähne-Baur, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. C 67

¹⁸ Kammeier/Pollähne-Baur, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. C 77; in der Praxis ist das ein besonderer Ausnahmefall, der sich in der Praxis des Verfassers noch nie ereignete.

¹⁹ Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. F 59

²⁰ Ein Vergleich mit internen Disziplinarmaßnahmen der Anstalt liegt nicht fern. In diesem Bereich die "Anstalt" befugt, "einfach nach Gusto zu werten und zu entscheiden". Wenn Gerichte ebenso verfahren, machen sie sich überflüssig. Die gerichtliche Überprüfung ähnelt damit den internen Abläufen in der Anstalt.

²¹ Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 76

²² vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 1 ff, 5, 12, 12a zu § 267

²³ Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 67

²⁴ All das wird durch die oft sehr kurzfristige Zurverfügungstellung der Akten und Gutachten erschwert. Untergebrachte selbst haben unüberwindbare Schwierigkeiten, an externe Quellen zu gelangen (keine Fachliteratur, kein Internet, oft nur kontrollierter Kontakt zu externen Personen). Zeitliche Verzögerungen der Verfahren durch die Anstalten und die Justiz haben dagegen regelmäßig keine Konsequenzen.

²⁵ Feest/Lesting/Lindemann-Spaniol, StVollG, 7. A., IV Rz. 34 zu § 115 StVollzG

²⁶ Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 52 ff

(11) Sonderstatusverhältnis

"Besondere Gewaltverhältnisse" sollte es unter der Geltung des Grundgesetzes als quasi rechtsfreier Raum spätestens seit dem Jahr 1972 nicht mehr geben. Seither sollen grundsätzlich die Grundrechte von Strafgefangenen und Personen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind, nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können.²⁷ Das ist die blauäugige Theorie. Der Gesetzgeber, die Instanzgerichte und die Obergerichte haben seither längst dafür gesorgt, dass der Maßregelvollzug faktisch als besonderes Gewaltverhältnis – jetzt auch Sonderstatusverhältnis genannt – ausgestaltet worden ist.²⁸

Die Frage, was das faktisch ausgestaltete besondere Gewaltverhältnis mit den Tatsachenfeststellungen zum Beispiel in Überprüfungsverfahren zu tun haben könnte, ist berechtigt. Die nachfolgend zitierten Ausführungen beschreiben die Zustände vollkommen zutreffend und geben die richtige Antwort:

„Die Übermacht der totalen Institution ist allgegenwärtig. Fehlende Rechts- und Handlungskompetenzen der im Maßregelvollzug Untergebrachten werden kaum kompensiert. Unzureichende Beteiligungs- und Einflussmöglichkeiten bestätigen diese häufig nur in ihrem allgemeinen Ohnmachtsgefühl. Symptomatisch sind die häufig anzutreffenden Hinweise und Vorgaben der Gerichte im Strafvollstreckungsverfahren zur Aussetzung oder Erledigung der Unterbringung. Unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes kommt es einem Desaster gleich, wenn der Beschwerdesenat in Strafvollstreckungssachen erst im Zusammenhang mit der Erledigung einer langjährigen Unterbringung feststellt, dass erforderliche und zulässige Lockerungsmaßnahmen nicht gewährt wurden. Dies ist ein Ausdruck dafür, dass während des Vollzuges nur wenige Maßregelvollzugspatienten den Weg zu den Gerichten finden. Dort stoßen sie nicht selten auf Gerichte, die mit ihren Entscheidungen den Eindruck erwecken, sie stünden auf Seiten der Anstalt. ...“²⁹

Die besondere Gefahr der Manipulation am Faktum wird zutreffend wie folgt beschrieben:

„Die bedeutendste Gefahr für einen effektiven Rechtsschutz im Maßregelvollzug ist bei der Definitionsgewalt des therapeutischen Personals angesiedelt. Das weit verbreitete und oft sozialtherapeutisch beschriebene Konzept einer Unterwerfungsphase unter die Anstaltsregeln lässt breiten Spielraum für die Beurteilung solcher untergebrachten Personen, die sich mit den vorgegebenen Regeln, Anordnungen und Vollzugsmaßnahmen rechtsförmlich, also auch über das Gericht auseinandersetzen wollen.“³⁰

Die Übermacht der totalen Institution „Maßregelvollzugsanstalt“ findet ihren Niederschlag in der Definitionsgewalt des therapeutischen Personals, welches aus eigener Herrlichkeit heraus, ohne Legitimation und jenseits der Gefahr einer

kritischen Überprüfung der von ihm dokumentierten Tatsachen über das Schicksal jedes einzelnen Individuums im Maßregelvollzug in fataler Art und Weise entscheiden kann. Es gehört zu den unausgesprochenen Prinzipien der für den Maßregelvollzug zuständigen Gerichte, diese Form der Ausübung staatlicher Gewalt nicht zu kontrollieren und die untergebrachten Personen nicht vor Machtmissbrauch zu schützen. Eine sachliche Rechtfertigung, die nur halbwegs rechtsstaatlichen Grundlagen genügen könnte, gibt es dafür nicht. Wenn das Bundesverfassungsgericht die diesbezügliche Praxis legitimiert, in dem durch gleich welche Hintertür die Existenz von „Feststellungen der Anstalt“ formuliert und anerkennt, ist das nicht nur unverständlich, sondern unerträglich.

(12) Spezifische Situation der Untergebrachten

Der Definitionsgewalt in Bezug auf Tatsachen ist eine untergebrachte Person in seiner speziellen Situation ohnmächtig ausgesetzt. Sie hat keinen Einfluss darauf, wie und in welcher Art und Weise über sein Verhalten im Maßregelzug berichtet und in den Patientenakten dokumentiert wird. Seine Situation ist geprägt durch eine strenge, wenn nicht übermäßige Regulierung seines Alltages durch eine Vielzahl von teilweise kaum nachvollziehbaren Regeln, die vor allem dem Zweck dienen, seine Persönlichkeit zu zerstören und seine freie Selbstbestimmung auf ein extremes Minimum zu reduzieren. Alles wird nach Möglichkeit ungestörten Abläufen auf den unzureichend mit Personal ausgestatteten Stationen untergeordnet. Gerechtfertigt wird dies pauschal mit dem angeblichen Vorrang des Sicherungszwecks der Maßregel.

Ein Mensch, dessen Freiheit unter solchen Bedingungen entzogen wird, leidet unter Folgeerscheinungen, die als normal-psychologische Reaktionen zu bezeichnen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen psychisch kranken oder gesunden Menschen handelt. Wenn sich ein Mensch unter diesen Bedingungen auffällig verhält, kann und darf dies negative Prognosen über sein zukünftiges Verhalten in Freiheit nicht beeinflussen.

Im Gegensatz dazu wird durch den Freiheitsentzug ausgelöstes auffälliges Verhalten stets als Indiz für das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, fehlende Krankheitseinsicht und mangelnde Behandlungsbereitschaft angesehen. Dies wirkt doppelt deprimierend. Selbst verbale und oftmals berechtigte Beschwerden werden als Aggressionen bezeichnet und dokumentiert mit der Folge, dass sich darauf die Strafvollstreckungskammern unkritisch beziehen. Kritik von Untergebrachten an den Zuständen in der Anstalt wird gegen sie ausgelegt. Dabei ist eine kritische Distanz zu einer repressiven Einrichtung eher ein Zeichen funktionierender Denkvermögens. Eine Identifizierung mit der Anstalt als Mischung von Unterwürfigkeit und/oder Anpassung wäre hingegen ein Zeichen entweder von fehlendem Willen oder selbst ein Hinweis auf eine geistige Beeinträchtigung, bekannt unter dem Begriff "Stockholm- Syndrom".³¹

In Anstalten unterbrachte Personen gelten als nicht oder eingeschränkt zurechnungsfähig (§§ 20, 21 StGB). Wenn sie allerdings Personal beleidigt haben sollen, werden sie trotzdem verurteilt. Das ist widersprüchlich und steht höchststrichterlichen Entscheidungen entgegen. Institutionen und ihre Repräsentanten, die erhebliche Macht über Menschen ausüben, müssen selbst überzogene Kritik aushalten. In Psychiatrien und den daraus folgenden Strafverfahren wegen Beleidigung wird das ständig missachtet.

(13) Wahrnehmungseinschränkungen durch pharmakologische Behandlung

Die ganz überwiegende Mehrzahl der untergebrachten Personen wird unter unzulässigen Druck³² gesetzt und genötigt, sich einer pharmazeutischen Behandlung zu unterwerfen. Die brutalste Methode besteht darin, eine solche Behandlung im Wege des unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Untergebrachte können aber auch ohne eine Zwangsmedikamentierung gegen ihren Willen dazu genötigt werden, die angeblich für ihre Behandlung erforderlichen Medikamente (zumeist Neuroleptika, Antidepressiva und sonstige Beruhigungsmittel) einzunehmen. Weigern sie sich nämlich, dies zu tun, ist dies regelmäßig für sie mit ungerechtfertigten Nachteilen verbunden. Die Weigerung, sich der pharmazeutischen Behandlung zu unterwerfen, führt zu der Behauptung fehlender Einsicht in die Notwendigkeit der eigenen Behandlung. Weitere Sanktionen (Beschränkungen des Freigangs, Sportverbot, Verlegung auf eine andere Station, Einschränkung von Sozialkontakten usw.) sind die Folge.

Eine besonders subtile Methode, über die wiederholt berichtet worden ist, ist die gezielte Provokation von Medikamentenverweigerern, um sie zu verbalen oder physischen Aggressionen, die dokumentiert werden können, zu veranlassen. Provokationen gehen von dem dazu angewiesenen Pflegepersonal, dem therapeutischen Personal, aber auch von entsprechend instruierten Mituntergebrachten aus. Letztere erhoffen sich durch diese Art der Mitwirkung Vorteile im Hinblick ihre eigene Vollzugslage.

Untergebrachte Personen sind solchen willkürlichen Maßnahmen der Verantwortlichen der Maßregelvollzugsanstalt wehrlos ausgeliefert. Sie haben insbesondere keinen Einfluss darauf, was im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen und den Reaktionen darauf unter Ausklammerung der für das geschilderte Verhalten ursächlichen Umstände als Wahrnehmung dokumentiert wird.

Eine Vielzahl von untergebrachten Personen wird pharmazeutisch mit Dosierungen überzogen, die oft mehrfach über den gesetzlichen zulässigen Grenzwerten für die jeweiligen Medikamente liegen. Dabei reichen schon die normalen und gesetzlich zulässigen Dosierungen aus, um Untergebrachte in einen Zustand zu versetzen, in denen sie nur noch bedingt in der Lage sind, ihre Umwelt realistisch wahrzunehmen. Um so schlimmer wird es dadurch, dass üblicherweise und bedenkenlos verschiedene

pharmazeutische Produkte in Höchstdosen oder gar in Überdosen multipel eingesetzt werden (Polypharmazie³³), ohne die physischen und psychischen Nebenfolgen solcher Praktiken zu prüfen und abzuwägen.³⁴

Der Primat der pharmazeutischen Behandlung dient nicht der Behandlung von Krankheiten oder der Besserung im Sinne des Maßregelvollzugs, sondern im Regelfall ausschließlich dazu, die betroffenen Menschen im Sinne geregelter Stationsabläufe zu sedieren.

All dies sind Umstände, die eine effektive Kontrolle der totalen Institution zwingend erforderlich machen und gegen die Verlässlichkeit der Tatsachenbehauptungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt sprechen. Dort werden keine Feststellungen getroffen. Dem begründeten Verdacht der fortwährenden Manipulation am Faktum zum Nachteil der Freiheit von Untergebrachten muss in einem rechtsstaatlichen Verfahren von den Strafvollstreckungskammern und von dem für sie zuständigen Beschwerde Senat gründlich nachgegangen werden. Nur dies gewährleistet eine bestmögliche Aufklärung des Sachverhaltes.

Zusätzlich: Die in §§ 120 I StVollzG, 136a I bis III StPO enthaltenen Regelungen verbieten, die Freiheit der Willensentscheidung und der Willensbetätigung von Beschuldigten durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperliche Eingriffe, durch Verabreichung von Mitteln³⁵, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose zu beeinträchtigen. Die Vorschrift stellt eine Ausprägung des Art. 1 I GG dar. Sie dient dem Schutz der Menschenwürde.³⁶ Die darin enthal-

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71; Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 47 ff

²⁸ andeutungsweise zutreffen: Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 1 ff, B 26, B 83, B 124; die Folgen für den schleppenden und oft verweigerten effektiven Rechtsschutz können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

²⁹ Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 5

³⁰ Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 7

³¹ Zum Begriff: <https://flexikon.doccheck.com/de/Stockholm-Syndrom>
³² Kammeier/Pollähne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 131 unter Hinweis auf BVerfGE 128, 282 Rn 41 und BVerfG R&P 2014, 85, 87

³³ zum Begriff: Götzsche, Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität: Wie die Pharmaindustrie unser Gesundheitswesen korrumpiert, 2019, 211 ff

³⁴ Beispiel aus der Praxis: Truxal 0-0-50-100 mg, Ofiril 900 0-1200 mg, Pantozol 20 mg 1-0-0, Pravastatin 20 mg 1 Tablette abends, Solian 200 mg 1-0-1 Tablette, Zyprexa 10 - 0- 20 mg Tablette, Zolpidem 10 mg 1 Tab, Promethazin 0 - 3ml - 0, Orfihl von 46,6 ng/ml auf 900-0-1200 mg erhöht ...

³⁵ zum Begriff: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 10 zu § 136a

³⁶ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO. 62. Aufl., Rz. 1 zu § 136a

tenen Regelungen gelten daher uneingeschränkt auch für Anhörungstermine im Überprüfungsverfahren.

Untergebrachte stehen nahezu ausnahmslos unter dem Einfluss von Psychopharmaka, wenn sie an Anhörungsterminen vor der StVK teilnehmen. Selbst wenn diese Mittel kurzfristig abgesetzt werden, was aus medizinischen Gründen wegen der Notwendigkeit des Ausschleichens über einen längeren Zeitraum sehr bedenklich sein kann, beeinträchtigt die pharmakologische Dauerbehandlung die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung Untergebrachter in Anhörungsterminen.³⁷ Entgegen diesen Vorgaben in einem Anhörungstermin erlangte Angaben einer/s Untergebrachten unterliegen einem Verwertungsverbot. Sie dürfen nicht verwertet werden, vor allem wenn die untergebrachte Person unter dem Einfluss der „Mittel“ für ihn nachteilige Angaben machte.

(14) Behandlungspflicht

Werden die Dinge aus dem Sichtwinkel der Verantwortlichen der Anstalten, die vom Verfasser in Analogie zum schweizerischen Recht gerne als Verwahranstalten bezeichnet werden, betrachtet, ergibt sich kein anderes Bild.

Vorangestellt werden soll eine kleine Anekdote. Sie beruht auf dem Bericht einer Betreuerin einer untergebrachten Person. Danach veranstaltete die Maßregelvollzugseinrichtung in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Zusammenkünfte von Angehörigen der untergebrachten Personen. Im Jahr 2018 erklärte einer der dort „referierenden“ leitenden „Ärzte“, es sei nicht die Aufgabe der Klinik, die dort untergebrachten Personen „gesund“ zu machen.³⁸

Demgegenüber suggerieren die Verantwortlichen von Anstalten bundesweit und immer wieder in den Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern, sie kämen ihren Behandlungspflichten nach. Die Behandlung sei im Einzelfall noch nicht abgeschlossen, weshalb nach wie vor Gefährlichkeit bestehe und die Maßregel weiter vollstreckt werden müsse.

Es wäre ein Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung, wenn sich die Strafvollstreckungskammern damit beschäftigen würden, was von letzteren Behauptungen – angebliche Feststellungen der Anstalt - tatsächlich zu halten ist. Im konkreten Fall, auf den sich auch die Anekdote bezieht, bestand hinreichender „Anlass“, sich mit den Bedingungen der Vollstreckung näher auseinanderzusetzen. Die dafür zuständige Strafvollstreckungskammer sah dafür ebenso wie der zuständige Beschwerdesenat beklagenswerter Weise keine Veranlassung.

Die Angaben der MitarbeiterInnen staatlicher Anstalten des Maßregelvollzugs können – nebenbei bemerkt - mit hoher Wahrscheinlichkeit, wenn auch vielleicht mit Einschränkungen, mit dem Aussageverhalten von PolizeibeamtInnen verglichen werden. Klar ist, dass es entgegen der unausgesprochenen gerichtlichen Praxis keine Beweisregel dahin-

gehend gibt, dass Polizeibeamte stets vor Gericht die Wahrheit sagen. Trotz der in der Justiz vorherrschenden Ansicht, der Staat habe immer recht, ergaben Untersuchungen, dass es keinen Berufszweig gibt, in dem so viel gelogen wird und werden muss, wie bei der Polizei.³⁹ Gäbe es eine entsprechende Untersuchung, ließe sich dies auf das Aussageverhalten des Personals von Anstalten ohne Not übertragen.⁴⁰

(15) Personalausstattung

Die zwingende Notwendigkeit der kritischen Überprüfung sämtlicher Behauptungen der Verantwortlichen von Maßregelvollzugsanstalten folgt aus einem weiteren Gesichtspunkt, der nicht unterschlagen werden darf.

Maßregelvollzugsanstalten sind in der BRD seit jeher personell unterbesetzt. Im Zusammenhang mit der notwendigen personellen Ausstattung führte der EGMR in seiner Entscheidung vom 07.01.2019 aus:

"Für die zum in Rede stehenden Zeitraum dreißig Untergebrachten umfasste der Personalschlüssel der Einrichtung

- eine Stelle im psychiatrischen Dienst,
- vier Stellen im psychologischen Dienst,
- fünf Stellen im Sozialdienst und
- fünfundzwanzig Stellen im allgemeinen Justizvollzugsdienst.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass diese Personalsituation, die ähnlich war wie die in einem psychiatrischen Krankenhaus im selben Bundesland, die zuständigen Stellen in die Lage versetzte, sich der psychischen Störung des Beschwerdeführers angemessen anzunehmen."⁴¹

Interpretiert und verstanden wird diese Entscheidung folgendermaßen:

"Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat für die Sicherungsverwahrung bei Verwahrten mit psychischer Störung folgende Personalausstattung für angemessen gehalten: 1 Psychiater, 4 Psychologen, 5 Sozialarbeiter, 25 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes bei 30 Verwahrten (Bergmann v. Deutschland, Urteil vom 07.01.2016 – 23279/14). Schlechter darf eine Personalausstattung in der forensischen Psychiatrie nicht sein, wobei die Verteilung der Therapeutenstellen auf Psychiater und Psychologen der Art der zu behandelnden Erkrankungen bzw. Störungen Rechnung tragen muss. Zudem muss berücksichtigt werden, dass im Vollzug der Sicherungsverwahrung seltener als in der forensisch-psychiatrischen Klinik akute psychiatrische bzw. psychotherapeutische Kriseninterventionen erforderlich werden."⁴²

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine einzige – bekannte - forensisch psychiatrische Klinik, die über ein dieser Rechtsprechung entsprechendes Personal verfügt. Untersuchungen im Lande Hessen haben dies für dieses

Bundesland bestätigt.⁴³

Für die untergebrachten Personen hat die latente Personalnot in Maßregelvollzugsanstalten fatale Folgen. Das Fachpersonal steht ebenso wie das normale Personal unter einem erheblichen Arbeits- und Zeitdruck. Schon im normalen Arbeitsalltag ist es kaum möglich, sich dem individuellen Behandlungsauftrag in Bezug auf die untergebrachten Personen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu widmen. Wenn sodann ein langer Arbeitstag zu Ende geht, müssen neben her noch umfangreiche Dokumentationspflichten erfüllt werden. Dies ist kaum zu schaffen. Folgerichtig sind die Ablaufdokumentationen, die Bestandteil der Patientenakten sind, mit erheblichen Fehlerquellen behaftet. Ihnen kann nicht der Anschein der Richtigkeit verliehen werden. Schon gar nicht handelt es sich um gerichtsverwertbare "Feststellungen", wie es das Bundesverfassungsgericht leichtfertig meint.

Was die notwendige personelle Ausstattung von Anstalten anbelangt herrscht alles andere als Transparenz. Unter anderem in Überprüfungsverfahren wären die Strafvollstreckungskammern von Amts wegen zu einer umfassenden Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes angehalten. Die Richterschaft zeigt diesbezüglich jedoch kein erkennbares Interesse und leistet damit den Vertuschungspraktiken der Anstalten sowie der im Hintergrund wirkenden Ministerien auf Landesebene Vorschub.

(16) Weitere Motivlagen für falsche Angaben („Feststellungen“)

Nicht unterschätzt werden darf als Motiv für falsche Tatsachendarstellungen die Angst bzw. Furcht des Klinikpersonals vor allzu wohlwollenden Beurteilungen zugunsten von Untergebrachten.⁴⁴

Die stigmatisierenden in der Einweisungsentscheidung enthaltenen Wertungen in Bezug auf die psychische Erkrankung und die Gefährlichkeitsprognose behindern eine neutrale Wahrnehmung von Tatsachen.⁴⁵ Jegliches Verhalten untergebrachter Personen wird in diesem Sinne wahrgenommen und wiedergegeben. Die Wiedergabe von Tatsachen, die der Annahme einer fortbestehenden Gefährlichkeit entgegenstehen könnten, wird wegen der staatlichen Definitionsgewalt und Deutungshoheit tunlichst unterlassen. Würden nämlich solche Tatsachen zu einer Entlassung führen, könnte dies jedenfalls auf diejenigen Teile des Personals, die sich wohlwollend geäußert haben, zurückfallen, wenn eine auf diese Art und Weise verursachte Entlassung zur Begehung weiterer Straftaten gefährlicher Art führen würde. Die Angst vor solchen Vorwürfen, möge sie rational oder auch irrational sein, ist weit verbreitet und oftmals die Ursache für „falsche Feststellungen der Anstalt“.

Falsche Angaben über das Verhalten von PatientInnen dienen in diesem Zusammenhang der vorsorglichen "Verteidigung des guten Rufes". Solche Motivlagen sind als Ursachen

falscher Aussagen anerkannt und zu würdigen.⁴⁶

Staatliche Anstalten des Maßregelvollzugs treten den Betroffenen als Partei gegenüber. Vorherrschend ist dort die Vorstellung, psychisch kranke Straftäter seien allein wegen ihrer Erkrankung für den Rest der Bevölkerung gefährlich. Dementsprechend sieht der Staat als Partei, die massiv in Grundrechte eingreift, in diesem Geflecht die Aufgabe, solche Personen – oftmals unbehandelt - so lange wie möglich weg zu sperren. Diesen Vorstellungen fühlen sich die Staatsbediensteten in den Anstalten verpflichtet. Der damit verknüpfte Parteigeist ist eine nicht zu unterschätzende Ursache für falsche Angaben⁴⁷ und beruht auf der Identifikation der Staatsbediensteten mit der Aufgabe der Anstalt als Partei. Ein nicht zu unterschätzendes und bedeutsames Motiv für falsche Angaben ist in nahezu allen Bereichen ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Ausgang eines Verfahrens.⁴⁸

Die damit zusammenhängenden Problemlagen werden nicht ernst genommen, strikt geleugnet und schon gar nicht gewürdigt.

³⁷ Dies ist auch ein Problem der Verhandlungsfähigkeit: vgl. Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 48

³⁸ Nachdem diese Äußerung des Arztes der Verwahranstalt aufgrund eines Schriftsatzes der Verteidigung Eingang in die Akten eines Überprüfungsverfahrens vor der Strafvollstreckungskammer gefunden hatte, ist die genannte Betreuerin von den regelmäßig mindestens einmal im Monat stattfindenden Treffen mit Angehörigen von Untergebrachten ausgeschlossen worden. Ihr wurde gedeutet, dass sie dort nicht mehr erwünscht sei.

³⁹ Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, Seite 995 mit weiteren Nachweisen

⁴⁰ Nichts anderes würde für MitarbeiterInnen im Strafvollzug gelten. In diesem Bereich nimmt der Staat leider ebenso unkontrolliert die Deutungshoheit und die Definitionsgewalt in Bezug auf die Fakten für sich in Anspruch. EGMR, Urteil vom 07.01.2016 – 23279/14

⁴² Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB: Interdisziplinäre Task-Force der DGPPN, Der Nervenarzt, August 2017, Seite 6

⁴³ Antwort der Landesregierung 15.02.2016 auf die Große Anfrage der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion vom 09.06.2015; Antwort des Ministers für Soziales und Integration vom 04.11.2019 zu dem Berichtsantrag der Abg. Christiane Böhm (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Maßregelvollzug in Hessen, Drucksache 20/768

⁴⁴ Geipel, Handbuch der Beweiswürdigung, 2008, Seite 609, 610 mit weiteren Nachweisen

⁴⁵ Es würden daher durchaus gute Gründe dafür sprechen, dem in der Anstalt für die Behandlung von Untergebrachten zuständigen Personal die Kenntnisnahme des Inhalts der Einweisungsentscheidung zu untersagen, um auf diese Art und Weise deren Neutralität und Objektivität zu erhalten.

⁴⁶ Geipel, aaO, Seite 610 mit weiteren Nachweisen

⁴⁷ Geipel, aaO, Seite 610 mit weiteren Nachweisen

⁴⁸ Geipel, aaO, Seite 531, 558 mit weiteren Nachweisen

Die Anstalten, in gleich welcher Rechtsform sie betrieben werden, beziehen Ummengen von Produkten der Pharmaindustrie. Dies sichert den Kartellen hohe Umsätze und Gewinne beim Vertrieb ihrer pharmazeutischen Produkte. Bei der Pharmaindustrie handelt es sich um einen korrupten, sehr erfolgreichen Teil der organisierten Kriminalität.⁴⁹ Der korrumpierende Einfluss der Pharmaindustrie auf die Legislative und die Exekutive kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Für die Lobbyaktivitäten werden jährlich Milliardenbeträge ausgegeben.

Im Interesse der Pharmaindustrie sorgen vor allem neoliberale und konservative Politiker dafür, dass der Staat genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, um den Absatz pharmazeutischer Produkte sicherzustellen. Dabei mag die Preisgestaltung in der Allgemeinpsychiatrie noch unter einer gewissen Kontrolle der gesetzlichen Krankenversicherung stehen. Für den Bereich der forensisch-psychiatrischen Anstalten gibt es jedoch solche Kontrollinstanzen nicht. So können den Insassen der Anstalten unkontrolliert Ummengen pharmazeutischer Produkte zu völlig überhöhten Preisen verabreicht werden.

Die Absatzstrategien der Pharmaindustrie beschränken sich nicht auf den üblichen, intransparenten Lobbyismus. Zielobjekte ihrer Begehrlichkeiten sind im forensisch-psychiatrischen Bereich vorrangig u.a. ÄrztInnen und PsychiaterInnen. Diese werden einschließlich ihrer EhepartnerInnen großzügig eingeladen, mit geschenkten Reisen, üppigen Bewirtungen und sehr gut bezahlten Vortragsveranstaltungen u. v. a. m. bedacht, um sie dazu zu bewegen, ihre eingesperrten Patienten ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Nebenwirkungen mit Neuroleptika, Antidepressivika und anderen pharmazeutischen Produkten voll zu stopfen und ruhig zu stellen. Lange Unterbringungszeiten stellen sich daher zugleich als ein Instrument der Absatzförderung dar. Diese Hintergründe sind stets zu beachten, wenn sich ÄrztInnen und OberärztInnen, die in Anstalten beschäftigt sind, oder externe forensisch erfahrene Sachverständige in Überprüfungsverfahren äußern und die Strafvollstreckungskammern um die Fortdauer der Unterbringung „bitten“. Diese Voten sind oftmals u.a. von den Interessen der Pharmaindustrie (mit-)beeinflusst.

MitarbeiterInnen in staatlichen Anstalten des Maßregelvollzugs sind normale Menschen. Sofern sie dort in einem Anstellungsverhältnis tätig sind, haben sie ein berechtigtes Interesse an dem Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Ein wirtschaftliches Interesse ist dieses Interesse alle Mal. Niemand möchte gern den eigenen Ast absägen, auf dem er sitzt. Folgerichtig hat dieser Personenkreis ein Motiv für falsche Angaben, wenn es darum geht, untergebrachte Personen so lange wie möglich in der Anstalt festzuhalten. Je mehr Kundschaft und je länger die Unterbringungszeiten, desto besser ist dies für den Erhalt des sicheren Arbeitsplatzes. Die Strafgerichte fördern diese Form des wirtschaftlichen Interesses über ständig steigender Einweisungszahlen⁵⁰ auf der Grundlage des § 63 StGB.

Die wirtschaftlichen Interessen der Kartelle, die sich rund um den Maßregelvollzug gebildet haben, dürfen in Bezug auf die Motivlage für falsche Aussagen „der Anstalt“ aus einem weiteren Grund nicht länger vernachlässigt werden.

Nach der Krankenhausstatistik beträgt die durchschnittliche Verweildauer in psychiatrischen Allgemeinkliniken 25 Tage, wodurch Kosten in Höhe von € 6.664,75 verursacht werden. In Hessen beträgt der Tagessatz für Untergebrachte in den forensisch-psychiatrischen Kliniken des Vitos-Konzerns – betrieben in der Rechtsform angeblich gemeinnütziger GmbHs – zwischen € 358,00 und € 365,00. Höhere Tagessätze werden gezahlt, wenn besondere Sicherungsmaßnahmen zu vollziehen sind. Die Einnahmesituation der in Hessen betriebenen Anstalten generiert ein auf der Hand liegendes wirtschaftliches Interesse an langen Unterbringungszeiten und damit ein maßgebliches Motiv für „falsche Feststellungen“⁵¹.

(17) Freibeweis oder Strengbeweis

Jenseits der bemerkenswerten, aber gleichwohl nicht nachvollziehbaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gibt es einen Meinungsstreit über die Frage, auf welchem Wege die vom Bundesverfassungsgericht immer stets geforderte bestmögliche Sachverhaltsaufklärung in Verfahren, die den Maßregelvollzug betreffen, zu bewerkstelligen ist.

In der Praxis befassen sich Strafvollstreckungskammern und dafür zuständige Beschwerdesenate bei den Oberlandesgerichten mit diesem Themenbereich nicht. Für die Richterschaft dieser Spruchkörper ist es in den meisten Fällen ganz normal, die Behauptungen von Anstalten als wahr zu unterstellen. Entsprechendes gilt für Indiztatsachen, die externe Sachverständige ihren Prognosegutachten zu Grunde legen. Diese werden als wahr und richtig unterstellt, sofern sie auf „Feststellungen“ der Anstalt beruhen. Die stets gebotene kritische Auseinandersetzung und Würdigung – nicht erhobener – Beweise unterbleibt stets zum Nachteil der von einem langjährigen Freiheitsentzug Betroffenen.

Dieser Unfug mit den Fakten mag im prozessökonomischen Sinne in einem gewissen Rahmen verständlich sein. Den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und der Tragweite der tangierten Grundrechte kann er nicht genügen. Dies gilt umso mehr, als die Einweisungsentscheidungen auf materiellem Recht aus dem Jahr 1933 beruhen. Selbst wenn dieses Recht verfassungsrechtlichen Anforderungen gerade noch so genügen sollte, müssen diesem materiellen Recht rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Verfahrensgarantien gegenübergestellt werden, um unter anderem unverhältnismäßig langen Freiheitsentzügen bzw. Unterbringungszeiten effektiv entgegenwirken zu können. Davon ist die Rechtswirklichkeit weit entfernt.

(18) Freibeweisverfahren

Unter diesem Punkt sind die Verfahrensgrundsätze und die dazu vertretenen Ansichten darzustellen. Das geschieht

bewusst in Form von Zitaten.

„ ... Das Gericht unterliegt dem Amtsermittlungsgrundsatz und muss sich den entscheidungserheblichen Stoff selbst beschaffen. Also hat die StVK den Sachverhalt von Amts wegen in dem durch die Anträge abgesteckten Rahmen aufzuklären. Der Beibringungsgrundsatz und die Beweislastverteilung aus dem Zivilrecht gelten nicht. Es gilt das Prinzip der materiellen Wahrheit und das Freibeweisverfahren.

Beweislastregeln sind dem Verfahren fremd. Die geschliffene Darstellung des Krankenhauses unter Einhaltung der üblichen Förmlichkeiten hat zunächst keinen höheren Wahrheitsanspruch als die eng beschriebene, mit mehrfach gestuften Unterstreichungen und gekünstelter Wortwahl fast unleserlich gemachte Eingabe einer untergebrachten Person.

Die StVK darf nicht den Vortrag der Klinik ungeprüft seiner Entscheidung zugrunde legen. Beweisanträgen kommt lediglich die Bedeutung von Anregungen zu.

Probleme entstehen regelmäßig, wenn der Sachverhalt durch das Krankenhaus bzw. behandelndes ärztliches, therapeutisches oder sonstiges Fachpersonal aufgeklärt werden muss. Obwohl diesem Problemkreis nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung zu § 182 II StVollzG eine größere Aufmerksamkeit zu Teil wurde, offenbaren Blicke in die Praxis bedenkliche Defizite. Zumeist wird das Gericht entweder die Maßregelvollzugseinrichtung oder dort ärztlich Tätige zur Stellungnahme auffordern. Diese unterliegen, unabhängig davon, ob nach außen hin das Krankenhaus als Behörde oder ärztliche Einzelperson auftritt, den Regeln des strafprozessualen Beweisrechts. Es handelt sich entweder um Äußerungen der Betroffenen als Sachverständige zu bestimmten Befundtatsachen oder als Zeugen über Beobachtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die grundsätzlich bestehende prozessuale Pflicht, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken, gerät dabei in Konflikt mit dem Arztgeheimnis und dem grundrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Untergebrachten. Geltung und Grenzen des ärztlichen Schweigerechts (§§ 53, 53a StPO) und der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) sind daher klärungsbedürftig. ...⁴²

Den vorstehenden Ausführungen kann im wesentlichen zugestimmt werden. Sie beachten die Realitäten im Maßregelvollzug zumindest noch ausreichend. Auffällig ist, dass die zitierten Vorgaben sich kaum mit der oben näher analysierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vereinbaren lassen.

Zum Strafvollzugsrecht werden ähnliche Ansichten, die auf das Maßregelvollzugsrecht übertragen werden können, vertreten:

„ ... **2. Untersuchungsgrundsatz**

Dagegen gilt hinsichtlich der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen wie im Strafverfahren der Unter-

suchungsgrundsatz (§ 120 Abs. 2 S. 1 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO). Es herrscht also das Prinzip der Amtsermittlung. Das Gericht muss die Tatsachen, die dem Bescheid zugrunde liegen, von Amts wegen auf ihre **Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüfen. **Die zureichende Aufklärung des Sachverhalts ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 Abs. 4 GG) geschuldet (Lübbe-Wolff 2016, 392 m.w.N.). Es darf seiner Entscheidung **nicht den Sachvortrag einer Seite ungeprüft zugrunde legen**. Wenn die Vollzugsbehörde Tatsachen vorgetragen hat, die ihre Maßnahme gegenüber dem Gefangenen begründen sollen, dann muss das Gericht **aufklären, ob sie zutreffen oder nicht** (vgl. BVerfGE 21, 195; OLG Stuttgart ZfStrVo 1997, 371; s. im Einzelnen unten Rdn. 32-38). Als Ergebnis seiner Ermittlungen kann das Gericht zu der Feststellung kommen, dass die von der Justizbehörde angenommenen Tatsachen nicht stimmen oder wichtige Umstände nicht berücksichtigt wurden, oder aber dass in Wahrheit ganz andere Tatsachen die Maßnahme veranlassen haben; es darf aber, weil es den Bescheid der Behörde überprüft und nicht einen eigenen Bescheid erlässt, die Rechtsfolge nicht auf eine völlig andere Tatsachengrundlage stützen als die, auf deren Grundlage die Behörde entschieden hat. Es darf die Maßnahme also nicht nach anderen als den von der Behörde herangezogenen Tatsachen rechtfertigen (vgl. OLG Hamm ZStrVo 2006, 369 ff.)

3. Freibeweisverfahren

Für die Tatsachenerforschung gilt das Freibeweisverfahren, da eine besondere Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung nicht vorgesehen ist (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2010, 191; zum Freibeweisverfahren umfassend und grundlegend Voigtel 1998; ferner Pollähne/Woynar 2014, Rn. 556, 602 f.). Das Gericht kann sich **sämtlicher Beweismittel** bedienen, soweit kein Beweisverbot (Beweismethoden-, Beweismittel- oder Beweisverwertungsverbot) besteht.

Das wichtigste **Beweismittelverbot** betrifft **Beobachtungen und Erkenntnisse des Anstaltsarztes und des psychotherapeutischen Psychologen in der Vollzugsanstalt und im Maßregelkrankenhaus**. Die Therapeuten sind nur ausnahmsweise zur Preisgabe ihrer Beobachtungen und Erkenntnisse »befugt« (vgl. § 203 StGB) und zugleich dienstlich verpflichtet. Dies gilt etwa, soweit sie unabhängig von einem Wunsch des Gefangenen nach ärztlicher Hilfe vor

⁴⁹ sehr instruktiv dazu Peter C. Gotzsche, Tödliche Medizin und organisierte Kriminalität, 2019, Seiten 1 ff, vor allem 291 ff
⁵⁰ Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 68 ff

⁵¹ Von der Verteidigung zu diesem Komplex vorbereitete Fragen an externe Sachverständige werden von Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammern als unzulässig zurückgewiesen!

⁵² Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 67, 68

Erlas besonderer Sicherungsmaßnahmen oder im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen tätig werden. Insoweit gilt, dass die innerbehördliche Offenbarungspflicht nicht über den Anstaltsleiter hinaus reicht. Die von den Behandelnden gewonnenen Erkenntnisse dürfen im gerichtlichen Verfahren also nur Berücksichtigung finden, **wenn der Gefangene den Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten von der Verschwiegenheit entbunden hat**. Da die Ärzte oder Therapeuten im gerichtlichen Verfahren entweder Zeugen oder Sachverständige sind, dürfen sie nach §§ 53 Abs. Nr. 3, 76 StPO Angaben verweigern. Das müssen sie sogar, wenn es sich um Geheimnisse i. S. des § 203 StGB handelt und eine **Schweigerechtsentbindung** nicht vorliegt. Wichtig ist, dass ihre Wahrnehmungen und Erkenntnisse dann auch nicht durch andere Bedienstete der Anstalt bzw. des Krankenhauses oder durch deren Leiter weitergegeben werden dürfen (vgl. § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 4§ 53a, 252 StPO). Ein Beweiserhebungsverbot steht z.B. der Verlegung eines Mitgefangenen als Spitzel in den Haftraum des Gefangenen, um ihn auszuhorchen, entgegen (Meyer-Goßner/Schmitt § 136 a Rn. 2). Unzulässig gewonnene Erkenntnisse unterliegen auch im Freibeweisverfahren unter gewissen Voraussetzungen unterliegen einem Verwertungsverbot.

Der Antragsteller kann **Beweiserhebungen anregen**. Da die unter den Sammelbegriff des 'fairen Verfahrens' fallenden Fürsorgepflichten des Gerichts auch im Freibeweisverfahren gelten, muss das Gericht dem Antragsteller die Gründe mitteilen, die es zur Ablehnung einer Beweisanregung bewogen haben (a.A. KG ZfStrVo 1990, 119; OLG Hamburg NSTZ-RR 2010, 191). Die Belehrungspflichten der StPO, also die Pflicht zur Belehrung über ein Aussageverweigerungsrecht (§ 52 Abs. 3 S. 1 StPO), ein Gutachtenverweigerungsrecht (§§ 72, 52 Abs. 3 S. 1 StPO) und ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 Abs. 2 StPO) gelten nach § 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG auch im Freibeweisverfahren der Strafvollstreckungskammer (Voigtel 1998, 170 ff.).

Zu den Beweismitteln gehört auch der richterliche Augenschein (§ 120 Abs. 1 S. 2 StVollzG, § 86 StPO). Dieses Beweismittel drängt sich vor allem auf, wenn der Gefangene die **äußeren Bedingungen seiner Unterbringung** beanstandet, etwa in dem Fall BVerfG NSTZ 1993, 507, in dem ein Abwasserrohr sich in den Haftraum ergoss. Auch für die Beurteilung der erforderlichen Mindestgröße des Haftraums bei Belegung mit mehreren Gefangenen (vgl. OLG Hamm NJW 1967, 2024; OLG Frankfurt NSTZ 1985, 572; INFO 1986, 441; StV 1988, 539) fallen außer der Bodenfläche und dem Rauminhalt auch Einrichtung und sonstige Umstände ins Gewicht, für deren Feststellung es unter Umständen eines Augenscheins bedarf.

Bei einander widersprechenden Darstellungen oder wenn sonst Zweifel an einer Sachdarstellung angebracht sind, wird das Gericht sich selten nur auf Grund des Akteninhalts eine gesicherte Überzeugung bilden können. Dann ist es notwendig, Zeugen zu vernehmen, die Gefangenenpersonalakten (§ 109 StVollzG Rdn. 23)

oder andere Akten beizuziehen oder ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Mit dem Freibeweisverfahren notwendig verbunden ist, dass die Beweisaufnahme nicht parteiöffentlich erfolgt und der Antragsteller **keinen Anspruch darauf hat, einem Zeugen unmittelbar Fragen zu stellen**. Zum rechtlichen Gehör vgl. unten Rdn. 14. Beweisaufnahme im Freibeweisverfahren bedeutet andererseits nicht, dass die Herbeiführung einer Konfrontation des Antragstellers mit einem Zeugen verboten wäre; im Gegenteil kann die Aufklärungspflicht das im Einzelfall gebieten, wenn dadurch die bessere Klärung eines verwickelten Sachverhalts zu erhoffen ist.

Das Prinzip der Amtsermittlung wird durch eine Förderungspflicht der Beteiligten ergänzt. **Allerdings darf dem Gefangenen im Hinblick auf seine spezifische Situation nicht abverlangt werden, Beweise zu erbringen, wo dies ihm faktisch unmöglich ist** (vgl. BVerfG v. 20.5.2014 — 2 BvR 2512/13; Lübke-Woff 2016, 397 ff. m.w.N.). Nur wenn ein Beteiligter die Sachdarstellung nicht abgibt, zu der er in der Lage wäre und die ihm zuzumuten ist, kann das Gericht dies zu seinem Nachteil verwerten. Die Vollzugsbehörde ist wegen ihrer Übersicht über die Verhältnisse im Vollzug **besonders zur Verfahrensförderung verpflichtet**.

Davon abgesehen darf das Gericht aus Mängeln im Prozessverhalten eines Beteiligten erst dann für diesen nachteilige Schlüsse ziehen, wenn feststeht, dass der Beteiligte weiß, worauf es ankommt. Regelmäßig wird deshalb das Gericht durch Hinweise auf Berichtigungen oder Ergänzungen des Vorbringens hinwirken müssen. Seine prozessrechtliche Fürsorgepflicht erstreckt sich auch auf den Sachvortrag der Beteiligten. Wenn das Gericht einen Sachvortrag für unvollständig, unwahrscheinlich oder widersprüchlich hält und es nahe liegt, dass der Mangel behoben werden kann, dann muss es darauf hinweisen. Es darf insbesondere nicht einen Antrag an der Unbeholfenheit und mangelnden Rechtskenntnis des Antragstellers scheitern lassen. Deshalb darf das Gericht auch nicht allein schon daraus, dass der Gefangene dem Sachvortrag der Vollzugsbehörde nicht ausdrücklich widerspricht, auf die Richtigkeit dieser Darlegungen schließen (OLG Frankfurt B1StrK 3/1979, 14). **Substantiierten Einwendungen gegen die Darstellung der Behörde muss das Gericht nachgehen.** ...⁴⁵³

Die genannten Voraussetzungen gehen ebenfalls weit über das hinaus, was das Bundesverfassungsgericht dazu judiziert hat. Sie würden den an sie zu stellenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen genügen, wenn sie in der Praxis konsequent beachtet würden. Das ist leider nicht der Fall, was nicht klar genug beanstandet werden kann.

(19) Freibeweisverfahren kein Verfahren nach Gutdünken

Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in maßregelvollzugsrechtlichen Überprüfungsverfahren entsprechend

den im allgemeinen Strafvollstreckungsverfahren herrschenden Grundsätzen Tatsachen im Freibeweisverfahren festgestellt werden könnten, würde dies noch lange nicht bedeuten, dass der derzeit herrschenden Willkür in diesem Bereich Tür und Tor geöffnet ist. Betont wird dies vollkommen zu Recht:

„ ... Das Freibeweisverfahren ist kein Verfahren nach Gutdünken. Zu beachten ist die Aufklärungspflicht. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gilt. Für die Beweiswürdigung gelten keine Besonderheiten. Das Gericht ist verpflichtet, auch die Glaubwürdigkeit eingeholte dienstlicher Äußerungen und Angaben von Zeugen zu prüfen. Dagegen finden die Grundsätze der Möglichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit keine Anwendung. Das Gericht auf alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen, insbesondere schriftliche und telefonische Auskünfte einholen. Zeugen müssen nicht vereidigt, Urkunden nicht verlesen werden. Beweisanträge der Prozessbevollmächtigten sind nur Anregungen. Über solche Beweisanträge kann ohne Bindung an §§ 244 III, IV, 245 II StPO im Rahmen der Aufklärungspflicht entschieden werden. § 244 VI StPO gilt nicht. Es reicht die Mitteilung der Ablehnungsgründe durch den Vorsitzenden. Die im Freibeweis gewonnenen Ergebnisse müssen aber zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden ...“⁵⁴

Ergänzend, zusammenfassend und instruktiv dazu weiter:

„... b) aa) Im Übrigen gilt das - in der StPO nicht ausdrücklich benannte - Freibeweisverfahren. Das Gericht ist dabei hinsichtlich Wahl und Heranziehung von Beweismitteln freier gestellt und darf nach pflichtgemäßem Ermessen (KK-Herdegen 10, SK-Schlachter 20, beide zu § 244) alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausschöpfen, ohne an die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit gebunden zu sein (M-G 9, KMR-Paulus 350, beide zu § 244; ANM 142). Die Grenze bildet jedoch die Aufklärungspflicht, der das Gericht auch im Freibeweisverfahren stets unterworfen ist (BVerfG NJW 86 768). Geltung behalten auch der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG), so dass das Ergebnis des Beweisverfahrens zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden muss (BGH bei Spiegel DAR 79 186; SK-Schlachter 22, 24, LR-Gollwitzer 7, beide zu § 244), ebenso wie Bestimmungen, die dem besonderen Schutz einzelner Prozessbeteiligter dienen wie die Zeugnis- (und Eides-) verweigerungsrechte nach §§ 52ff, 61 einschließlich des Verwertungsverbots nach § 252, die Vereidigungsverbote des § 60, die Aussagefreiheit des Angekl nach § 136 Abs 1 S 2 und die Beweiserhebungsverbote des § 136a Abs 1, 2 (KK-Herdegen 12, M-G 9, SK-Schlachter 24, alle zu § 244; ANM 151).

Der Beweiserhebungsanspruch der Prozessbeteiligten reicht hier nur so weit wie die Aufklärungspflicht des Gerichts, Anträge können nur zu weiteren Ermittlungen anregen, §§ 244 Abs 3-5, 245 finden keine Anwendung (BGH 16 166; Frankfurt NJW 83 1209; Nürnberg MDR 84 75; LR-Gollwitzer 7 zu § 244; ANM 142, 147f mwN; krit KK-Herdegen 12 zu § 244).

Eines Gerichtsbeschlusses nach § 244 Abs 6 bedarf es daher ebenfalls nicht (SK-Schlachter 25, KMR-Paulus 365, beide zu § 244), allerdings ist erforderlich, dass der Vorsitzende die Ablehnung des Antrags im Freibeweisverfahren bekannt gibt und begründet (M-G 9, SK-Schlachter 25, beide zu § 244; ANM 148 f). Nur wenn diese Entscheidung nach § 238 Abs 2 beanstandet wird, muss ein Gerichtsbeschluss ergehen (SK-Schlachter 25 zu § 244; vgl auch KMR-Paulus 365 zu § 244). ...“⁵⁵

Diese Ausführungen müssten ein hinreichender Anlass dafür sein, das Bundesverfassungsgericht, aber auch die Strafvollstreckungskammern und die für sie zuständigen Beschwerdesenate in Überprüfungsverfahren in ihre Schranken zu verweisen. Bemerkenswerterweise wird all dies nicht beachtet, ja geradezu ignoriert.

(20) Strengbeweis

Das Gewicht der stets in maßregelvollzugsrechtlichen Überprüfungsverfahren tangierten Grundrechte der untergebrachten Personen, die von durchschnittlichen Unterbringungszeiten von 8,5 Jahre betroffen sind, spricht im Gegensatz zu den vorgebrachten Ansichten für die Notwendigkeit, Tatsachenfeststellungen im Überprüfungsverfahren im Strengbeweisverfahren zu treffen. Zu beachten ist dazu ein Beschluss des Kammergerichts Berlin aus dem Jahr 2019 sein. Dort heißt es:

„ ... Soweit der Beschwerdeführer - in dieser Pauschalität unzutreffend - geltend macht, 'ein Gericht [müsse] einem gestellten Beweisantrag nachgehen', ist die hierin liegende Rüge einer Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ebenfalls nicht in zulässiger Form erhoben worden. Wird die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrags gerügt, so müssen außer dem Inhalt des Antrags (Beweistatsache und Beweismittel) auch der Inhalt des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses und die die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses ergebenden Tatsachen mitgeteilt werden (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 61. Aufl., § 244 Rdn. 106 m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der Beschwerdeführer teilt nicht einmal mit, welche (durch das Gericht abgelehnten) Beweisanträge er gestellt habe. Auch die im Rahmen der Ausführungen zur Sachrüge aufgestellte Behauptung 'Zu der Beschaffenheit des Haftraumes fehlen jegliche Angaben, geschuldete Augenscheinnahme, siehe REC (2006) 2 Ziffer 18.1 f.' enthält keine den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG genügende Verfahrensrüge, bezogen etwa auf eine mögliche Ablehnung eines Antrags auf Augenscheinseinnahme. ...“⁵⁶

In dem Verfahren, welches vom Kammergericht entschieden worden ist, ging es um einen Strafgefangenen, der sich

⁵³ Feest/Lesting /Lindemann-Spaniol, StVollG, 7. A., IV Rz. 4 ff zu § 115 StVollzG

⁵⁴ Meyer-Gossner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., Rz. 9 zu § 244

⁵⁵ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rz. 36, 37

⁵⁶ KG Berlin, Beschluss vom 07.03.2019 – 5 Ws 81/18 Vollz

gegen die ihm zugemuteten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Moabit wandte.

Ohne dies zurecht weiter zu hinterfragen, ging das Kammergericht mit bemerkenswerter Selbstverständlichkeit davon aus, dass in diesem Strafvollstreckungsverfahren die Beweisregeln der StPO, insbesondere § 244 II und § 244 III StPO gelten. Gestützt wird dies auf § 120 I 2 StVollzG. In der zitierten Bestimmung heißt es, im übrigen seien die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz (StVollzG) nichts anderes ergebe.

Im StVollzG gibt es keine Bestimmung, die besagt, dass ein an einem strafvollstreckungsrechtlichen Verfahren Beteiligter keine Beweisanträge stellen darf. Ebenso wenig wird in diesem Gesetz geregelt, in welcher Art und Weise Tatsachen festzustellen und Beweise zu erheben sind.

Das sogenannte Freibeweisverfahren wird im Strafvollzugsgesetz ebenso wie in der Strafprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Keine erkennbaren und durchgreifenden Bedenken bestehen außerdem dagegen, § 120 I 2 StVollzG im Rahmen von Verfahren, die das Maßregelvollzugsrecht betreffen, anzuwenden. Dies wird soweit ersichtlich nicht bestritten.⁵⁷

Würden die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.02.2018 zum wiederholten Male wiedergegebenen Grundsätze⁵⁸ ernst genommen, würde es sich verbieten, die Anforderungen an Feststellungen in Überprüfungsverfahren herab zu stufen. Vielmehr müssen an die Feststellungen von Tatsachen zum Nachteil untergebrachter Personen strenge Anforderungen gestellt werden, schon weil für diesen Bereich die Unschuldsvermutung ebenfalls Geltung beansprucht. Das Freibeweisverfahren reicht diesbezüglich nicht aus, zumal dieses die Mitwirkungsbefugnisse der Verteidigung massiv einschränkt. Geht es um die Freiheit eines Menschen, die auf der Grundlage von materiell-rechtlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1933 eingeschränkt worden ist, müssen Tatsachen zum Nachteil von Betroffenen im Strengbeweisverfahren festgestellt werden. An nachteilige Feststellungen gerade in Überprüfungsverfahren sind strenge Anforderungen zu stellen.

Weder im Freibeweisverfahren noch im Strengbeweisverfahren ist es zugänglich, von Feststellungen der Anstalt auszugehen. Ebenso dürfen ablehnenden Entscheidungen keine Indiztatsachen, die in einem externen Gutachten enthalten sind und ihrerseits auf sogenannten Feststellungen der Anstalt beruhen, zu Grunde gelegt werden. Die derzeit praktizierten Verfahren beruhen auf konstitutionellen Rechtsvorstellungen vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes.

(21) Gegen die Anpassung des Rechts an die Realität

Es spricht einiges dafür, das sogenannte Freibeweisverfahren ebenso wie das Verbot der Rekonstruktion der Hauptver-

handlung im Revisionsverfahren⁵⁹ als eine Erfindung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu bezeichnen. Im Verfahrensrecht und im Verfassungsrecht ist dieses vereinfachte Beweisverfahren nicht kodifiziert. Der einzige erkennbare Zweck der Konstruktion eines Freibeweisverfahrens besteht darin, den effektiven Rechtsschutz zu beschneiden, insbesondere fundamentale Verteidigungsrechte auf der Ebene der Tatsachenfeststellungen aufzuheben, jedenfalls aber massiv zu beschränken.

Diese irrationalen Restriktionen können nicht damit gerechtfertigt werden, in der Einweisungsentscheidung seien bereits alle maßgeblichen Tatsachen festgeschrieben, was ebenso für die Prognose der zukünftigen Gefährlichkeit gelte. Maßregeln wie die des § 63 StGB werden nicht nur zum Zweck der Sicherung, sondern auch der Besserung verhängt. Damit korrespondiert unstreitig der Behandlungsanspruch und die Behandlungspflicht.⁶⁰ Dasjenige, was sich nach der Rechtskraft der Einweisungsentscheidung ereignet und sich gegebenenfalls aufgrund einer Behandlung geändert hat, kann denklösig nicht vom rechtskräftigen Einweisungsurteil erfasst sein.

Auf diesem Hintergrund darf das Recht nicht dem oftmals in der Realität offenbarten Wunsch der möglichst effektiven Sicherung vor Straftaten psychisch erkrankter und damit behinderter Menschen angepasst werden. Diesen Motivationen liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtspolitische Vorstellungen aus der Zeit, in der § 63 StGB Eingang in das Strafgesetzbuch fand, zu Grunde.

(22) Unzureichende Kapazitäten

Von unzureichenden Kapazitäten sind untergebrachte Menschen gleich mehrfach betroffen.

Zum einen können die Ressourcenprobleme in psychiatrischen Kliniken (Anstalten) nicht geleugnet werden.⁶¹ Diese haben eine durchaus sehr ernst zunehmende Beschränkungen der Betroffenen zur Folge, wenn es darum geht, ihre Freiheitsgrundrechte durchzusetzen.

Gravierender ist allerdings in der Praxis der Umgang der Justiz mit der immer größer werdenden Anzahl auf unbestimmte Dauer untergebrachter Personen.

Das Fehlen einer hinreichend qualifizierten, sachkundigen und oft überforderten Richterschaft steht an erster Stelle. Eine Fortbildung findet allenfalls in eingeweihten Kreisen statt. Die Beteiligten vertreten allesamt Interessen, die denen der Untergebrachten zuwiderlaufen (leitendes Personal aus dem Führungszirkel von Maßregelvollzugsanstalten, VertreterInnen von Pharmakonzernen, Abgesandte der auf den Sicherungszweck fixierten Staatsanwaltschaften, ehemalige psychiatrische Mitarbeiter von Anstalten, die sich als externe Sachverständige selbständig gemacht haben und Mitglieder der in diesem Bereich aktiven Strafjustiz). Dieser Lobbyismus wird unter Ausschluss der wenigen kritischen

StrafverteidigerInnen, engagierter PsychologInnen und PsychiaterInnen betrieben.

Gemessen an dem unbedingt notwendigen Arbeitsaufwand gelegentlich der Befassung mit Fällen aus dem Bereich des Maßregelvollzugsrechts ist die Justiz hoffnungslos personell unterbesetzt. So werden ohnehin schon überlastete Große Strafkammern bei den Landgerichten im Geschäftsverteilungsplan zusätzlich mit strafvollstreckungsrechtlichen und maßregelvollzugsrechtlichen Verfahren bedacht, die wegen der großen und ständig steigenden Anzahl⁶² der Fälle nicht mit der erforderlichen Sorgfalt bearbeitet werden können. Abgesehen davon bleiben die Reste des Beschleunigungsgrundsatzes auf der Strecke.

Dies gehört zu den Gesamtumständen, aufgrund derer die betroffene Richterschaft jenseits ideologischer Gründe und denkbarer rechtspolitischer Vorstellungen nach Wegen sucht, gerade solche Verfahren mit einem möglichst geringen Aufwand zu bearbeiten. Das prägt das Verhalten der Mitglieder von Strafvollstreckungskammern. Stets wird davon ausgegangen, dass die Angaben (Feststellungen) der Anstalt der Wahrheit entsprechen. Nichts wird kritisch hinterfragt. Alles geschieht nach dem Motto, der Staat hat immer recht. Nicht anders wird vorgegangen, wenn es darum geht, die einem externen Sachverständigengutachten zu Grunde liegenden Anknüpfungstatsachen, die wiederum auf den Angaben (Feststellungen) der Anstalt beruhen, zu würdigen. Um den damit verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand zu vermeiden, verzichten Strafvollstreckungskammern routinemäßig darauf, die Patientenakten, die oft sehr beachtliche Widersprüche enthalten, bei zu ziehen und auf deren Vollständigkeit zu drängen. Der ständigen Praxis der Strafvollstreckungskammer entspricht es, Gutachten externer Sachverständiger selbst dann nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige ebenso selbstverständlich darauf verzichtet hat, zur Vorbereitung seines Gutachtens die verfügbaren Krankenblattunterlagen und die von der Anstalt geführten Patientenakten bei zu ziehen und auszuwerten.

Wer so arbeitet, sollte sich nicht über seine Not beschweren, geeignete, hinreichend qualifizierte und forensisch erfahrene Sachverständige zu finden.⁶³

Die vorgeschriebene Beiordnung einer Pflichtverteidigerin bzw. eines Pflichtverteidigers empfinden die Mitglieder von Strafvollstreckungskammern keineswegs als belastend. Die Pflichtverteidigung bezeichnen sie in Bezug auf die Anwaltschaft als „gutes Geschäft“. Leider verzichten PflichtverteidigerInnen all zu oft auf Akteneinsicht und die Beziehung von Patientenakten. Eine fundierte schriftsätzliche Auseinandersetzung mit den den zu treffenden Prognoseentscheidungen zu Grunde liegenden Tatsachen findet nur selten statt. Oftmals beschränkt sich die Mitwirkung der Pflichtverteidigung auf die passive Anwesenheit gelegentlich eines einmaligen Anhörungstermins. Ein Umdenken der Anwaltschaft gerade in solchen Fällen wäre wünschenswert.

Die völlig unzureichende Quantität und Qualität der im juristischen Bereich angesiedelten Kapazitäten sind angesichts der auf unbestimmte Zeit nach § 63 StGB angeordneten Freiheitsentziehungen eines Rechtsstaates, der diese Bezeichnung für sich beansprucht, unwürdig.

(23) Ausblick

Mit einem Ende der Einweisungspraxis auf der Grundlage des aus dem Jahre 1933 stammenden § 63 StGB oder gar einer Abschaffung dieser Maßregel, die unter anderem mit guten Gründen vom Kartell gegen § 63 StGB⁶⁴ gefordert wird, ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Dazu fehlt trotz der unerträglichen Missstände der rechtspolitische Wille.

Die in jüngster Zeit vom Bundestag beschlossenen gesetzlichen Änderungen im StGB und der StPO, die das Überprüfungsverfahren betreffen, haben in der Praxis zugunsten der Untergebrachten faktisch nichts bewirkt, insbesondere zu keiner Verkürzung der unbefristet angeordneten Unterbringungszeiten geführt.

Diese Situation zwingt dazu, die durchaus existierenden rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlich vorgegebenen Verfahrensgarantien als Korrektiv konsequent anzuwenden. Es kann nicht hingenommen werden, dass im Bereich der Tatsachenfeststellungen Praktiken herrschen, die allenfalls vorkonstitutionellem Recht genüge tun können. StrafrichterInnen und StrafverteidigerInnen müssen mehr Empathie für die unter dem Schutz der UN-BRK stehenden Untergebrachten walten lassen und unter Ausschöpfung aller verfahrensrechtlichen Möglichkeiten kritisch mit vermeintlichen „Feststellungen“ der Anstalten umgehen. Erfundene Rechtskonstruktionen dürfen nicht dazu missbraucht werden, den Grundrechtsschutz im Maßregelvollzug durch willkürliche Beschränkungen der Aufklärungspflichten und Verteidigungsrechte auszuhebeln.

- ⁵⁷ z.B. Kammeier/Pollähne-Oelbermann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. K 49, 86
- ⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 21.02.2018 – 2 BvR 349/14
- ⁵⁹ Döhmer, Rekonstruktion der Hauptverhandlung im Revisionsverfahren, SVR 2009, 47 ff, 50
- ⁶⁰ z.B. Kammeier/Pollähne-Lindemann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. D 111 ff
- ⁶¹ z.B. Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. B 65; z.B. Kammeier/Pollähne-Lindemann, aaO, D 113
- ⁶² z.B. Kammeier/Pollähne-Kammeier, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. A 69, 70
- ⁶³ z.B. Kammeier/Pollähne-Trenckmann, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Rz. L 178 ff
- ⁶⁴ <https://psychiatrierecht.de/kartell.htm>

Anm. der Red.: Die Sachverhalte treffen fast vollständig auf jeden "Vollzug" zu, nur das die Betroffenen von § 63 und § 64 StGB davon am Schlimmsten gebeutelt werden. ■

Gesamtinteressenvertretung der JVA Tegel – Berlin

Seidelstr. 39 ~ 13507 Berlin

GIV

Wie bereits in der vorletzten Ausgabe geschrieben, sucht die GIV Nachwuchs. Eigentlich sollten ja im Frühjahr diesen Jahres Wahlen in den einzelnen Teilanstalten stattfinden, was jedoch aus Gründen der Corona Einschränkungen nur vereinzelt oder gar nicht stattfand.

Trotz aller Einschränkungen haben jedoch auch einige Veränderungen stattgefunden. So hat die GIV nun einen neuen Ansprechpartner.

Herr Zierep ist jetzt neuer Vollzugsleiter und bei den ersten Gesprächen war eine gewisse Bereitschaft erkennbar, sich ernsthaft mit den Interessen und Themen der GIV auseinanderzusetzen. Zumindest ist bei ihm ein erweiterter Wortschatz vorhanden, der mehr als die Worte „Nein und Personalmangel“ enthält, im Gegensatz zu seiner Vorgängerin.

Wir vermögen noch nicht zu sagen, ob dies an seiner langjährigen Erfahrung mit therapiebedürftigen Gefangenen aus der Sotha liegt, was ja eine gewisse Gesprächsbereitschaft voraussetzt. Vielleicht gibt es jedoch auch ein ernsthaftes Interesse, den Vollzug nach jahrelangem Stillstand weiter zu entwickeln. Wobei Stillstand nicht der richtige Ausdruck ist und der Vollzug, zumindest in der JVA Tegel nicht dem ANZEIGE

Leben außerhalb der Mauern weitestgehend angeglichen wird. Während Jahr für Jahr Fortschritte in der Gesellschaft stattfinden, kannte man hier, wenn überhaupt nur eine Richtung: Rückschritt.

Da Herr Zierep aus der Sotha kommt und die Möglichkeiten eines Behandlungsvollzugs kennt, müsste er sich in seiner neuen Position vorfinden, wie der Leiter eines Zoos. Denn faktisch ist es nicht viel anders. Wir haben eine feste Futterzeit, ein bisschen Auslauf im Freigehege und dürfen dann abends noch etwas mit uns selber spielen. Ich hatte mal ein Gespräch mit einem Gruppenbetreuer und habe ihn gefragt, was er denn vor seiner Karriere bei der Justiz gemacht hat. Er meinte, er sei Tierpfleger gewesen und es gäbe nun wirklich keine großen Unterschiede, aber sehr viele Parallelen, zu seinem jetzigen Job,„

Das sagt doch alles aus.

Daher stimmt es uns frohen Mutes, dass es doch jetzt endlich mal in die andere Richtung gehen könnte. Hoffentlich werden wir nicht... wieder einmal... enttäuscht.

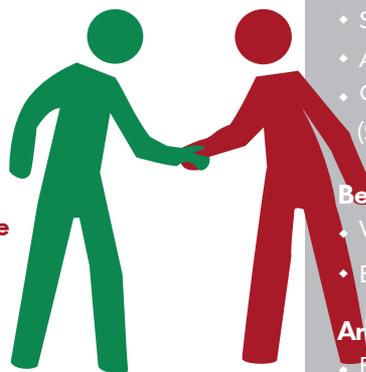
Eure GIV



www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
 - ◆ Haftentlassungsvorbereitung
 - ◆ Schuldnerberatung
 - ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
 - ◆ Gruppentraining
- (Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

ER SUCHT SIE

Eugen aus BY, 40/170/65 ganz alleine mit viel Zeit, noch bis 2024 in Bayern inhaftiert. Ehrlichkeit, Respekt, Treue und Loyalität werden bei mir geschätzt. Suche eine nette Sie für BK bzw. Brieffreundschaft um den Haftalltag sinnvoll zu gestalten. Ich freue mich über deine Post.

100% Antwort.
Chiffre 320001

x

Hallöchen Ihr Lieben, bin M. 31/1,86/75, ehrlich, noch bis Ende 2023 in Haft. Suche nette Bekanntschaften zum Schreiben und Kennenlernen. Egal wer, Hauptsache Ihr schreibt. Antworte zu 100% auf alle Zuschriften.

Chiffre 320010

x

Ich heiße Thomas, bin 49 Jahre alt, gut gebaut und su. eine wunderschöne Frau für einen BK und mehr. Bin zurzeit im KMV Berlin untergebracht und möchte mal wieder etwas Abwechslung genießen. Ich freue mich auf deinen Brief.

Chiffre 320011

x

Er, 52/191, sportl. schlank, wünscht sich abwechselnden und aufredenden BK zueinersymp. Sie, nicht nur um den tristen Knastalltag etwas Farbe zu verleihen, sondern gerne auch z. Aufbau von fester Beziehung! Da ich nach der Haft örtlich ungebunden bin, spielt es für mich keine Rolle woher Du kommst, Hauptsache Du schätzt so wie ich Fair-Play u. bist bereit für einen langen u. ausgiebigen Federkrieg. Ich antwortete 100%ig und freue mich schon auf Dich.

Chiffre 320015

Hallo, ich heiße Franz, bin 64/185/87, suche eine liebe und ehrliche Frau ca. 30-55 J. für eine



ehrliche Brieffreundschaft und vielleicht auch mehr. Ich bin eine rheinische Frohnatur, ehrlich und treu, z. Zt. in der JVA Aachen. Also, auf gehts, freu mich schon auf Deine Antwort, Foto wäre auch nett. Bis bald? Liebe Grüße Franz.

Chiffre 320016

x

Ich M. 30 J./1,70/71 kg suche dich. Das Leben hat mich oft genug enttäuscht, aber ich starte einen letzten Versuch, du solltest eigentlich nur ehrlich sein, denn ich bin es auch. Alles kann nichts muss, aber wenn du auch Langeweile hast, dann melde dich, Alter egal.

Chiffre 320018

x

Tattoo-Ladenbesitzer aus den Niederlanden in NRW hinter Gitter gelangt sucht eine nette Sie zwischen 18-45 Jahre! würde mich auf netten BK freuen und evtl. auch mehr. Bin 33/172/75, sportlich gebaut. Hast du Charakter und bist sympathisch, dann traue dich mir zu schreiben, ich achte nicht aufs Aussehen, denn die inneren Werte zählen!

Chiffre 320025

x

Zweibrücken netter durch-

geknallter Typ sucht Sie zum gemeinsamen Zeitvertreib. Jung obwohl 38 man fühlt sich immer so wie man ist. Und ich fühl mich jung. Melde Dich egal Woher 18-? Kinder? Tiere? Egal. Hab auch 1 Kind. Ran an den Stift und Trau Dich Foto vorhanden.

Lets Go flott flott

Chiffre 320027

x

Hallo Ladies!!! Ich, Anfang 30, breite Schultern, bisschen Bauch, 1,81 groß, Suche Dich. Du hast Lust auf einen Briefwechsel der erotischen Art? Du magst dieses Spiel, die Spannung vor ...? Dann melde dich bei mir. Alle Zuschriften mit mehr als nur 5 Sätzen beantworte ich.

Chiffre 320028

x

Ich bin Josef 26/180/84, aber meine Freunde nennen mich Aziz. Ich habe grünbraune Augen, bin sehr sportlich und tätowiert. zur Zeit sitze ich in der JVA Geldern & mache meine Ausbildung, leider



ist der Knastalltag echt langweilig!! Du hast aber Lust das zu ändern? Bist wie ich loyal, humorvoll & verrückt, hast Lust zu schreiben & willst jetzt mal jemanden neues kennenlernen?! Ein Abenteuer erleben & gucken wohin die Reise geht ... Dann schreib mir doch einfach einen Brief. Natürlich antworte ich zu 100%

zurück. wenn du willst, kannst du auch gerne ein Foto von dir mitschicken. Also vllt. schon bis Bald. =)

Chiffre 320030

x

Ich Andre 24/185/85 schlank, zurzeit in der JVA Werl, bin auf der



Suche nach einem Mädchen in meinem Alter zw. 23-28 Meine Hobbys: Sport / Musik / Computer und EDV. Freue mich über Post, wenn eine Frau Lust hat mich kennenzulernen.

Chiffre 320031

x

Humorvolles Küstenkind 26/188/84 su. sympath. Sie zum netten Schreiben, zw. 18-27 J. Bin in MV in Haft und freue mich auf Briefe aus MV o. auch weiter entfernt, egal ob nur Schreiben oder Kennenlernen, Antwortgarantie. ☺

Chiffre 320037

x

Hallo Mädels, ich heiße Marco, bin noch knackige 29 J. alt, 1,76 m groß u. relativ sportlich. Für meine restl. Haftzeit (bis Sep. 22) in der JVA BRB, su. ich für regen BK nette junge Frauen von 18-40 Jahren. Aussehen ist zweitrangig, ein gepflegtes Äußeres u. eine große Portion Humor ist aber erwünscht. Über Zuschriften m. Bild, würde ich mich freuen. Bis bald.

Chiffre 320046

x

ER SUCHT SIE

Sternz. Löwe 31/180/94 sucht Briefkontakt zu Frau zw. 25-40 J. Du hast Humor, bist loyal und suchst ehrlichen Kontakt



um aus dem Haftalltag raus zu kommen, dann bist du bei mir genau richtig!!! Bin noch bis 7/2022 in Haft, also ran an den Stift und schreib mir einfach!!! Ich antw. zu 100% ein Foto von dir wäre sehr nett...MfG Matze (JVA Duben). Bei Sympathie viell. auch mehr.

Chiffre 320032

x

Zurzeit frühstücke ich mit dem Wasserkocher, flirte mit dem Fernseher, rede mit der Schreibmaschine, bevor ich nun noch vollständig den Verstand ver-



liere und mit dem Typen im Spiegel über das Essen diskutiere, erlöse mich und

schreibe mir. Alle Briefe werden 100% beantwortet, versprochen!

Chiffre 320033

x

Ich, Andreas, 53 J./187, schlank, Nichtraucher, schwarze kurze Haare, grau-blaue Augen, zurückhaltender u. etwas schüchterer junger Mann a. dem P f a l z k l i n i k u m Klingenstein, MRV, su.



dich weiblich v. 35 bis 40 Jahre, bis 160 cm, schlank, Nichtraucherin, inhaftiert oder wieder in Freiheit leben für einen regen BK, späteres Kennenlernen u. Partnerschaft erwünscht. Ich freue mich auf einen regen Briefwechsel mit Ihnen. Bis bald Andreas.

Chiffre 320034

x

Leidenschaftl. Hobbykoch, guter Hausmann, noch besserer Handwerker und stabil gebauter Arbeiter liebt u. verwöhnt gerne Frauen – nicht nur im Bett. Bin 42 J./185 und suche passendes Gegenstück für interessanten Briefwechsel. Bist Du, W, 35-45 J. ähnlich wie ich humorvoll, sympathisch, aufgeschlossen, ein bisschen verrückt und neugierig? Dann Schreib!

Chiffre 320036

x

JungerTrucker, 35/185/95 zur Zeit in der JVA Osnabrück sucht eine nette Sie für lieben Briefverkehr

evtl. mehr!
Chiffre 320039

x

Hallo ihr Lieben! Mein Name ist Paul, aber alle nennen mich einfach nur "Schlanker". Ich wurde in Berlin-Lichtenberg geb. u. bin 186 groß. Derzeit in der JVA Celle, meine Hobbys sind Gamecube zocken, Zeichnen und hoffentlich bald auch viele lange Briefe schreiben. Auf diesem Weg suche ich BK zu gleichgesinnten Frauen ab 30 J. Ehrlichkeit steht bei mir an 1.Stelle u. du solltest wissen, dass du zwar Kontakt zu einem Strafgefangenen aufnimmst, der es sehr ernst mit einer Brieffreundschaft meint u. auch jeden Brief umgehend beantwortet. Also, wenn du nun neugierig auf mich geworden bist dann leg los, ich freue mich auf dich!

Chiffre 320040

x

\$ SÜDLÄNDER \$

Hey Mädels! Mr. Right su. Mrs. Right! Loyal und Humor, bissle crazy dazu am rechten Fleck das Herz, na fühlst du dich angesprochen? Bestimmt dann meld dich mal, du kannst dir sicher sein das es sich gelohnt hat! So ein bisschen zu mir: 28/18, sportl. Figur, braun-grüne Augen, Schwarzköpfchen, 3 Tage Bart, achte sehr auf Pflege. Bin sehr spontan u. liebe es zu Reisen, am liebsten mit meiner Partnerin (was mir z. Zt. weggenommen wurde leider). Mehr über mich gibt es dann privat, also nun warte ich auf deinen Brief, Los geht's! Ach ja, bin min. noch bis 2022 inhaftiert. Fotos gibt es jede Menge

Chiffre 320041

x

Ich bin 35 Jahre alt und su.

auf diesem Weg eine Frau zu Schreiben. Ich habe Langeweile in der Haft und möchte mir die Zeit mit Briefen zu verstüssen. Traut Euch, bitte mit Bild.

Chiffre 320042

x

Ich Blondy, 28/190/87, sportl., humorvoll, crazy sitze in U-Haft in der JVA



Osnabrück und freue mich über BK von Frauen zw. 18-38 J. Bevorzugt werden ausländische Frauen.

Chiffre 320044

x

25-jährig. sportlicher Bua macht gerade leider einen Urlaub auf Staatskosten.



Würde mich sehr über ein paar Briefe freuen, Briefe mit Fotos werden sicher beantwortet.

Chiffre 320045

x

Ich M 25/185/75 su. Sie Bin attraktiv, sympathisch, vertrauensvoll, ehrlich und sportlich. Bin derzeit in der JVA München bis Jan. 2021. Ich wünsche mir eine sympathische, ehrl. Frau für schreiben, Bilder tauschen, lieben und für Draussen für das Leben. Alter zw. 18-40 Jahren. 100% Antwort bis bald. ©

Chiffre 320047

BRIEFKONTAKT

Ich 36/189/87 sitze noch bis eventuell 2021 als US Amerikaner in einem deutschen Gefängnis. Ich bin sportlich, muskulös, total lieb, trage eine Brille. Ich bin alleinziehender Vater einer kleinen 4 Jährigen, im moment ist sie bei meinen Best Friend und seiner Frau also unter Ladys. Ob aus Freiheit, MRV, oder auch aus dem Knast, wenn ihr zum schreiben Lust habt, dann tut es. Ich antworte zu 100% - auch amn Ladys aus dem Ausland. Foto wäre toll, muss aber nicht.

Chiffre 320002

x

Klaus 41/176/84 blaue Augen, Glatze, bin tätowiert und habe Piercings. Ich bin in der JVA Dietz bis mindestens 2022 und suche BK zu Frauen zw. 20 - 45. Ich bin sportlich, ehrlich, loyal mit Herz und Humor und bin auch



ab und zu etwas verrückt. Falls dich das ansprechen sollte, melde dich bitte - mit Bild 100% Antwort.

Chiffre 320003

x

No Risk, no Fun Wir, ein aufgeschlossenes, attraktives und sehr offenes Paar (Sie 25/171/65 Afrikanerin mit weiblicher Figur,

Er 38/190/90 sportlich, beide Bi) suchen fantasievollen tabulosen BK mit dir. Wenn du weiblich ab 20 J. und du männlich ab 50 J. und abenteuerlustig und vielseitig interessiert bist, dann melde dich bei uns. Bitte ohne Foto! Bei Sympathie und Ehrlichkeit sehr gern reales Kennenlernen. Wenn unsere Anzeige auf dich zutrifft würden wir uns auf deinen Brief freuen! Dein Brief wird zu 100% beantwortet.

Chiffre 320004

x

Hallo Kameraden ich su. nach Pechvögel, die absolut umsonst sitzen o. eine unangemessene Strafe haben. Meldet euch bitte, zögert nicht - heute ist morgen schon gestern! Das Leben ist zu kurz und sehr kostbar, um zu vegetieren. Nur gemeinsam werden wir gewinnen, wenn auch du dabei bist! Schreibe mir heute noch erzähle mir deine Geschichte. Es lohnt sich durchzusetzen, denk daran! Ich bin mir Rat und Tat an deiner Seite.

Chiffre 320005

x

Ich 48/1,64/ca. 67 kg, bl. Augen. Z. Z. im Gefängnis Luckau-Duben. ich su. Briefkontakte, wenn mögl. bitte mit Bild. Freue mich über Post. Danke.

Chiffre 320008

x

Hallo ich bin Susanne, 67J. alt, bin 1,54 m groß und ca. 60 kg. Habe kurze braune Haare. Bin noch fit und suche Briefkontakte, wenn möglich mit Bild. freue mich über alle Zuschriften. Danke.

Chiffre 320009

x

Hello, my name is Gordon Boumar, I am 35 years old and looking for a beautiful

women to write letter's with to pass this shit prison life I am living and try make it a bit better!! I train hard everyday and I got the body to prove it and I do lot's of reading so I got a brain aswell, I am



not got a picture yet but google search my name and you can see me and why I am in jail. I am not got any subjects to talk about I favour, we can talk about anything absolutely no problems, but you will have to be able to read and write English, for my german is not so good, may be you could make it better. If you interested, please write me and 100%

I will answer!!

Chiffre 320013

x

Ich 30/176 groß mit braunen Augen, suche nach einer großen Enttäuschung die Frau an meiner Seite. Du solltest natürlich, ehrlich und treu sein. Wenn du wie ich gerne Zeit mit gutem Essen und in der Natur verbringst, dann nur keine Scheu und melde dich. Ich warte schon.

Chiffre 320014

x

Ich befinde mich derzeit in Haft und suche Brieffreundschaften zu Frauen ab 20 - 45 Jahren, evtl. auch mehr. Ich bin ein gutaus-

sehender 30 Jähriger, gut gebaut südl. Mann mit kasachischen Wurzeln. Gerne können sich auch Frauen aus der Haft melden, um die Zeit gemeinsam mit schönen Briefen zu versüßen. Wer ernsthaftes Interesse hat, kann mich gerne anschreiben. Ich freuemich schon jetzt über jede Zuschrift. Antwort garantiert! Bild wäre sehenswert, aber kein Muss, bitte mit ausreichend Rückporto. Bis bald euer Cem.

Chiffre 320020

x

Rainer 51/184/100 ich habe kurze, dunkle Haare, braun-grüne Augen. Wichtig ist für mich, Ehrlichkeit, Treue und Zuverlässigkeit. Bin z.Zt. in Untersuchungshaft in Bayern. Suche Brieffreundschaften und wenn es passt auch mehr. Für mich ist der Charakter das Wichtigste, das Aussehen ist Nebensache. Foto ist kein Muss, beantworte jeden Brief 100%, also ran an den Stift.

Chiffre 320021

x

Ich, 33/165/53, humorvoll, von chronischer Langeweile geplagt und immer für jeden Scheiß zu haben, suche auf diesem Weg netten Briefkontakt. Wenn du schlagfertig bist und nicht zum Lachen in den Keller gehst, dann schnapp dir nen Stift und melde dich bei mir. Ich bin derzeit noch in Bayern inhaftiert und freue mich über Zuschriften mit Niveau und Humor, gerne auch mit Bild das Auge isst schließlich mit.

Chiffre 320022

x

Enrico 42/176/78 Nicht-raucher u. Nichttrinker, z. Zt. in der JVA Bützow in MV inhaftiert. Suche

BRIEFKONTAKT

Dich für einen interessanten, verrückten u. sympath. Briefkontakt Bitte schreibe mir, wenn Du weiblich u. zw. 25 u. 35 Jahre alt bist. Würde gern mit Dir dem trüben, langweiligen Haftalltag entfliehen und Dir ein wenig Abwechslung bieten. Wenn Du neugierig geworden bist, dann greife schnell zum Stift.

Antwort zu 100%!

Chiffre 320038

x

LöweBoy, 42J./185/77kg su. Frauen zwecks BK o. mehr nach der Haft oder Freundschaften. Ich antworte auf jeden Brief, egal ob mit oder ohne Bild auch deine Nationalität stört mich. Ich freu mich auf jeden Brief den ich kriege!

Chiffre 320048

x

An alle Ladys zw. 18-35 J. die crazy sind u. a. Tattoo's stehen. Ich M. 32/188 noch bis Dez. 21 im Staatshotel suche BK zu Lady's die auf crazy Typen stehen. Ehrlichkeit und Loyalität sind mir wichtig. Zunächst mal Brieffreundschaft bei Sympathie kann später mehr daraus werden, beantworte

Zuschrift zu 100%

Chiffre 320050

x

Suche Jemanden zum Schreiben, bin 47/193, Nichtraucher u. sportlich. Wenn du weiblich und zw. 20 und 50 J. alt bist, dann schreibe mir. Lebe in Freiheit bin offen und vorurteilslos. Ich mag das System "wegsperrern" nicht, wo ständig gegen Grundrechte verstoßen wir. LG

Chiffre 320051

x

Ich 50 Jahre alt, 1,90 groß, su. auf diesem Weg nach

ne nette Sie zw. 40-60 J. alt für Brieffreundschaft u. auch mehr nach meiner Haft. Hobby's u.a. Lesen, Kochen und Musik hören (Rock) du solltest wie ich Lust am Schreiben haben. Ich freue mich auf Post von Euch!!!

Chiffre 320052

x

Su. weibl. Briefkontakte zwischen 25-35 Jahre aus Thüringen z. Kennenlernen eventuell auch mehr. Antworte 100% gern mit Bild (kein Muss) ich 29, 1,70 m groß freue mich auf deinen Brief.

Chiffre 320054

x

Ich, 40/185/90, tätowiert, sportlich, ehrlich und treu. Suche auf diesem Wege eine nette Sie zw. 20-40



Jahren für Briefkontakt. Bin noch bis Ende 2021 inhaftiert. Auch gerne Zuschriften mit Bild.

Chiffre 320056

x

Ich, 25/181/80, attraktiv, für jeden Spaß zu haben, bin zwar nicht einsam aber doch alleine. Das Leben könnte zu zweit doch viel schöner sein. Bin noch bis 04/21 in Haft in Bayern. Ich habe noch die alten Werte im Herzen, bin ehrlich, lustig, treu, nicht orts-



gebunden, finanziell unabhängig. Ich suche die richtige Frau zw. 18-40 Jahren. Wenn ich dein Interesse geweckt habe, dann ran an den Stift und schreib mir. Ich freue mich auf jeden Brief. Antworte 100%ig!

Chiffre 320057

x

Suche auf diesem Weg die eine, vor allem aber richtige Prinzessin. Hast Du zwischen 25-45 Lust darauf mich besser kennen



zu lernen und gemeinsam mit mir, Deinem Prinz 39 Jahre, in ein Liebesmärchen zu starten?! Dann ran an den Stift und los geht's. Beantworte zu 100% jeden Brief, egal ob mit oder auch ohne Bild!

Chiffre 320058

x



Blonde 40 Jahre alte Pira-

tenprinzessin, zur Zeit im Kerkerurlaub sucht Ablenkung vom tristen Alltag.

Chiffre 320007

x

Weibliches Chaotenteam, 36+47 J. chronisch durchgeallt, zur Zeit im Hotel Gitterblick eingeeckelt, noch bis 2021. Wir suchen 2 Kerle, die genau so einen an der Klatsche haben wie wir. Ihr solltet zw. 30+50 Jahre alt sein und natürlich Humor haben. Wir antworten 1000%! Wir freuen uns auf euch!

Dani 36 + Andrea 47.

Chiffre 320012

x

Ich (34/176) suche ein Gegenstück, einen Held mit alten Werten, dessen Zeilen voller Sarkasmus, Ironie und grenzwertigem Humor meinen Alltag retten. Zu bieten habe ich, was ich erwarte und dazu eine Vorliebe für lange Briefe voller Unsinn und Herzlichkeit.

Chiffre 320017

x

Ich möchte nicht mehr suchen. Ich möchte mich finden lassen. Von Dir - m. ab 35. Bin w. 42/162/77, liebe das Leben, die Freiheit. Bin offen, ehrlich, treu, humorvoll, gradlinig, loyal mit einer Schwäche für Motorräder, Katzen u. lange Briefe. Ob lang- o. kurzhaarig, groß o. klein - das ist mir egal. der Charakter zählt, die Chemie muß stimmen. Alles weitere wird sich ergeben. Ich freu mich auf Eure Antw.

Chiffre 320019

x

Herausforderung ! ? ! Welcher Kerl schafft's die Eiskönigin zu erobern? Wenn Sie erst einmal geknackt ist, ist sie warmherzig, humorvoll, vielseitig und für jeden Spaß zu

haben. Königinnen brauchen Könige. Neugierig u. ein bisschen verrückt mit Herz u. Eier, dann auf auf.

Chiffre 320023

x

Schwarzwälderin 60 J. alt sucht euch für Briefwechsel. Euer Alter spielt keine Rolle ihr sollt nur das Herz auf dem rechten Platz haben. Es kommt nicht auf das Aussehen an, sondern auf Herz und auf die inneren Werte. Ich weiß wie es ist eingesperrt zu sein, war selber mal im Haft. Ich wohne i. schönen Schwarzwald wo andere Urlaub machen. Ich bin in Freiheit. Ihr sollt lieb, treu, ehrl., tierlieb, zärtlich sein. Ich bin eine große Schmusekatze, bin treu, ehrlich, tierlieb, häuslich u. zärtlich. Jeder Brief von euch wird beantwortet. Also nehmt ein Kuli zur Hand u. schreibt mir, freue mich auf jeden Brief. Bild wäre schön, kein muß.

Chiffre 320026

x

Hey 35 plus/163/57 gibt es noch ehrliche, treue, sympathische, herzliche Männer, die nicht nur "S" im Kopf haben? "KEINE PLAYER SIND" und Lust auf eine ehrl. Brieffreundschaft haben... Dann meldet euch gerne mit PIC. Bin eine herzlich, treue direkte, humorvolle Seele, die zuviel Schicksalsschläge & Herausforderungen erleiden musste. Ggf. kann ich ein letztes Mal Vertrauen fassen.

Chiffre 320035

x

ER SUCHT IHN

Hey, ich bin Kevin, 27 J. alt u. in der JVA Gelsenkirchen. Bin seit fünfzehn Jahren in Haft und hab noch zweieinhalb vor mir.



Auf diesen Wege suche ich eine nette Sie zw. 18-35 zum schreiben u. gerne mehr (; Ein Bild wäre nett... 100%ige Antwort!

Chiffre 320006

x

Selbstbewußter, sehr strenger Herr su. nur einen "sehr anpassungsfähig veranlagten", femininen, beziehungs-willigen sehr loyalen Ihn, Dessousträger, TV, "echten She-Male" (Alter egal) sehr devot zeige freudig mit Sinn für Erotik u. Sexualität. Sehr freizügig u. offen für wirklich alles! Nur die Lust zählt! Nur ernstgemeinte Zuschriften möglichst mit sehr aussagekräftigen Fotos nur mit voller Adresse u. Tel.-Nr. werden 100% beantwortet! Keine Postfach-Adr.!

Chiffre 320029

x

Ich 39 Tattoo Fan su. Ihn 18-40 J., falls du dich nicht traust auf ein Coming Out macht die Sache geheimnisvoller. ☺ Mein Coming Out kam auch erst durch meinen jüngeren Ex-Freund (Danke Lukas) u. es befreit! Auch, wenn man oft diskriminiert wird, es stärkt Tag für Tag. Wenn Du Interesse hast auf BK oder mehr meld Dich aber outen muss sich jeder selbst wenn er bereit ist.

Chiffre 320024

x

Hey Jungs, ich Anfang 30, 186/75, su. sportl. Boy zw. 18-35J. der Lust hat zu schreiben, vielleicht wird ja mehr draus. Bin in BY inhaftiert. Auf Post antw. ich zu 100%, haut rein.

Chiffre 320049

x

Ich 32/186/95 kg, suche Ihn zwischen 18 und 30 J. für BK und mehr. Wenn dir auch langweilig ist u. Du einen netten Kontakt su. greifz. Schreibgerät u. lass es glühen! Freue mich auf Dich. LG euer Dirk.

Chiffre 320053

x

Junggebliebener M. 43/181/68, sportlich, musikal. und generell vielseitig interessiert, su. Ihn zw. 18-60 für umfangreichen Federkrieg g. die Langeweile u. zum Kennenlernen, später gerne mehr. Wenn Du Dich angesprochen fühlst, dann greif zum Stift u. schreibe mir; gerne mit Foto, aber das ist kein muss. Ich antworte 100%-ig auf jede Zuschrift.

Chiffre 320055

x

Tausche, in Schwalmstadt SV mit einem SVer aus Diez, den es vielleicht auch so ergeht, was seine soziale Bindung betrifft. Wäre geil wenn es da jemanden gibt.

Chiffre 320043

x

IN LETZTER SEKUNDE

Sven 36/188/100, blonde kurze Haare, blaue Augen. Ex-Knacki auf der Suche n. Freundschaft eventuell auch mehr bei Sympathie. Ich antworte zu 100%, Bild wäre nett, kann es auch zurück schicken.

Chiffre 320059

x

Ich, 50/194, korpulent su. eine humorvolle u. lebenslustige Frau zw. 40 u. 55 J. an meiner Seite. Freue mich auf Nachricht v. dir.

Chiffre 320060

Kölner 30+/185/85 sucht nette Brieffreundin zum Schreiben, um so die Zeit zu verteiben, ich bin offen wenn mehr daraus wird. Alter egal 18+ du kannst in Freiheit oder in Haft sein. Wenn du gerne schreibst und mich kennenlernen möchtest, dann ran an die Stifte u. schreib mir. Ich beantworte zu 100% alle Briefe auch ohne Foto. Bin momentan in Bayern eingesperrt und warte auf eure Briefe. Mein Briefkasten hat schon Tränen in den Augen aufgrund seiner Arbeitslosigkeit.

Chiffre 320061

x

Schausteller aus Nieders./Osnabrück sucht die Frau zw. 40-50, die weiß was Sie will! Bald in Freiheit solltest Du nicht zu lange warten. Freue mich auf Dich!!

Chiffre 320062

x

Stabiler Deut., 25/188/95 sportl. u. für alles zu haben. Ich suche Sie um meinen



Haftalltag erträglicher zu gestalten. Antworten bitte mit Bild! Euer Flo

Chiffre 320063

x

Hallo ich bin Selin 24 J. alt, 1,70, schw. Haare, braune Augen. Sportl. u. sitze in der JVA Schwäbisch Gmünd b. 09/2022. Ich su. BK mit Südländern zw. 25-30 mit sehr viel Humor, Charakter, Loyalität, Ehrlichkeit, und großem Herz. Freue mich auf Eure Zuschriften!

Chiffre 320064

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick

Seidelstraße 39

D-13507 Berlin

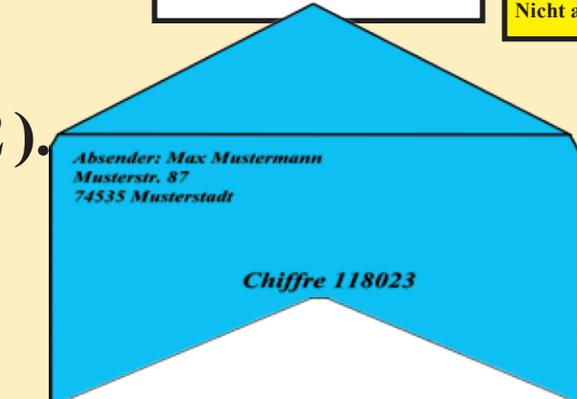
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre -Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent -Briefmarke** beizulegen!

1).  **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre -Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre -Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**

Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).  **Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

Chiffre 118023

3).  **Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

**An die
Lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Elias Romaniuk (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKIS ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärztchamber Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Kunst- und Literaturverein für Gefangene e. V.

Evinger Platz 11 • 44339 Dortmund ☎ 0231/448111

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II und SV	Adelgunde Warnhoff
SothA I + II	Manuel Mika
Redaktion der lichtblick, GIV	Sebastian Fuhrmann
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausw. und TA VI	H.-M. Erasmus-Lerosier
TA V	Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LADS
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal, Ingrid Meyer	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Elke Brachaus	Senat Bildung, Jugend, Familie
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	ärztliches BVB-Mitglied

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie!

Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 15,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick

sbh-Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auflagenstärkste Gefangenenzeitung, unzensuriert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verantwortlich. Der Bezug ist kostenlos - Spenden machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Missstände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissenschaftlichen Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozialisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischen Engagement initiiert der lichtblick „Berührungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Gefängnisinsassen und wird von Juristen, Politikern und Wissenschaftlern gelesen.

